

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG UND DIE SCHAFFUNG EINES
RELIGIONSGEMEINSCHAFTENGESETZES (RELGG) SOWIE DIE
ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

| <i>Behandlung im Landtag</i> | |
|------------------------------|--------------|
| | <i>Datum</i> |
| 1. Lesung | |
| 2. Lesung | |
| Schlussabstimmung | |

Nr. 3/2024

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|----------|
| Zusammenfassung | 6 |
| Zuständiges Ministerium..... | 7 |
| Betroffene Stellen | 7 |
| I. BERICHT DER REGIERUNG | 8 |
| 1. Ausgangslage | 8 |
| 1.1 Rechtslage: Staatskirchenrecht mit einer „Landeskirche“ | 8 |
| 1.2 Rückblick: Bemühungen um Entflechtung von Staat und Kirche..... | 9 |
| 1.3 Ausblick: Religionsverfassungsrecht als Zukunft | 10 |
| 2. Begründung der Vorlage..... | 11 |
| 2.1 Entwicklungen der Religionslandschaft in Liechtenstein..... | 11 |
| 2.2 Internationale Garantien: besonders UNO- Menschenrechtsübereinkommen und EMRK samt ECRI-Bericht | 13 |
| 2.3 Stillstand der Entflechtungsbemühungen und heutige Chance | 14 |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage | 16 |
| 3.1 Konzept..... | 16 |
| 3.1.1 Neuer Ansatz: Neuordnung statt Entflechtung | 16 |
| 3.1.2 Gegenstand: Beziehungen des Landes zu (anerkannten) Religionsgemeinschaften | 17 |
| 3.1.3 Entscheid: kein Konkordat | 18 |
| 3.1.4 Zielsetzung: Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften | 20 |
| 3.1.5 Methode: Weiterentwicklung früherer Ergebnisse | 21 |
| 3.2 Verfassungsänderung..... | 22 |
| 3.2.1 Notwendigkeit..... | 22 |
| 3.2.2 Landeskirche und Religionsgemeinschaften..... | 22 |
| 3.2.3 Gesetzgebungsauftrag: Religionsgemeinschaftengesetz (und Verträge/Vereinbarungen) | 23 |
| 3.2.4 Anpassungen, insbesondere Eid | 24 |
| 3.3 Religionsgemeinschaftengesetz | 24 |
| 3.3.1 Nur ein zentrales, kompaktes Gesetz zur Landesebene..... | 24 |
| 3.3.2 Übersicht: Gliederung und Regelungsmaterien..... | 25 |
| 3.3.3 System der Anerkennungen und Abstufungen..... | 26 |

| | | |
|--------|---|-----|
| 3.3.4 | Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften | 29 |
| 4. | Vernehmlassung | 30 |
| 4.1 | Eingegangene Stellungnahmen..... | 30 |
| 4.2 | Ergebnisse der Vernehmlassung zu allgemeinen Themen | 33 |
| 4.2.1 | Zum Konzept und Gegenstand der Neuordnung..... | 33 |
| 4.2.2 | Zur staatlichen Regelungszuständigkeit und zum Einvernehmensprinzip | 36 |
| 4.2.3 | Zur (Nicht-)Betroffenheit der Gemeinden und Pfarreien.... | 40 |
| 4.2.4 | Zu den Gesetzen betreffend Baukonkurrenzpflicht (1868) und betreffend Verwaltung des Kirchenguts (1870) | 45 |
| 4.2.5 | Zum Gesetz betreffend Organistendienst (1945) samt Verordnung (1967)..... | 48 |
| 4.2.6 | Zum Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirche (1987, 1998) | 48 |
| 4.2.7 | Zu Aspekten der Finanzierung von Religionsgemeinschaften (insbesondere Mandatssteuer) .. | 50 |
| 4.2.8 | Zum Verzicht auf ein Konkordat | 51 |
| 4.2.9 | Zur Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften | 52 |
| 4.2.10 | Zum System abgestufter Anerkennungen | 54 |
| 4.2.11 | Zur Berücksichtigung der Kirchen-/Religionswirklichkeit und -praxis..... | 56 |
| 4.2.12 | Zu Massnahmen zum Schutz vor Missbrauch im religionsgemeinschaftlichen Umfeld | 58 |
| 4.2.13 | Zu Art. 24 RelGG der Vernehmlassungsvorlage (Datenerfassung, -weitergabe und -schutz) | 59 |
| 4.2.14 | Zu Begrifflichkeiten, Jahreszahlen | 61 |
| 5. | Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung | 64 |
| 5.1 | Abänderung der Verfassung..... | 64 |
| 5.2 | Schaffung des Religionsgemeinschaftengesetzes..... | 79 |
| 5.3 | Abänderung des Schulgesetzes..... | 162 |
| 5.4 | Abänderung des Lehrerdienstgesetzes..... | 167 |
| 5.5 | Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches | 170 |
| 5.6 | Abänderung des Strafgesetzbuches..... | 170 |
| 5.7 | Abänderung des Subventionsgesetzes | 171 |
| 6. | Verfassungsmässigkeit / Rechtliches..... | 171 |
| 7. | Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz | 172 |

| | | |
|-------------|---|------------|
| 7.1 | Neue und veränderte Kernaufgaben | 172 |
| 7.2 | Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen..... | 172 |
| 7.3 | Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung | 174 |
| 7.4 | Evaluation..... | 175 |
| II. | ANTRAG DER REGIERUNG | 176 |
| III. | REGIERUNGSVORLAGEN | 177 |
| 1. | Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung..... | 177 |
| 2. | Religionsgemeinschaftengesetz | 180 |
| 3. | Gesetz über die Abänderung des Schulgesetzes..... | 196 |
| 4. | Gesetz über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes | 198 |
| 5. | Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches..... | 199 |
| 6. | Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches..... | 202 |
| 7. | Gesetz über die Abänderung des Subventionsgesetzes..... | 206 |

–

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage bezweckt, das geltende staatskirchenrechtliche System in Liechtenstein in ein Religionsverfassungsrecht der Zukunft zu überführen. Heute ist einzig die römisch-katholische Landeskirche staatlich bzw. öffentlich-rechtlich anerkannt; alle übrigen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich in Liechtenstein zwangsläufig rein privatrechtlich, überwiegend als Vereine. Diese rechtliche Ungleichbehandlung wird weder der heutigen liechtensteinischen Religionslandschaft gerecht, noch erscheint sie vor dem Hintergrund internationaler Standards wie den UNO-Menschenrechtsübereinkommen und den Vorgaben zur religiösen Nicht-Diskriminierung von Religionsgemeinschaften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als genügend. Die bisherigen Bemühungen, die eine vollständige Entflechtung von Staat und Kirche zum Ziel hatten, haben an der beschriebenen Rechtslage nichts geändert und sind in Stillstand verfallen. Aus Sicht der Regierung bildet demgegenüber diese Vorlage einen gangbaren Mittelweg vom heutigen Staatskirchenrecht zum künftigen Religionsverfassungsrecht.

Vorliegend wird von einer vollständigen Entflechtung von Staat bzw. Gemeinden und Kirche samt Konkordat mit dem Heiligen Stuhl abgesehen. Stattdessen soll eine religionsverfassungsrechtliche Neuordnung erfolgen, indem die Beziehungen des Landes zu den Religionsgemeinschaften in der Verfassung und einem darauf beruhenden Religionsgemeinschaftengesetz einheitlich und gleich geregelt werden. Ziel ist es, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der künftig eine sachgemessen abgestufte Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften in Liechtenstein sicherstellt. Hierfür werden jene Arbeiten und Ergebnisse, die bei den bisherigen Entflechtungsbemühungen geleistet und erzielt wurden, als Ausgangspunkt herangezogen, um daraus die angestrebte Neuordnung weiterzuentwickeln.

In der Verfassung soll die verfassungsmässige römisch-katholische Landeskirche (Art. 37 Abs. 2 LV) beibehalten werden. Die Verfassung statuiert überdies neu, dass alle Religionsgemeinschaften sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer Aufgaben frei entfalten; die Beziehungen des Staates zu ihnen werden durch Gesetz und Vertrag geregelt (neuer Art. 37 Abs. 3 LV). Dies stellt auch den Gesetzgebungsauftrag für das Religionsgemeinschaftengesetz dar.

Im Religionsgemeinschaftengesetz direkt von Gesetzes wegen anerkannt werden – neben der staatlich von Verfassungen wegen anerkannten Landeskirche – die Evangelische und die Evangelisch-lutherische Kirche (Art. 2 Abs. 1 RelGG). Zudem steht für jede privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen (Art. 8 RelGG) ein Verfahren zur Erlangung der staatlichen Anerkennung durch Regierungsentscheid offen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft nur gewisse einzelne Vorrechte verliehen werden (Art. 14 f. RelGG).

Die staatliche Anerkennung bedeutet, dass der betreffenden Religionsgemeinschaft wie auch ihren einzelnen Einrichtungen und Gliederungen öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeit zukommt, wodurch sie öffentlich-rechtlich verpflichtet und berechtigt werden (können). Die besonderen Rechte einer staatlichen Anerkennung beziehen sich namentlich auf den konfessionellen Religionsunterricht an staatlichen Schulen (Art. 6 RelGG), auf die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Art. 7 RelGG) und auf die öffentlich-rechtliche Vertragsschlussfähigkeit (Art. 23 RelGG). Ferner bewirkt die staatliche Anerkennung eine finanzielle Unterstützung durch das Land (Art. 18 ff. und 21 RelGG).

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Gemeinden

Schulamt

Amt für Statistik

Vaduz, 6. Februar 2024

LNR 2024-112

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes (RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Rechtslage: Staatskirchenrecht mit einer „Landeskirche“

Nach der herrschenden Rechtslage ist in Liechtenstein verfassungsmässig einzig die römisch-katholische „Landeskirche“ (Art. 37 Abs. 2 LV¹) staatlich anerkannt. Das bedeutet, dass der Staat unter den Religionsgemeinschaften nur ihr einen besonderen Status im Rahmen des öffentlichen Rechts zuerkennt. Folglich kann der Staat auch nur die Landeskirche mit besonderen Berechtigungen und Verpflichtungen in gemeinsame Angelegenheiten öffentlich-rechtlich einbinden und mit ihr

¹ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15.

auf dieser Basis zusammenarbeiten. Die „anderen Konfessionen“ (Art. 37 Abs. 2 LV), womit in der Verfassung von 1921 historisch gesehen die evangelischen Kirchen bezeichnet wurden, werden von ihr zwar ebenfalls erwähnt, aber nicht anerkannt. Sie müssen folglich als religiöse Vereine rein privatrechtlich organisiert und von einer privilegierten öffentlich-rechtlichen Berücksichtigung ausgeschlossen bleiben. Allen weiteren Religionsgemeinschaften hierzulande ergeht es nach der herrschenden Rechtslage ebenso.

1.2 Rückblick: Bemühungen um Entflechtung von Staat und Kirche

Seit Gründung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997² war die Entflechtung von Staat und Kirche ein verfassungs- und rechtspolitisches Thema, das immer wieder aufgegriffen und bearbeitet wurde. Daraus sind verschiedene Modelle und mehrere konkrete Vorschläge für eine Neuregelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften in Liechtenstein hervorgegangen, so insbesondere die Vernehmlassungsberichte in den Jahren 2008³ und 2011⁴. Den letzten Stand dieser Bemühungen – die trotz weitgehendem inhaltlichen Konsens allerdings nie als geltendes Recht in Kraft getreten sind – bilden der Bericht und Antrag Nr. 114/2012 und die zugehörige Stellungnahme Nr. 154/2012 ab. Gemäss dieser Vorlage wäre in der Verfassung die römisch-katholische Landeskirche entfallen. Ein Religionsgemeinschaftengesetz hätte gegenüber den Kirchen (römisch-katholisch, evangelisch, evangelisch-lutherisch) eine staatliche Anerkennung ausgesprochen; für die anderen Kirchen/Religionsgemeinschaften hätte es inskünftig einheitliche Anerkennungsvoraussetzungen festgelegt. Überdies war auch vorgese-

² Siehe BuA Nr. 44/1998.

³ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts, 14.11.2008.

⁴ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften, 26.8.2011.

hen, die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften mittels einer Mandatssteuer zu finanzieren sowie zusätzliche religionsverfassungsrechtliche Verträge zwischen dem Land und den Kirchen/Religionsgemeinschaften zu schliessen, insbesondere im Falle der römisch-katholischen Kirche ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl. Alle Gemeinden hätten dabei ihre althergebrachten vermögensrechtlichen Verflechtungen mit der römisch-katholischen Kirche auflösen sollen. Die Vielzahl der zu regelnden Themen, die verschiedenen voneinander abhängigen Ebenen und die etlichen beteiligten Akteure verhinderten im Endeffekt wohl die Verwirklichung der geplanten vollumfänglichen Entflechtung. Die genannten Vorlagen traten nie in Kraft. In der Folge kam es nebst einem parlamentarischen Vorstoss⁵ 2014 noch zu mehreren Kleinen Anfragen im Landtag zwischen 2016 und 2019 sowie einer Petition zur „Gleichberechtigung der Muslime“ im Jahr 2021. Eine Änderung der Rechtslage⁶, wie sie seit Erlass der Verfassung von 1921 besteht, wurde aber bisher nicht herbeigeführt.

1.3 Ausblick: Religionsverfassungsrecht als Zukunft

Im europäischen Rahmen tendiert die allgemeine Entwicklung bei den Beziehungen zwischen Staaten und Religionsgemeinschaften insgesamt hin zu einem offeneren „Religionsverfassungsrecht“⁷. Der moderne Staat in Europa sieht sich vor die Herausforderung gestellt, einer zunehmenden religiösen Vielfalt zu begegnen. Als säkularer Rechtsstaat, als den er sich selber auffasst, soll er auf der Grundlage

⁵ Siehe dazu BuA Nr. 57/2014.

⁶ Siehe oben 1.1.

⁷ Die dreigliedrige Bezeichnung „Religions-Verfassungs-Recht“ bedeutet, dass ein Staat in seiner (1) „Verfassung“ als der Grundordnung seines Gemeinwesens sich in eine rechtliche Beziehung zu den (2) „Religionen“ und Religionsgemeinschaften (einschliesslich der Kirchen) setzt. Hiernach kann sich dann das (3) „Recht“ bzw. die Rechtsordnung in ihrer weiteren Ausformung, insbesondere durch den Gesetzgeber, richten. Das Religionsverfassungsrecht durchdringt mithin alle Stufen der Rechtsordnung von der Verfassung hinab bis zu Verordnungen und Verfügungen.

des Rechts den religiösen Frieden wahren, die Religionsfreiheit in allen ihren Ausprägungen gewährleisten, eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften sicherstellen und den interreligiösen Dialog und Toleranz fördern. Der Staat soll nicht in die Religionsangelegenheiten eingreifen, aber er soll die Religionen achten und die Religionsgemeinschaften dort einbeziehen, wo er an seine Grenzen stösst und wo sie für ihn daher hilfreich, zum Beispiel kulturell, karitativ usw. im Gemeinwesen mitwirken können.

Darauf hatten auch die bisherigen Bemühungen um eine Entflechtung von Staat und Kirche in Liechtenstein⁸ abgezielt und darauf werden sie auch weiterhin abzielen: Es gilt den Weg vom Staatskirchenrecht der Gegenwart⁹ hin zum umschriebenen Religionsverfassungsrecht der Zukunft zu beschreiten. Dabei darf sich der liechtensteinische Staat in Belangen der Religion seiner historischen Herkunft und seiner Nähe zur römisch-katholischen Landeskirche durchaus bewusst bleiben. Er soll sich jedoch rechtspolitisch auch besinnen auf seine Einbettung in die gesamteuropäischen Entwicklungen und in den internationalen Rechtsrahmen mit seinen verbindlichen religionsrechtlichen Garantien¹⁰.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Entwicklungen der Religionslandschaft in Liechtenstein

Die heutige staatskirchenrechtliche Rechtslage¹¹ in Liechtenstein bildet Verhältnisse ab, wie sie zu Ende des 19. Jahrhunderts hierzulande geherrscht haben. Der

⁸ Siehe oben 1.2.

⁹ Siehe oben 1.1.

¹⁰ Siehe unten 2.2.

¹¹ Siehe oben 1.1.

damalige gesellschaftliche Hintergrund war eine weitgehend einheitliche und bekennende katholische Bevölkerung. Daraus ging die Verankerung der römisch-katholischen Landeskirche in der Verfassung von 1921 ebenso hervor wie eine klar „landeskirchliche“ Sichtweise auf das Verhältnis zwischen Staat und Religion bzw. Kirche, welche das geltende Staatskirchenrecht charakterisiert. Mit Blick auf die damalige Religionslandschaft waren als „andere Konfessionen“, die Art. 37 Abs. 2 zweiter Teilsatz LV nennt, lediglich noch die evangelischen Gläubigen in geringer Zahl zu berücksichtigen.

Diese Rechtslage wird den gesellschaftlichen Entwicklungen seit 1921 bis heute nicht mehr gerecht. Sie steht in einem markanten Spannungsverhältnis zur aktuellen Religionslandschaft in Liechtenstein. Diese zeichnet sich durch eine zunehmende religiöse Vielfalt mit zahlreichen Religionsgemeinschaften aus, wie sich beispielsweise aus einem aktuellen Bericht¹² des „Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein“ aus dem Jahr 2022 entnehmen lässt. Zudem belegt die Religionsstatistik der Volkszählung des Jahres 2020¹³ bedeutende Verschiebungen bei den Zugehörigkeitskennzahlen samt einem wachsenden Anteil Personen, die sich zu keiner Religion bekennen bzw. zugehörig fühlen.

Dieser Widerspruch zwischen Recht und Realität begründet Handlungsbedarf in der Rechtsetzung. Denn die nicht mehr zeitgemässe staatskirchenrechtliche Regelung in der Verfassung als der Grundordnung des Staates verhindert, dass die Religionsgemeinschaften, abgesehen von der Landeskirche, angemessen auch in der Rechtsordnung öffentlich-rechtlich berücksichtigt werden können. Gerade hierfür

¹² Online abrufbar unter https://www.menschenrechte.li/wp-content/uploads/2022/10/BROSCH_VMR_Religionsgemeinschaften_2022_FINAL-GzD.pdf.

¹³ Siehe online https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Bev%c3%b6lkerung__Bev%c3%b6lkerungsstruktur/213.001d.px/table/tableViewLayout2/?rxid=154586cd-9b5a-49bb-ad57-10f78e74c86a.

muss eine verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden, um den Schritt hin zu einem modernen Religionsverfassungsrecht zu machen.

2.2 Internationale Garantien: besonders UNO-Menschenrechtsübereinkommen und EMRK samt ECRI-Bericht

Die liechtensteinische Rechtsordnung ist, was religionsrechtliche Themen angeht, auch eingebettet in verpflichtendes internationales Recht. Dieses statuiert und garantiert menschenrechtliche Minima in religiösen Belangen einschliesslich der Nicht-Diskriminierung, denen Liechtenstein nachkommen muss. Zu nennen sind dabei die UNO-Menschenrechtsübereinkommen, insbesondere mit Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte¹⁴, mit Art. 5 Bst. d Ziff. vii des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵ und Art. 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁶. Für den europäischen Rahmen ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)¹⁷ zu berücksichtigen. Auf die Garantie der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Art. 9 EMRK können sich Individuen ebenso wie Religionsgemeinschaften berufen. Die Garantie kann namentlich dadurch verletzt sein, dass einer Religionsgemeinschaft die staatliche Anerkennung und mithin eine volle Entfaltungsmöglichkeit verweigert wird. Ferner verbietet Art. 14 in Verbindung mit Art. 9 EMRK eine Diskriminierung bzw. Benachteiligung unter anderem aus Grün-

¹⁴ LGBl. 1999 Nr. 58.

¹⁵ LGBl. 2000 Nr. 80.

¹⁶ LGBl. 1996 Nr. 163.

¹⁷ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1, Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 8. September 1982.

den der Religion, wie sie bei der Ungleichbehandlung bei staatlichen Anerkennungen von Religionsgemeinschaften vorliegen kann. Der ECRI-Bericht¹⁸ (fünfte Prüfungsrunde) für Liechtenstein aus dem Jahr 2018 weist ausdrücklich hierauf hin; unter „Religiöse Minderheiten“ bemerkt er nach Angaben zur aktuellen liechtensteinischen Religionsstatistik kritisch, „dass eine unterschiedliche Behandlung religiöser Minderheiten, insbesondere im Hinblick auf ihre rechtliche Anerkennung und Finanzierung, eine Diskriminierung aufgrund von Religion“ im Sinne von Art. 14 i.V.m. Art. 9 EMRK sein kann.

Nach der EMRK muss sich in jedem Falle die staatliche Anerkennung bzw. Nicht-Anerkennung von Religionsgemeinschaften auf eine genügende normative bzw. gesetzliche Grundlage stützen können, sachlich auf triftigen Gründen beruhen, gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Im Lichte dieser Aspekte erweist sich die herrschende staatskirchenrechtliche Regelung in Liechtenstein als problematisch und es besteht Handlungsbedarf zur Neuordnung.

2.3 Stillstand der Entflechtungsbemühungen und heutige Chance

Obwohl die Bemühungen um eine gänzliche Entflechtung von Staat und Kirche gemäss Bericht und Antrag Nr. 114/2012¹⁹ in der Sache sehr weit vorangekommen waren, ist diese beabsichtigte Gesamtlösung zum Stillstand gekommen. Grund hierfür war zum einen die Koppelung des Inkrafttretens der geplanten Verfassungsänderung samt geplantem Religionsgemeinschaftengesetz an das Zustandekommen eines Konkordates mit dem Heiligen Stuhl. Das Konkordat aber konnte trotz Vorliegens eines ausgehandelten Konkordatstextes letztlich nicht unterzeich-

¹⁸ European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), ECRI-Bericht über Liechtenstein (fünfte Prüfungsrunde), verabschiedet am 22.3.2018 [in deutscher Übersetzung], Ziff. 55 f., online abrufbar unter <https://www.llv.li/files/aaa/lie-5-ecri-landerbericht-de.pdf>.

¹⁹ Siehe oben 1.2.

net werden, da in zwei Gemeinden eine vermögensrechtliche Entflechtung gegenüber der Kirche nicht erzielt wurde. Zum anderen hätte die beabsichtigte Verfassungsänderung, nachdem sie im Landtag im Dezember 2012 mit einer Mehrheit von 19 von 23 Stimmen angenommen worden war, in der darauffolgenden Landtagssitzung nochmals mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln gutgeheissen werden müssen (Art. 112 Abs. 2 LV). Das ist nicht geschehen. Das Projekt einer gesamthaften Entflechtung von Staat und Kirche fiel im Verfassungs- bzw. Gesetzgebungsprozess somit zurück an seinen Ausgangspunkt und es muss neu initiiert und durchgeführt werden. Das zugehörige Teilprojekt eines Konkordates mit dem Heiligen Stuhl ist bis auf Weiteres in Ruhen verfallen und wurde nicht weiterverfolgt. Seit Eintreten dieses Stillstandes sind nunmehr rund zehn Jahre vergangen.

Wenngleich die bisherigen Entflechtungsbemühungen in den beschriebenen Stillstand mündeten, wurde die Notwendigkeit einer künftigen Entflechtung von Staat und Kirche von allen Seiten anerkannt und dieselbe als rechtspolitisches Anliegen auch allseits grundsätzlich befürwortet. Hiervon ist auch heute weiterhin auszugehen. Die Chance, welche die bisherigen Bemühungen bieten, liegt darin, dass heute auf reichhaltig vorhandene verfassungs- und gesetzgeberische Vorarbeiten, Abklärungen und Debatten zurückgegriffen werden kann. Im Gegensatz zum formellen Verfassungs- und Gesetzgebungsprozess startet jede Vorlage, die sich der Neuregelung der Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften annimmt, inhaltlich keineswegs wieder ganz am Anfang. Vielmehr kann sie die vorhandenen Grundlagen als Vorarbeiten und rechtspolitische Wegweisung nutzen und auf ihnen – sinnvollerweise mit einer konzeptuellen Neuausrichtung – aufbauen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Konzept

3.1.1 Neuer Ansatz: Neuordnung statt Entflechtung

Trotz des seinerzeit weit fortgeschrittenen Verfassungs- bzw. Gesetzgebungsprozesses und weitgehender inhaltlicher Einigkeit hat sich eine vollumfängliche Entflechtung von Staat und Kirche als nur schwer durchführbar herausgestellt. Die vorliegende Vorlage wählt deshalb einen etwas anderen Ansatz. Anstelle der bisher stets beabsichtigten vollständigen Entflechtung von Staat und Kirche, namentlich in vermögensrechtlicher Hinsicht auf Gemeindeebene, wird vorliegend eine Neuordnung der Beziehungen zwischen dem Land sowie den Religionsgemeinschaften – diese werden immer einschliesslich der Kirchen verstanden²⁰ – angestrebt.

Systematisch gesehen soll bei der vorliegend geplanten Neuordnung nicht mehr, wie bei den früheren Bestrebungen, das geltende staatskirchenrechtliche System einvernehmlich ganz aufgelöst und von Grund auf ein neues religionsverfassungsrechtliches System errichtet werden. Ebenso wenig soll weiterhin auf den Abschluss eines Konkordats hingearbeitet werden.²¹ Vielmehr soll das geltende staatskirchenrechtliche System im Kern beibehalten, jedoch derart ergänzt und angepasst werden, dass es dadurch zu einem religionsverfassungsrechtlichen System erweitert und bruchlos in ein solches überführt wird. Das bedeutet vor allem,

²⁰ Wenn im Folgenden der Kürze und Verständlichkeit halber im Rahmen des Religionsgemeinschaftengesetzes dort, wo es nicht auf Spezifizierungen ankommt, vielfach ganz allgemein von anerkannten „Religionsgemeinschaften“ die Rede ist, geschieht dies jeweils immer auch unter Einschluss der „Kirchen“ und der „Landeskirche“. Dadurch soll keine terminologische Vermischung betrieben werden, die Differenzierungen sind durchaus bewusst und verstanden. Aber unter dem Leitgedanken der religionsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlung ist die Rede von anerkannten „Religionsgemeinschaften“ auch Ausdruck des materiell und formell Vergleichbaren aller dieser Gemeinschaften, welches rechtlich gerade allgemein und einheitlich mit der Vorlage geregelt werden soll.

²¹ Siehe unten 3.1.3.

dass neben der römisch-katholischen Landeskirche eine staatliche Anerkennung weiterer Kirchen und Religionsgemeinschaften erfolgen bzw. in Aussicht genommen werden kann. In der Folge können die Beziehungen zwischen dem Land und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich geregelt und gegenseitig Rechte und Pflichten festgelegt bzw. vereinbart werden.

3.1.2 Gegenstand: Beziehungen des Landes zu (anerkannten und bevorrechteten) Religionsgemeinschaften

Gegenstand der Vorlage sind die Beziehungen zwischen dem Land und den „Religionsgemeinschaften“ im weiten Sinne, zu denen begrifflich auch die „Landeskirche“ sowie die anderen „Kirchen“ zählen. Geregelt werden sollen grundsätzlich nur Angelegenheiten, die in die alleinige oder vorrangige Zuständigkeit des Landes fallen und die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat/Land und den Religionsgemeinschaften landesweit einheitlich betreffen. Thematisch umfasst dies beispielsweise die Religionsmündigkeit, den religiösen Unterricht, die Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen oder die finanziellen Unterstützungen der Religionsgemeinschaften seitens des Landes. Den zentralen Dreh- und Angelpunkt für die Regelung all dieser Themen sowie für die religionsverfassungsrechtliche Neuordnung insgesamt bildet die staatliche Anerkennung und Bevorrechtung von Religionsgemeinschaften. Die Normierung von Voraussetzungen, Verfahren und Rechtswirkungen der Anerkennung und Bevorrechtung sowie die Einrichtung eines einheitlichen abgestuften Anerkennungsregimes sind der zentrale Gegenstand dieser Vorlage.

Hingegen fallen bei der vorliegenden Vorlage grundsätzlich die Rechtsverhältnisse, die heute zwischen den Gemeinden und der Landeskirche bestehen, bewusst ausser Betracht. Insbesondere die entsprechenden vermögensrechtlichen Verhältnisse auf Gemeindeebene bleiben unangetastet und einer eigenen Lösung durch die jeweiligen Gemeinden im Einvernehmen mit der Landeskirche vorbehalten (Art. 1 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 2 und 3 RelGG).

3.1.3 Entscheid: kein Konkordat

Die Vorlage sieht vollständig von einem Konkordat mit dem Heiligen Stuhl ab. Bei den bisherigen Bemühungen um eine Entflechtung von Staat und Kirche war der Abschluss eines solchen Konkordats mit dem Heiligen Stuhl teils befürwortet, teils abgelehnt worden. Zugunsten des Konkordats war vorgebracht worden, dass es ein konsensualer Weg von Staat und Landeskirche sei, um mit dem hierfür erforderlichen Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad ihre insbesondere vermögensrechtlichen Verflechtungen aufzulösen. Gegen ein Konkordat war vorgebracht worden, dass es die römisch-katholische Kirche von vornherein stark privilegiere, da nur sie infolge der Völkerrechtssubjektivität des Heiligen Stuhls einen solchen völkerrechtlich verpflichtenden Vertrag abschliessen könne; ein für alle Religionsgemeinschaften gleichermassen geltendes nationales Gesetz sei daher im Lichte der Gleichbehandlung vorzuziehen.

Für die gegenständliche Vorlage erweist sich ein Konkordat konzeptuell als entbehrlich und nicht ratsam.

Die wesentliche Zielsetzung²² der Vorlage ist die Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften, wofür das Religionsgemeinschaftengesetz auf Gesetzesstufe einen einheitlichen Rahmen für alle Religionsgemeinschaften festlegen soll. Ein Konkordat mit der römisch-katholischen Kirche und die unklare Einordnung²³ dessen Geltungskraft in der Normenhierarchie (Völkerrecht, Verfassungsrecht, Gesetzesrecht) würde diesen vereinheitlichenden Rahmen durchbrechen. Denn jedenfalls wäre es als Völkervertragsrecht anderen Veränderungsbedingungen unterworfen, als es ein alleiniges nationales Religionsgemeinschaftengesetz ist.

²² Siehe unten 3.1.4.

²³ Siehe dazu im Vergleich am Beispiel der EMRK Schiess Rütimann, Patricia M.: Die Stellung der EMRK in Liechtenstein, Beiträge Liechtenstein-Institut 44/2019, zusammenfassend S. 34.

Die Vorlage behält die verfassungsmässige römisch-katholische Landeskirche bei,²⁴ was die katholische Tradition und Prägung des Landes weiterhin symbolisiert, ohne aber dem bisherigen rechtlichen System mit einem Konkordat ein neues, fremdes Element aufzusetzen, das es so bisher nicht kannte.

Da nicht eine vollständige vermögensrechtliche Entflechtung von Staat und Kirche angestrebt wird²⁵ und die Gemeindeebene grundsätzlich nicht Gegenstand der Vorlage ist,²⁶ bedarf es auch keines Detaillierungs- und Konkretisierungsgrades, wie ihn damals der Konkordatsentwurf vorgesehen hatte. Die Vorlage schafft vor allem eine einheitliche Neuordnung in den Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Diese Neuordnung kann dann künftig durchaus – wenn und soweit sich besonderer Regelungsbedarf im Sinne der Detaillierung und Konkretisierung ergibt – als Basis und Rahmen für Verträge/Vereinbarungen zwischen Land/Gemeinden und den anerkannten Religionsgemeinschaften genutzt werden; allerdings bewegen sich diese Verträge/Vereinbarungen dann alle gleichermassen im nationalen Recht, und nicht im Völkerrecht. Es eröffnet sich zum Beispiel die Möglichkeit, dass jene Bestimmungen, die sich nach früheren Vorlagen in einem Konkordatstext wiedergefunden hätten, nunmehr künftig für eine Vereinbarung zwischen Land und Erzbistum bzw. Landeskirche genutzt werden. Sie könnten aber auch als Muster für allfällige konkretisierende Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und den Pfarreien dienen und hierzu herangezogen werden.

Dabei gilt es festzuhalten, dass die beabsichtigten Bestimmungen des Konkordates vor allem Konkretisierungen von allgemeinen Grundsätzen für das Verhältnis zwischen Staat und Landeskirche waren, die sich nunmehr alle auch – in allgemeinerer Formulierung – im Religionsgemeinschaftengesetz finden. Denn dieses stellt einen

²⁴ Siehe unten 3.2.2.

²⁵ Siehe oben 3.1.1.

²⁶ Siehe oben 3.1.2.

gesetzlichen Rahmen mit einheitlichen Grundzügen für alle anerkannten Religionsgemeinschaften dar. Daneben enthielt das Konkordat auch einige Bestimmungen (wie jene zur Religionsfreiheit), die ohnehin in der Verfassung oder per Gesetz statuiert werden und gelten, die aber der Vollständigkeit und gegenseitigen Bekräftigung halber aufgenommen, wiederholt und sozusagen verdoppelt wurden. Im Ergebnis umfasst die gegenständliche Vorlage in der Sache sämtliche Bestimmungen – abgesehen von denen zur vermögensrechtlichen Entflechtung auf Gemeindeebene –, die damals beim Modell mit einem Konkordat geplant gewesen waren; es kommt zu keiner regulativen Einbusse beim nunmehr geplanten gegenüber jenem damaligen konkordatären Modell.

3.1.4 Zielsetzung: Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften

Die Vorlage verfolgt vorrangig die Zielsetzung, dass künftig auf der Grundlage der Verfassung und im Detail normiert durch ein Religionsgemeinschaftengesetz eine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften in Liechtenstein gewährleistet und verwirklicht werden kann. Gleichbehandlung bedeutet dabei im Sinne des Gleichheitssatzes nicht ein Differenzierungsverbot, sondern sie meint, dass aus gerechtfertigten Gründen rechtlich „Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln“ ist. Das führt zu einem abgestuften System von Anerkennungen²⁷, wobei insbesondere historisch und gesellschaftlich begründet in der Vorlage die römisch-katholische Landeskirche beibehalten wird²⁸. Neu aber treten neben ihr weitere Kirchen als ebenfalls staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften auf, so dass deren aktuell benachteiligende Ungleichbehandlung als blosse privatrechtliche Vereine be-

²⁷ Siehe unten 3.3.3.

²⁸ Siehe unten 3.3.32.

hoben wird. Für weitere Religionsgemeinschaften steht künftig das Anerkennungsverfahren offen. Alle Religionsgemeinschaften, denen eine staatliche Anerkennung zuteilwird, werden zu Personalkörperschaften sui generis²⁹ des öffentlichen Rechts und können Träger von öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten sein. Das bringt nicht nur eine rechtsrelevante besondere Wertschätzung ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und Wirkung zum Ausdruck, sondern ermöglicht auch eine unterstützende Einbindung bei Aufgaben des Gemeinwesens. Sie sind alsdann sozusagen öffentlich-rechtlich per Gesetz berechnigte und verpflichtete unterstützende Partner des Staates in den gemeinsamen Angelegenheiten, welche betreffend der Staat mit ihnen konkretisierende Vereinbarungen schliessen kann. Diese Vorlage zielt zudem darauf ab, die finanzielle Unterstützung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften seitens des Landes klar, kompakt und einheitlich zu regeln.³⁰

3.1.5 Methode: Weiterentwicklung früherer Ergebnisse

Die Vorlage zieht bewusst und kritisch all jene Ergebnisse heran, die sich damals im Zusammenhang mit dem Bericht und Antrag Nr. 114/2012³¹ im Verfassungsänderungs- und Gesetzgebungsverfahren ergeben hatten, welches alsdann jedoch in Stillstand verfiel³². Sie berücksichtigt die damaligen rechtspolitischen Weichenstellungen ebenso, wie sie sich stark an die damaligen Normentwürfe anlehnt, so beispielsweise bei der Strukturierung des Religionsgemeinschaftengesetzes oder bei der Festsetzung des Religionsmündigkeitsalters. Sie weicht von Letzteren nur dort ab, wo seitherige Entwicklungen es erfordern. Gerechtfertigt ist diese Methode der Verwendung und Weiterentwicklung früherer Ergebnisse, weil damals

²⁹ Dazu siehe unten die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 RelGG.

³⁰ Vgl. hierzu 3.3.4.

³¹ Siehe oben 1.2.

³² Siehe oben 2.3.

eigentlich die Verfassungsänderung beinahe und das Religionsgemeinschaftengesetz endgültig vom Landtag beschlossen worden war – allerdings unter der Bedingung des Zustandekommens des Konkordates, so dass sie später nie in Kraft treten konnten.

3.2 Verfassungsänderung

3.2.1 Notwendigkeit

Auf der Grundlage der geltenden Verfassung können neben der anerkannten römisch-katholischen Landeskirche keine weiteren Religionsgemeinschaften eine staatliche Anerkennung erhalten. Zwar spricht die Verfassung von „anderen Konfessionen“ (Art. 37 Abs. 2 LV) und bei ihrer Ausarbeitung war die Zukunft allfälliger weiterer Anerkennungen zumindest thematisiert³³ und keineswegs ausgeschlossen worden. Doch die geltenden Verfassungsbestimmungen bieten keine genügende normative Grundlage, auf welche sich weitere Anerkennungen oder gar ein ausdifferenziertes gesetzliches Anerkennungsregime stützen liesse. Die Tragweite religionsverfassungsrechtlicher Anerkennungen aber bedingt, dass die Verfassung als staatliche Grundordnung sich zu ihnen klar und allenfalls mit einem Gesetzgebungsauftrag äussert.

3.2.2 Landeskirche und Religionsgemeinschaften

Die Vorlage sieht vor, dass die römisch-katholische Kirche weiterhin von Verfassung wegen die Landeskirche ist und die Verfassung dies statuiert, so dass das Religionsgemeinschaftengesetz sich ohne Weiteres des Begriffes der „Landeskirche“ bedienen kann. Die römisch-katholische Kirche als verfassungsmässig verankerte Landeskirche bleibt somit, wie es ihrer historischen und gesellschaftlichen

³³ Siehe Gamper, Anna: Kommentierung von Art. 37 LV (Stand: 15.11.2017), www.verfassung.li, Rn. 6.

Bedeutung entspricht, in vom Verfassungsgeber herausgehobener Stellung gegenüber den anderen neu anerkannten Religionsgemeinschaften. Diesen wird die Anerkennung nicht auf Verfassungs-, sondern vom Landtag auf Gesetzesstufe entweder direkt im Religionsgemeinschaftengesetz von Gesetzes wegen zugesprochen oder später durch das Durchlaufen des darin geregelten Anerkennungsverfahrens durch die Regierung verliehen. Für die Landeskirche folgt daraus auch, dass ihr dieser Status per Verfassungsgewähr geschützt wird durch die im Vergleich zu einer Gesetzesänderung erhöhten Anforderungen für eine Verfassungsänderung.

Allen Religionsgemeinschaften gewährleistet die Verfassung im geplanten Art. 37 Abs. 3 Satz 1 LV eine freie Entfaltung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben. Dabei haben sie sich, wie ausdrücklich statuiert wird, innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zu bewegen. Die bisherige besondere Garantie in der Verfassung von Eigentum und Vermögensrechten für alt „Religionsgesellschaften und religiös[e] Vereine“ (Art. 38 LV) bleibt, nunmehr für die neu „Religionsgemeinschaften“, vollumfänglich bestehen.

Ebenso bleibt die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 37 Abs. 1 LV mit allen ihren Ausprägungen und diesbezüglicher Judikatur unverändert vollumfänglich erhalten.

3.2.3 Gesetzgebungsauftrag: Religionsgemeinschaftengesetz (und Verträge/Ver- einbarungen)

Der geplante Art. 37 Abs. 3 Satz 2 LV sieht vor, dass die Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in erster Linie „durch Gesetz“, nämlich durch das zu erlassende Religionsgemeinschaftengesetz³⁴, geregelt werden. Daneben besteht ausdrücklich die Möglichkeit, die Beziehungen auch „durch [Gesetz und]

³⁴ Dazu sogleich unten 3.3.

Vertrag“ zu regeln. Das Religionsgemeinschaftengesetz greift die Möglichkeit solcher Verträge denn auch in einer eigenen Bestimmung ausdrücklich auf (Art. 23 RelGG) und bedient sich an passender Stelle des Instruments der Vereinbarungen, zum Beispiel der Ausführungsvereinbarungen, um spezifische Themen konkret mit einer Religionsgemeinschaft genauer und sachangemessen zu regeln.

3.2.4 Anpassungen, insbesondere Eid

Der Schritt in der Verfassung vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht bedingt auch die sprachliche Anpassung weiterer Verfassungsbestimmungen. Es geht dabei vor allem um Formulierungen, die neutraler bzw. auf Religionsgemeinschaften generell ausgerichtet und nicht mehr nur auf die (Landes-)Kirche bezogen werden. Im Zuge dessen wird bei den Verfassungsbestimmungen (Art. 54, Art. 108 LV), die den Eid betreffen, neu auch dessen nicht-religiöse Ablegung ohne Gottesbezug vorgesehen.

3.3 Religionsgemeinschaftengesetz

3.3.1 Nur ein zentrales, kompaktes Gesetz zur Landesebene

Das Religionsgemeinschaftengesetz bildet den Hauptteil der Neuordnung des liechtensteinischen Religionsverfassungsrechts, wie sie die Vorlage beabsichtigt. Es regelt als zentrales Gesetz einheitlich vor allem die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften; einige Bestimmungen betreffen aber auch privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, sofern sie in ein rechtlich relevantes Verhältnis zum Staat treten. Das Gesetz umfasst nur rund 30 Artikel und bleibt somit kompakt und überschaubar. Es versteht sich als derjenige Erlass, der – gestützt auf die verfassungsmässige Grundlage³⁵ – die

³⁵ Siehe oben 3.2.3.

grundsätzliche, wesentliche Ausgestaltung des neuen Religionsverfassungsrechts im Sinne eines Rahmengesetzes vornimmt. Alle weiteren Einzelheiten und Konkretisierungen sind den vorgesehenen Verordnungen (Art. 24 RelGG) durch die Regierung sowie Verträgen und (Ausführungs-)Vereinbarungen (Art. 23, Art. 6 Abs. 2 RelGG) zwischen Land oder Gemeinden und betreffender Religionsgemeinschaft vorbehalten, um sachangemessene Regelungen zu schaffen.

Das Gesetz hat punktuelle Auswirkungen sowohl auf den eigenen Wirkungskreis (zum Beispiel Verträge mit Religionsgemeinschaften [Art. 23 Abs. 2 RelGG]) als auch auf den übertragenen Wirkungskreis (zum Beispiel hinsichtlich des konfessionellen Religionsunterrichts [Art. 6 RelGG]) der Gemeinden. Ansonsten lässt es die Angelegenheiten der Gemeinden bewusst so weit wie möglich offen, damit bei deren individueller vertraglicher Regelung (Art. 23 Abs. 2 RelGG) jede Gemeinde ihre besonderen Gegebenheiten berücksichtigen kann. Dies bezieht sich insbesondere auf die vermögensrechtlichen Verflechtungen zwischen den Gemeinden und den Pfarreien bzw. der Landeskirche. Deren – aus Sicht der Regierung durchaus begrüßenswerte – Bereinigung bleibt somit der Zuständigkeit der Gemeinden vorbehalten (Art. 1 Abs. 3 RelGG).

3.3.2 Übersicht: Gliederung und Regelungsmaterien

Das Religionsgemeinschaftengesetz gliedert sich, nach seinen Regelungsmaterien betrachtet, im Wesentlichen wie folgt:

- Beziehungen zwischen Staat und staatlich anerkannten sowie bevorrechteten Religionsgemeinschaften, davon grundsätzlich ausgenommen die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen Gemeinden und Religionsgemeinschaften (Art. 1)

- Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften (Art. 2): verfassungsmässig anerkannte Landeskirche und von Gesetzes wegen anerkannte Kirchen, Rechtswirkungen, Abgrenzung zum Privatrecht
- Allgemeine Pflichten der Religionsgemeinschaften (Art. 4)
- Religionsmündigkeit (Art. 5), konfessioneller Religionsunterricht (Art. 6), Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Art. 7)
- Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften: Voraussetzungen (Art. 8), Verfahren (Art. 9), Rechtswirkungen (Art. 10), Beendigung (Art. 11) und Entzug (Art. 12) der staatlichen Anerkennung, Information der Öffentlichkeit (Art. 13)
- Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften: Voraussetzungen (Art. 14), Inhalt (Art. 15), Entzug (Art. 16), Information der Öffentlichkeit (Art. 17)
- Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften: Beiträge (Art. 18) und deren Ausrichtung (Art. 19) sowie Verwendung und jährliche Berichterstattung (Art. 20); finanzielle Vergünstigungen durch Steuerbefreiung (Art. 21)
- Verträge mit Religionsgemeinschaften (Art. 23)
- Übergangsbestimmungen insbesondere betreffend bestehendes Religionslehrpersonal (Art. 25)

3.3.3 System der Anerkennungen und Abstufungen

Die Vorlage schlägt ein differenziertes System an Anerkennungen und Abstufungen vor, das rechtlich der jeweiligen gesellschaftlichen Bedeutung einer Religionsgemeinschaft gerecht zu werden vermag. Die bisherige systematisch starre Zweiteilung in Anerkennung (öffentlich-rechtlich) und Nicht-Anerkennung (privatrecht-

lich) soll mit einem flexibleren System mit verschiedenen Abstufungen überwunden werden. Insgesamt bezweckt das neue System eine verstärkte, angemessene Einbindung mehrerer Religionsgemeinschaften im Gemeinwesen. Zudem ermöglicht das abgestufte System durch gewisse Offenheiten zukünftig markante Veränderungen der liechtensteinischen Religionslandschaft aufzugreifen und rechtlich nachzuvollziehen, ohne das System an sich umstürzen zu müssen. Folgende Abstufungen sieht die Vorlage vor:

- 1) Die *römisch-katholische Landeskirche* erhält – unter dieser besonderen Bezeichnung und dadurch gestützt auf die entsprechende Verankerung in der Verfassung (neuer Art. 37 Abs. 2 LV) – ihre staatliche Anerkennung *von Verfassungs wegen* verliehen. Die Anerkennung wird gesetzlich im Religionsgemeinschaftengesetz deklaratorisch wiederholt. Die Landeskirche beruht somit letztlich auf der Verleihung durch den Verfassungsgeber, also Landtag und Landesfürst im qualifizierten Verfassungsgebungsverfahren.
- 2) a) Der *Evangelischen Kirche* sowie der *Evangelisch-lutherischen Kirche* verleiht direkt das Religionsgemeinschaftengesetz ihre staatliche Anerkennung. Sie sind *staatlich anerkannt direkt von Gesetzes wegen*. Das bedeutet, dass sie ihre Anerkennung gesetzlich seitens des Gesetzgebers ohne Durchlaufen eines besonderen Prüfverfahrens erlangen, weil sie alle Voraussetzungen in einer Gesamtwürdigung offenkundig bereits erfüllen. Zuständig für den Entzug einer solchen Anerkennung von Gesetzes wegen wäre demnach wiederum der Gesetzgeber, dessen Verfahren beispielsweise durch einen Bericht und Antrag der Regierung eingeleitet werden könnte.
- b) Künftig können privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften ein *Anerkennungsverfahren* durchlaufen mit dem Ziel, eine *staatliche Anerkennung* zu erlangen und so ins öffentliche Recht überzuwechseln. Dafür

haben sie die im Gesetz (Art. 8 RelGG) festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen, denen folglich künftig als massgeblichen Kriterien eine grosse Bedeutung zukommt. Zuständig ist die Regierung, welche im Antragsfall das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen prüft und gegebenenfalls die staatliche Anerkennung in einem rechtsmittelfähigen Entscheid ausspricht (oder verweigert) (Art. 9 Abs. 3 und Art. 22 RelGG). Die Regierung ist in solchen Fällen der Verleihung ebenso zuständig für einen allfälligen späteren Entzug der staatlichen Anerkennung, insbesondere infolge späteren Wegfalls von erforderlichen Voraussetzungen.

In beiden Fällen (Ziff. 2a und Ziff. 2b) handelt es sich schliesslich um staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften; hinsichtlich ihres öffentlich-rechtlichen Status besteht somit zwischen ihnen materiellrechtlich kein Unterschied. Sie unterscheiden sich hingegen formellrechtlich in der Erlangungs- und allfälligen Verlustweise dieses Status.

- 3) Einer *privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft* kann die Regierung auf Antrag, wenn es die Umstände rechtfertigen, bestimmte einzelne (beispielsweise finanzielle) *Vorrechte* aus dem Katalog verleihen, wie ihn staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften geniessen. Die Religionsgemeinschaft bleibt dabei weiterhin *privatrechtlich organisiert*, wird aber in der Sache in gewissen Punkten rechtlich gleich behandelt wie eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft. Die Regierung kann die Gewährung von Vorrechten an Auflagen knüpfen und ist auch für einen allfälligen späteren Entzug von Vorrechten zuständig.
- 4) *Alle übrigen Religionsgemeinschaften* bleiben, wie bis anhin, rein und ausschliesslich *privatrechtlich organisiert*. Wenn sie sich im Laufe der Zeit zu Religionsgemeinschaften entwickeln sollten, die ein solches Ausmass an Bedeu-

tung für die Gesellschaft gewinnen, dass ihre öffentlich-rechtliche Berücksichtigung gerechtfertigt ist, steht es ihnen offen, um entsprechende Vorrechte (Ziff. 3) anzusuchen oder ein Anerkennungsverfahren (Ziff. 2b) anzustrengen.

3.3.4 Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften

Mit der gegenständlichen Vorlage beabsichtigt die Regierung, die finanzielle Unterstützung von Religionsgemeinschaften seitens des Landes – nicht der Gemeinden (Art. 1 Abs. 3 RelGG) – künftig einer fundierten, transparenten und diversifizierten Regelung zuzuführen: Fundiert, weil die Grundsätze vom Religionsgemeinschaftengesetz selbst statuiert werden und sich das Ausmass der finanziellen Unterstützung grundsätzlich nach der gesellschaftlichen Bedeutung einer Religionsgemeinschaft richtet. Transparent, weil die verschiedenen Möglichkeiten und Bemessungsgrundlagen der finanziellen Unterstützung nachrechenbar per Gesetz und Verordnung festgelegt werden. Diversifiziert, weil die finanzielle Unterstützung an mehrere staatlich anerkannte oder bevorrechtete Religionsgemeinschaften fliesst.

Die finanzielle Unterstützung hat zwei Seiten. Die eine Seite ist die finanzielle Vergünstigung in Form der Steuerbefreiung (Art. 21 RelGG) von staatlich anerkannten oder hierzu bevorrechteten Religionsgemeinschaften. Die andere Seite sind die finanziellen Beiträge (Art. 18 bis 20 RelGG), welche das Land an die staatlich anerkannten (oder an die diesbezüglich bevorrechteten) Religionsgemeinschaften entrichtet. Diese Beiträge setzen sich für die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften jeweils zusammen aus einem Grundbeitrag in Höhe von jährlich 20 000 Franken sowie zusätzlich einem variablen Beitrag, welcher pro 100 Angehörigen,

ermittelt aufgrund der aktuellsten³⁶ Volkszählung, jährlich 1000 Franken ausmacht (Art. 18 Abs. 1 und 2 RelGG). Somit bildet der variable Beitrag automatisch die aktuellsten Grössenverhältnisse der liechtensteinischen Religionslandschaft ab.

Der Gewährung finanzieller Unterstützung seitens des Landes als Berechtigung stehen Verpflichtungen gegenüber: Die unterstützten Religionsgemeinschaften haben sie zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden und der Regierung jährlich über die Verwendung sowie über ihre wichtigsten Aktivitäten zu berichten (Art. 20, Art. 25 Abs. 2 RelGG).

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Eingegangene Stellungnahmen

Mit Beschluss vom 9. Mai 2023 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze. Die ursprüngliche Vernehmlassungsfrist (9. August 2023) wurde mit Beschluss vom 6. Juni 2023 bis zum 18. September 2023 verlängert, um den Ablauf der Vernehmlassungsfrist in der Ferienzeit zu verhindern und allen Betroffenen genügend Zeit für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Vernehmlassungsbericht einzuräumen.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden die nachstehend angeführten Institutionen und Vereinigungen um Stellungnahme ersucht:

³⁶ Die Verwendung einer neu publizierten amtlichen Volkszählung als Grundlage für die Berechnung des variablen Beitrags findet erstmals im Folgejahr der Publikation Anwendung.

- alle Gemeinden
- Erzbistum Vaduz
- Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Freie Evangelische Gemeinde Schaan e.V.
- Christlich-Orthodoxe Religionsgemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein
- Verein Jüdische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein
- Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein
- Türkisch Islamischer Kulturverein im Fürstentum Liechtenstein e.V.
- Tibeter Gemeinschaft in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein
- Bahá'í-Gemeinde Liechtenstein
- Verein für eine offene Kirche
- Life Church Liechtenstein.

Zudem ging der Vernehmlassungsbericht zur internen Stellungnahme an das Schulamt, das Amt für Statistik, das Zivilstandsamt, die Stabsstelle Finanzen, die Datenschutzstelle, das Ausländer- und Passamt, das Amt für Justiz und die Staatsanwaltschaft.

Innerhalb der gesetzten Frist gingen Stellungnahmen der folgenden Institutionen, Vereinigungen und Personen ein:

- Patrick Sele
- Erzbistum Vaduz
- Römisch-katholisches Pfarramt St. Fridolin, Ruggell
- alle Gemeinden

- „Verein(igte) Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Liechtenstein (ViKdFSMiL)“³⁷ [im Folgenden: ViKdFSMiL]
- Dr. Karl Jehle
- Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Christlich-Orthodoxe Religionsgemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein
- Dr. Cyril Deicha
- Dr. Norbert Obermayr
- Freie Liste
- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein
- Freie Evangelische Gemeinde Schaan
- Urs Kindle
- Datenschutzstelle
- Verein für eine offene Kirche
- Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein
- Bahá'í-Gemeinde Liechtenstein

Die Staatsanwaltschaft und das Landgericht gaben bekannt, auf eine Stellungnahme zu verzichten. Die Bahá'í-Gemeinde Liechtenstein hatte zum Vernehmlassungsbericht inhaltlich keine Anmerkungen zu machen.

³⁷ Diese Selbstbezeichnung wird so von der betreffenden Vereinigung verwendet. Die Regierung hat nicht geprüft, um was für eine Rechtsform es sich bei ihr handelt.

4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung zu allgemeinen Themen

Die eingegangenen Stellungnahmen werden, soweit sie allgemeine Themen betreffen, im Folgenden unter diesen zusammengefasst und im gegenständlichen Kapitel behandelt. Äusserungen zu spezifischen Bestimmungen hingegen werden direkt in den Erläuterungen zur jeweiligen Norm unten in Kapitel 5 angeführt und erörtert.

4.2.1 Zum Konzept und Gegenstand der Neuordnung

Ihre grundsätzliche Zustimmung zum Konzept und Gegenstand der Neuordnung, wie sie der Vernehmlassungsbericht vorsieht, äusserten die **Gemeinden** (ausgenommen die Gemeinde **Gamprin-Bendern**), die **Evangelische Kirche** im Fürstentum Liechtenstein, die **Evangelisch-lutherische Kirche** im Fürstentum Liechtenstein, die **Islamische Gemeinschaft** im Fürstentum Liechtenstein, die **Christlich-Orthodoxe Religionsgemeinschaft**, die **Freie Evangelische Gemeinde** Schaan, Dr. **Cyril Deicha** und **Patrik Sele**.

Eine grundsätzliche Ablehnung der Inhalte des Vernehmlassungsberichts vertraten das **Erzbistum Vaduz**, das **Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell**, der **Verein für Menschenrechte** und **Urs Kindle**.

Mehrere Stellungnahmen waren geteilter Meinung mit verschiedenen Pro- und Contra-Aspekten zum Inhalt des Vernehmlassungsberichts (**Freie Liste**, **ViKdFS-MiL**, Dr. **Karl Jehle**, **Patrick Sele**, **Verein für eine offene Kirche**). Unter den allgemeinen Contra-Aspekten wurde ausdrücklich oder sinngemäss bedauert, dass die Vorlage im Gegensatz zum Vernehmlassungsbericht von 2008 oder zum BuA Nr. 114/2012 nicht auf eine vollständige Entflechtung/Trennung von Staat und Kirche hinzielt. Die **Gemeinden** und besonders die **Gemeinde Gamprin-Bendern** gaben zudem zu bedenken, dass es sich beim Vernehmlassungsbericht verständlicherweise um eine „Zwischenlösung“ handle; diese dürfe sich für eine künftige

vollständige Entflechtung von Staat und Landeskirche aber keinesfalls irgendwie als hinderlich erweisen.

Wie oben³⁸ ausgeführt, folgt die Vorlage dem Konzept einer Neuordnung: Das heute bestehende Staatskirchenrecht mit einer Landeskirche wird – ohne gänzlichen Systembruch – zu einem offeneren Religionsverfassungsrecht mit einer weiterbestehenden Landeskirche erweitert; Regelungsgegenstand bilden grundsätzlich und primär die Beziehungen des Landes zu den Religionsgemeinschaften; Zielsetzung ist in erster Linie eine angemessene rechtliche Berücksichtigung der Religionsgemeinschaften nach ihrer jeweiligen gesellschaftlichen Bedeutung, insbesondere durch ein abgestuftes Anerkennungssystem, das für eine Gleichbehandlung unter den Religionsgemeinschaften sorgt. An dem allem hält die Regierung fest. Denn es handelt sich dabei um einen heute notwendigen Schritt, der als solcher eine wesentliche Verbesserung der Rechtslage bewirkt, indem er einen Kreis bestehender, dringlicher Probleme abschliessend löst und zudem rechtlich die Grundlagen zum Ausbau eines zukunftssträchtigen Religionsverfassungsrechts legt. Insofern ist die Bezeichnung der Vorlage als blosse „Zwischenlösung“ aus Sicht der Regierung nicht ganz zutreffend. Die Vorlage stellt eine in sich geschlossene, vollständige Lösung bestehender, dringlicher Probleme dar. Sie bietet aber zugleich die Möglichkeit, zu gegebener Zeit darauf aufbauend weitere Schritte zu unternehmen und, sofern gewollt und durchführbar, insbesondere die vermögensrechtlichen Verhältnisse auf Gemeindeebene mittels Verträgen zu entflechten und zu klären. Wäre dies einmal geschehen, könnte sodann in einem weiteren, noch späteren Schritt beispielsweise auf ein ganz neues Finanzierungssystem für alle Religionsgemein-

³⁸ Siehe oben I.3.1.

schaften hingearbeitet werden. Die Vorlage hindert eine derartige künftige vollständige Entflechtung von Staat und Landeskirche keineswegs, sondern legt für diese begünstigende Voraussetzungen fest.

Aus diesem Grund ist auch der Vorwurf, die Vorlage versäume eine wirkliche Lösung, weil sie die vermögensrechtliche Entflechtung von Gemeinden und römisch-katholischer Landeskirche nicht mit umfasse, ungerechtfertigt. Wie die bisherigen Entflechtungsbestrebungen zur Genüge bewiesen haben, ist es weder ratsam, noch sinnvoll, noch machbar, eine solche Entflechtung auf einen Schlag herbeizuführen. Will man die Gefahr des Scheiterns des Ganzen an einzelnen Details, wie es den bisherigen Entflechtungsversuchen erging, vermeiden, so muss auf ein begrenztes Regelungsthema und einen begrenzten Regelungsgegenstand in Verbindung mit künftiger Ausbaufähigkeit der durch sie gelegten Grundlagen gesetzt werden. Dies tut die Regierung mit der gegenständlichen Vorlage.

Der **Verein für eine offene Kirche** erachtete den Zeitpunkt für die Vorlage als ungünstig. Angesichts des bevorstehenden Wechsels auf dem Bischofsstuhl des Erzbistums Vaduz sei es nachteilig, dass derzeit die neue Bistumsleitung noch nicht einbezogen werden könne. Ebenso befürwortete Dr. **Karl Jehle** ein Zuwarten mit der Vorlage, bis die Veränderungen im Erzbistum klarer geworden seien.

Die Vorlage verfolgt die Zielsetzung, in Zukunft eine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften in Liechtenstein zu gewährleisten, in welcher Hinsicht schon seit Jahren dringlicher Handlungsbedarf besteht. Die Vorlage nun abhängig zu machen vom bischöflichen Amtswechsel bei der Landeskirche, ist daher weder sinnvoll noch gerechtfertigt. Denn die Landeskirche steht thematisch und inhaltlich nicht im Zentrum der Vorlage; sie bleibt grundsätzlich beibehalten. Überdies stand das durchgeführte Vernehmlassungsverfahren für alle Interessierten offen, um ihre Stellungnahmen einzubringen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde denn auch rege von verschiedener Seite benutzt und namentlich das Erzbistum Vaduz und das

Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell haben sich von Seiten der Landeskirche daran beteiligt.

4.2.2 Zur staatlichen Regelungszuständigkeit und zum Einvernehmensprinzip

Das **Erzbistum Vaduz** wendete ein, die Vorlage sei eine einseitig-staatliche Regelung religionsrechtlicher Fragen, die so nicht sachgemäss geregelt werden könnten. Das **Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell** brachte überdies vor, die Vorlage entstamme einem überholten Konzept der „Staatskirchenhoheit“, welche den Staat als einzige Rechtsquelle auffasse; die Vorlage ziele in Richtung eines „Staatskirchentums“. Die **ViKdFSMiL** hielt dem entgegen, dass es vielmehr eine Vereinnahmung des Staates durch eine Religion wäre, wenn der Staat sich nur an den Vorgaben dieser einen Religion orientieren würde.

Die Regierung gibt zu bedenken, dass es sich beim liechtensteinischen Staat um einen modernen Rechtsstaat handelt, der nach seinem Selbstverständnis berufen sowie beauftragt ist, sein Staatswesen mit Mitteln des Rechts zu regeln.³⁹ Die Verfassung statuiert zudem: „Das Fürstentum Liechtenstein soll den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können.“ (Art. 1 zweiter Satz LV) Gemäss der Verfassung ist die Staatsgewalt im Sinne einer dualistischen Souveränität im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt (Art. 2 zweiter Teilsatz LV). Aus all dem folgt, dass der liechtensteinische Staat Quelle und Garant des Rechts ist und eine umfassende staatliche Rechtsordnung mit Geltungs- und Durchsetzungsanspruch besteht.

³⁹ Vgl. Zum Beispiel Batliner, Gerard: Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil), in: Gerard Batliner (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation (Vaduz 1994 = LPS 21), S. 28 f.

Das liechtensteinische Landeskirchentum bedeutete noch niemals und bedeutet auch nach der Vorlage nicht ein „Staatskirchentum“, welches den Staat und eine Kirche vereint. Im Gegenteil zielt die Vorlage auf die Ermöglichung einer künftigen gänzlichen Entflechtung von beiden. Die staatliche Anerkennung und mithin Kooperation mit weiteren Religionsgemeinschaften neben der Landeskirche geht ebenfalls in diese Richtung. Die Landeskirche hat in dieser privilegierten Stellung, wie in einem Rechtsverhältnis grundsätzlich üblich, nicht nur vergleichsweise umfangreiche Rechte, sondern auch vergleichsweise umfangreiche Pflichten und es kommt ihr hierzulande eine auf vielerlei Gründen beruhende herausgehobene Stellung unter den Religionsgemeinschaften zu. Infolgedessen trifft sie auch die zumindest moralische Verpflichtung, eine gewisse Vorbildfunktion bei der Rechtsordnung im Lichte des oben genannten Art. 1 zweiter Satz LV („in Freiheit und Frieden miteinander leben“) auszuüben. Das schliesst auch eine vergleichsweise erhöhte Kooperationsbereitschaft mit dem liechtensteinischen Staat (Land und Gemeinden) mit ein, die in Form des Einvernehmensprinzips in der Verfassung auch niedergeschrieben wurde. Eingriffe in ihre Religionsfreiheit und die ihr verfassungsmässig garantierten Rechte muss die Landeskirche keinesfalls hinnehmen. Aber sie kann auch nicht unter Berufung auf diese Rechte kategorisch jegliche Entwicklung und staatliche Rechtsänderung und Rechtsetzung im Religionsverfassungsrecht als staatlich-einseitig ablehnen oder auf Dauer hinauszögern. Das käme nämlich einer Verweigerung der in diesem Sinne auch privilegierten Verpflichtungen einer Landeskirche gleich und liegt nicht im Geiste der Verfassung.

Die Regierung will mit der gegenständlichen Vorlage im Übrigen zwecks sachgemässer Regelung gemeinsamer Angelegenheiten mit der Landeskirche, insbesondere betreffend die vermögensrechtlichen Verhältnisse mit den Gemeinden, wie auch mit allen anderen anerkannten Religionsgemeinschaften künftig das Mittel der Verträge zur Verfügung stellen. Das rechtliche Instrument der Verträge sorgt

im Rahmen der Rechtsordnung von Verfassung und Religionsgemeinschaftengesetz für jeweiliges Einvernehmen, also Kooperation und Zweiseitigkeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaft. Zudem ermöglicht es, die individuell-konkreten Umstände einer Religionsgemeinschaft zu berücksichtigen und sachangemessen zu regeln.

Das **Erzbistum Vaduz** monierte, die Vorlage verstosse durch die einseitig-staatliche Regelung gegen das verfassungsmässige Einvernehmensprinzip mit der Landeskirche.

Der Verzicht, wie ihn die Vorlage vorsieht, auf ein Konkordat⁴⁰ zwischen dem liechtensteinischen Staat und dem Heiligen Stuhl bedeutet nicht, wie es das Erzbistum Vaduz als Befürworter einer konkordatären Lösung vorbringt, einen Verstoss gegen das heute geltende⁴¹ Einvernehmensprinzip mit der Landeskirche, weil ihr staatlicherseits scheinbar eine neue Rechtslage aufgenötigt wird. Das Einvernehmensprinzip mit der Landeskirche wie künftig mit jeder anderen Religionsgemeinschaft, die staatlich anerkannt werden wird, bleibt in seinem Wesen auch bei der Entwicklung vom staatskirchenrechtlichen System zum religionsverfassungsrechtlichen System gewahrt und erhalten. Zwar schaffen Verfassung, Gesetz und Verordnungen von staatlicher Seite die rechtlichen Bahnen, um mit den Religionsgemeinschaften in gemeinsamen Angelegenheiten zusammenwirken zu können. Eine sinnvolle und angemessene Zusammenarbeit zwischen Staat und Religionsgemeinschaften in gemeinsamen Angelegenheiten kann aber letztlich der Natur der Sache gemäss gar nicht anders als einvernehmlich geschehen. Deshalb ist für die entscheidende Schnittstelle dort, wo Staat und Religionsgemeinschaft sozusagen handelnd aufeinandertreffen und sich praktisch koordinieren müssen, das rechtliche

⁴⁰ Siehe unten 4.2.8.

⁴¹ Kritisch zur verfassungsmässigen Allgemeingültigkeit dieses Einvernehmensprinzips hingegen Gamper, Anna: Kommentierung von Art. 38 LV (Stand: 15.11.2017), www.verfassung.li, Rn. 38.

Instrument der Verträge zur konkreten Ausgestaltung des Zusammenwirkens vorgesehen. Ein Vertrag bedingt einen beiderseitigen Konsens und mithin Einvernehmen beider Vertragsparteien. Ein Vertrag kommt, wenn eine Seite sich nicht dazu entschliessen kann, auch nicht zustande. So wahrt der Vertrag am Ende das Einvernehmen.

Eine missdeutende Überhöhung des verfassungsmässigen Einvernehmensprinzips, welche mehr Wert auf das Prinzip als auf das Einvernehmen legt, führt dabei in die Irre. So auch beim Vorbringen des Erzbistums Vaduz. Rechtstheoretisch bedeutet das Einvernehmensprinzip nämlich nicht ein unverrückbar-starres verfassungsmässiges Rechtsprinzip, das Veränderungen von vornherein hemmt und hierzu auch zweckentfremdet zu werden droht. Es ist stattdessen final von seinem Zweck her zu deuten, nämlich dass es (rechtlich) bereits von Verfassungs wegen in gemeinsamen Angelegenheiten zwischen Staat und Religionsgemeinschaften auf die (faktische) Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Einigung hinweist und an sie erinnert, welche alsdann (wieder rechtlich) beiderseits verbindlich in einen Vertrag gegossen wird als Ausdruck der (viel entscheidenderen faktischen) Zusammenarbeit und Einigung.

In diesem Sinne führt die Vorlage das Einvernehmensprinzip auch vollumfänglich fort und es behält namentlich im Hinblick auf die Landeskirche seine volle Geltung.⁴² Es erfährt jedoch eine religionsverfassungsrechtliche Wandlung: Das heutige zweiseitige staatskirchenrechtliche Einvernehmensprinzip wird gemäss der Vorlage ausgeweitet auf ein vielseitiges religionsverfassungsrechtliches Einvernehmensprinzip, das künftig für alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in gemeinsamen Angelegenheiten gilt. Den verfassungsmässigen Anknüpfungspunkt

⁴² Zum Entfall des grammatikalischen Anknüpfungspunktes in Art. 38 zweiter Satz LV siehe bei den entsprechenden Erläuterungen unten.

bildet neu Art. 37 Abs. 3 zweiter Satz LV („Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.“). Das allgemeine RelGG als das besagte Gesetz definiert, welche Religionsgemeinschaften infolge staatlicher Anerkennung oder Bevorrechtung als Einvernehmenspartner mit dem Staat rechtlich in Betracht kommen. Und das Instrument der Verträge, wie es das Religionsgemeinschaftengesetz (Art. 6 Abs. 2 und Art. 23 RelGG) in gemeinsamen Angelegenheiten zwischen Land/Gemeinden und Religionsgemeinschaften zur Verfügung stellt, bedingt naturgemäss eine Willenseinigung und beruht implizit auf dem Einvernehmensprinzip.

4.2.3 Zur (Nicht-)Betroffenheit der Gemeinden und Pfarreien

Die konzeptuelle Ausrichtung der Vorlage auf eine Neuordnung⁴³ in erster Linie der Beziehungen zwischen Land und Religionsgemeinschaften stiess bei der **Evangelischen Kirche** Liechtenstein und vor allem bei allen **Gemeinden** (ausgenommen die Gemeinde **Gamprin-Bendern**) auf grundsätzliche Zustimmung.

Dies ist von grosser Wichtigkeit, da zum einen bei der Ansatzweise der Vorlage die Gemeinden in verschiedenster Form betroffen und aktiv mit eingebunden sein werden. Zum anderen ist die grundsätzliche Zustimmung der Gemeinden entscheidend wichtig, weil das Konzept der Vorlage vorsieht, die Grundlagen und den rechtlichen Rahmen für künftig weitere Schritte von Seiten der einzelnen Gemeinden zu legen, die sie insbesondere im Hinblick auf eine vermögensrechtliche Entflechtung von den Pfarreien (Art. 23 Abs. 2 und 3 RelGG) unternehmen können.

Die **Gemeinde Gamprin-Bendern** erklärte, sie gehe davon aus, dass die Vorlage zu keinen neuen finanziellen Auswirkungen auf Seiten der Gemeinden führe.

⁴³ Siehe oben 3.1.1.

Dies ist grundsätzlich zutreffend (vgl. Art. 1 Abs. 3 RelGG). Namentlich die Regelung der finanziellen Unterstützung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemäss Art. 18 RelGG betrifft nur das Land. Ausnahmsweise kann es zu kleineren, eher technischen Veränderungen bei finanziellen Angelegenheiten auch der Gemeinden kommen. Zum Beispiel konkret im Zusammenhang mit Art. 6 (konfessioneller Religionsunterricht): Wenn ein Pfarrer oder Kaplan als formell bei der Gemeinde Angestellter auch konfessionellen Religionsunterricht an Gemeindeschulen erteilt, ist er in diesem Teilpensum beim Land angestellt und die entsprechenden Lohnkosten treffen hälftig das Land und die jeweilige Gemeinde. Auch das weitere Religionslehrpersonal, das heute bei den Gemeinden angestellt ist, wird künftig beim Land angestellt sein. Die Entlohnung wird neu zwischen Land und Gemeinde hälftig geteilt, wodurch sich auf Seiten der Gemeinde diese Lohnkosten halbieren.

Denkbar ist, dass infolge neuer staatlicher Anerkennungen von Religionsgemeinschaften es zur Durchführung von entsprechendem zusätzlichem konfessionellem Religionsunterricht an Gemeindeschulen kommen kann, wofür neue Lehrpersonen angestellt werden. Die diesfalls neu anfallenden Lohnkosten hierfür würden hälftig das Land und hälftig die entsprechenden Gemeinden treffen.

Das **Erzbistum Vaduz** bemängelte, dass die Vorlage nicht auch die (insbesondere vermögensrechtlichen) Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den Pfarreien einer sachgerechten Regelung zuführe. Ähnliche Bedenken äusserten weitere Vernehmlassungsteilnehmende (das **Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell**, der **Verein für Menschenrechte**, der **Verein für eine offene Kirche**, Dr. **Karl Jehle**, **Patrik Sele**).

Die Regierung gibt zu bedenken, dass die Forderung des Einbezugs und der Regelung auch der vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den Pfarreien gleichbedeutend ist mit der Forderung nach einer vollständigen Ent-

flechtung von Staat und Kirche. Alle bisherigen rechtssetzenden Bemühungen hatten sich eine solche Entflechtung zum Ziel gesetzt und sind letztlich daran gescheitert, weil dieses Vorhaben allzu umfangreich und vielschichtig ist, um in einem einzigen Schritt durchgeführt zu werden. Deshalb ist die gegenständliche Vorlage, ausgehend von den genannten Erfahrungen, darauf ausgelegt, nun in einem ersten Schritt die Missstände im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften in Liechtenstein zu beseitigen und einen einheitlichen religionsrechtlichen Rahmen zu schaffen. Dieser erste Schritt ist unbedingt notwendig und stellt eine in sich geschlossene Lösung für einen Kreis von bestehenden Problemen dar. Wenn dieser Schritt ausgeführt ist, können die Gemeinden später in einem zweiten Schritt innerhalb des gesetzten rechtlichen Rahmens sich der Entflechtung von den Pfarreien widmen, und zwar jede so, wie es ihre besonderen Umstände erfordern. Sind diese gemeindeweisen Entflechtungen schliesslich früher oder später flächendeckend geschehen, kann ein dritter Schritt folgen, bei welchem dann ein gänzlich neues und einheitliches Finanzierungssystem für alle Religionsgemeinschaften in Liechtenstein eingeführt werden könnte.

Der **Verein für eine offene Kirche** erklärte, dass er sich eine weitgehende Partizipation und Mitbestimmung der römisch-katholischen Gläubigen in ihrer Pfarrei wünsche. Er regte in diesem Zusammenhang auch eine intensivere Befassung mit dem Kirchengemeindemodell bzw. dualen System wie in der Schweiz an.

Die Rechtsfrage, wie der Begriff der „Kirchgemeinden“ (Art. 38 zweiter Satz LV) verstanden und weiter ausgedeutet wird, ist wohl die umstrittenste und am eingehendsten in der liechtensteinischen Rechtsliteratur zum Staatskirchenrecht behandelte Einzelfrage. Allerdings ist dies alles bis heute ohne ein klares, eindeutiges Ergebnis geblieben. Die verschiedenen Rechtsansichten scheinen in ihrer argumentativen Herleitung auch stark vom rechtspolitisch jeweils gewünschten Ergebnis her beeinflusst zu sein. Die Konsequenzen der Beantwortung der Frage sind nämlich

weitreichend, weil es letztlich um nichts weniger als die alleinige oder gemischte Zuständigkeit zur Vermögensverwaltung auf Ebene der Gemeinden und Pfarreien geht. Aufgrund dieser undurchsichtigen Lage und zumal die Vorlage die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen Gemeinden und Pfarreien nicht zu lösen beabsichtigt, favorisiert die Regierung nach wie vor die bereits im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Lösung, Art. 38 zweiter Satz LV ersatzlos zu streichen. Ersatzlos deshalb, weil das Kirchengutsverwaltungsgesetz von 1870, welches ja zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung im Jahr 1921 bereits in Kraft stand, weiterhin Gültigkeit behält; neu sieht die Vorlage für dessen gemeindeweise Auflösung per Vereinbarungen den Art. 23 Abs. 3 RelGG vor.

Der Gesetzgeber hat es seit 1921 trotz allseits bekanntem verfassungsmässigem Anknüpfungspunkt unterlassen, die vom Verein für eine offene Kirche angedachte dualistische Struktur auszubauen, und dies in einem wohlverstandenen staatskirchenrechtlichen System mit nur einer staatlich anerkannten Landeskirche. Umso weniger kann nun die Vorlage, die auf eine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften zielt, eigens für die Landeskirche dualistische Strukturen entwerfen. Über die gesamte Vorlage hinweg dualistische Strukturen für alle Religionsgemeinschaften vorzusehen, ist auch nicht angebracht, weil es je nach Religionsgemeinschaft womöglich ein verdeckter Übergriff in ihre hergebrachten Organisationsstrukturen wäre. Die Regierung befürwortet demgegenüber den Monismus⁴⁴, der diese Strukturen akzeptiert, allerdings gewisse Klarstellungen (beispielsweise hinsichtlich der handlungsermächtigten Organe) und eine Erfassbarmachung für das staatliche Rechtsverständnis (beispielsweise Darstellung der Rechte und Pflichten der Religionsangehörigen) verlangt.

⁴⁴ Siehe unten bei den Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 RelGG.

Die Frage der Partizipation der Gläubigen innerhalb der Pfarrei stellt nach Ansicht der Regierung eine innere Angelegenheit der römisch-katholischen Kirche dar, in die der Staat nicht eingreifen darf, indem er der Kirche zum Beispiel weltlich-demokratische Elemente zwingend vorschreibt.

Das **Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell** kritisierte die angebliche Aussage der Vorlage als unzutreffend, für die römisch-katholischen Pfarreien werde sich grundsätzlich nichts ändern. Es forderte diesbezüglich die Schliessung von Informationslücken. Insbesondere der konfessionelle Religionsunterricht an den Volksschulen sei der Regierung ein Dorn im Auge, die Vorlage enthalte dazu nur schöne, aber unrealistische Worte und diene der eigentlich verborgenen Absicht, ihn aus dem regulären Schulunterricht zu verbannen.

Die Regierung hält dazu klarstellend fest, dass es durch die Vorlage sehr wohl auch zu Veränderungen und Neuerungen auf Ebene der Gemeinden und Pfarreien kommen wird, wenngleich diese wohlverstanden nur die mittelbaren Folgen des unmittelbaren Regelungsgegenstandes der Beziehungen des Landes zu den Religionsgemeinschaften sind, denen sich die Vorlage widmet. Alle diese rechtlichen Folgen sind in den Erläuterungen zu den einzelnen Verfassungsänderungen, zu den Artikeln des Religionsgemeinschaftengesetzes sowie den anderen zu ändernden Bestimmungen angeführt und dargelegt. Wo nötig, wurden auch spezifisch Abklärungen zur praktischen Machbarkeit der in der Vorlage geplanten Neuordnung getroffen, so beispielsweise mit dem Schulamt zur praktischen Durchführung von konfessionellem Religionsunterricht an den Primarschulen und auf der ersten bis vierten Stufe der Sekundarschulen. Das alles ist in die Ausgestaltung der vorliegenden Normen eingeflossen und mitbedacht. Letztlich ist aber auch das Gelingen der Vorlage in der Praxis auf die Voraussetzungen eines guten Willens zur und eines Entgegenkommens bei der Zusammenarbeit angewiesen. Indem das Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell in seinem Vorbringen am Ende ausdrücklich ausführt,

die Vorlage nur aus seiner Sicht einer Pfarrei und somit gänzlich ohne Blick auf die zentral bezweckte Gleichbehandlung aller anderen bisher nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu bewerten, trifft es den entscheidenden Punkt, den es dabei übersieht: Gerade die Sichtweise dieser aller anderen bisher nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften rückt die Vorlage mit der Zielsetzung der Gleichbehandlung nämlich ins Zentrum. Art. 6 Abs. 1 RelGG verankert gesetzlich den konfessionellen Religionsunterricht im regulären Schulunterricht.

4.2.4 Zu den Gesetzen betreffend Baukonkurrenzpflicht (1868) und betreffend Verwaltung des Kirchenguts (1870)

Die **Gemeinden** (ausgenommen die **Gemeinde Gamprin-Bendern**) regten an, das noch heute geltende Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten⁴⁵ ersatzlos aufzuheben, allenfalls unter Entschädigung. Ferner sei ebenfalls das geltende Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden⁴⁶ ersatzlos aufzuheben. Die **Gemeinde Gamprin-Bendern** brachte vor, das genannte Gesetz zur Baukonkurrenzpflicht von 1868 könne nicht aufgehoben werden, weil die Vorlage dessen Geltungsbereich nicht berühre. Ebenso bilde das Kirchengutsverwaltungsgesetz von 1870, wenngleich in heutiger Zeit nurmehr schwer anwendbar, noch immer die rechtliche Grundlage für die Pfarrpfründe in der Gemeinde; deshalb müsse es in Kraft bleiben.

Die nur scheinbar widersprechenden Vorbringen der Gemeinden sowie der Gemeinde Gamprin-Bendern sind beide berechtigt. Die Regierung folgt ihnen insofern, als bei Art. 23 RelGG (Verträge mit Religionsgemeinschaften) im Vergleich zur

⁴⁵ Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1/2.

⁴⁶ Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden, LGBl. 1870 Nr. 4.

Vernehmlassungsvorlage ein zusätzlicher Abs. 3 eingefügt wird. Dieser statuiert auf Gesetzesstufe, dass die genannten beiden Gesetze nicht mehr anzuwenden sind in Gemeinden, die die entsprechende Angelegenheit vertraglich mit der römisch-katholischen Landeskirche bzw. den Pfarreien sowie allfälligen weiteren kirchlichen Rechtsträgern abweichend regeln. Die beiden alten Gesetze treten also in einer Gemeinde in demjenigen Umfang ausser Kraft, in welchem einvernehmlich eine abweichende vertragliche Regelung getroffen wird. Dies ermöglicht es den Gemeinden, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Umstände eine einvernehmliche Lösung mit der römisch-katholischen Landeskirche zu erzielen und die beiden veralteten Gesetze durch eigenes und unabhängiges Tätigwerden gemeindeweise ausser Kraft zu setzen.

Die **ViKdFSMiL** bat um Darlegung, weshalb aufgrund des Baukonkurrenzpflichtgesetzes von 1868 heute letztlich auch Steuergelder von nicht katholischen Einwohnerinnen und Einwohnern zum Unterhalt an katholischen Kirchengebäuden herangezogen werden; im Gesetz sei bei den Zahlungspflichtigen nur von den Pfarrgemeinden, nicht von den politischen Gemeinden die Rede. Zudem müssten derart generationenübergreifende Verpflichtungen zulasten späterer Generationen von diesen kündbar sein.

Das Baukonkurrenzpflichtgesetz von 1868 regelt vermögensrechtliche Verhältnisse zwischen den Gemeinden und der Landeskirche und zählt deshalb nicht zum Gegenstand der Vorlage, sondern wird von dieser nur indirekt und späterhin berührt (vgl. Art. 23 Abs. 3 RelGG). Der Vollständigkeit halber kann aber in aller Kürze festgehalten werden: Mit dem Gesetz von 1868 zur Baukonkurrenzpflicht, welches damals als ein Entgegenkommen aus kirchenfreundlicher Haltung heraus und in Abhebung von anderen rechtspolitisch-kirchenkritischen Strömungen im Einvernehmen mit der zuständigen Amtskirche zustande kam, besteht bis heute eine staatskirchenrechtlich verbindliche Verpflichtung in Gesetzesform. Dieser Rechtstitel

steht zudem unter dem besonderen verfassungsmässigen Schutz der Kirchenguts-garantie gemäss Art. 38 erster Satz LV. Eine staatlich-einseitige Aufhebung dieses Rechtstitels wäre daher unzulässig. Vielmehr müsste eine finanzielle Ablösung so-wie Aufhebung im Einvernehmen zwischen Staat bzw. Gemeinden und Landeskir-che erfolgen.

Das Argument einer Kündbarkeit infolge wesentlich geänderter Verhältnisse und langer Zeitdauer der Geltung wird in der Lehre zuweilen diskutiert, und zwar vor allem bei allein gewohnheitsrechtlich begründeten Rechtstiteln, und dabei aber überwiegend abgelehnt. In der vorliegenden Form eines staatskirchenrechtlichen Gesetzes kann dieses Argument umso weniger durchdringen, denn gerade die Ge-setzesform sorgt im Rechtsstaat durch ihr Zustandekommen im Gesetzgebungsver-fahren für Beständigkeit und besondere Rechtskraft. Die inhaltlich aktualisierende und teleologische Lesart und Auslegung, die aus den damals so bezeichneten „Pfarrgemeinden“ und „Pfarrgenossen“ die heute sinngemäss bezeichneten politi-schen Gemeinden und Gemeindebürgerinnen und -bürger macht, wurde beispiels-weise in einer Entscheidung der Verwaltungsbeschwerde-Instanz (heute: Verwal-tungsgerichtshof) festgehalten.⁴⁷ Sie beruht auf dem Umstand, dass damals die politische Gemeinde und deren Mitglieder weitestgehend deckungsgleich waren mit der Pfarreigemeinde und deren Mitglieder und die Bezeichnungen also letztlich synonym waren. Die heutzutage eingetretene Ausdifferenzierung zwischen politi-scher Gemeinde und Pfarreigemeinde anzuführen und sich dabei strikt auf den da-maligen Wortlaut zu berufen, um sich einer staatskirchenrechtlichen Zahlungsver-pflichtung zu entziehen, wäre rechtsmissbräuchlich.

⁴⁷ Siehe Entscheidung der Verwaltungsbeschwerde-Instanz vom 22.3.1995 zu VBI 1994/042, Erw. II./g (LES 1995, 53 am Ende).

Nichtsdestotrotz anerkennt die Regierung eine bestehende Problematik bei den heute noch geltenden Gesetzen zur Baukonkurrenzzpflicht von 1868 und zur Verwaltung des Kirchenguts von 1870. Zu deren Lösung in Zukunft soll die Vorlage mit Art. 23 RelGG (Verträge mit Religionsgemeinschaften) und insbesondere dessen Abs. 3 eine gesetzliche Grundlage schaffen.

4.2.5 Zum Gesetz betreffend Organistendienst (1945) samt Verordnung (1967)

Alle Gemeinden brachten vor, das Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst⁴⁸ sowie die Verordnung vom 7. August 1967 betreffend die Festsetzung der Entschädigung der Organisten⁴⁹ seien inhaltlich veraltet sowie überholt. Beide seien deshalb ersatzlos aufzuheben.

Die Regierung folgt diesem Vorbringen und hebt das Gesetz betreffend den Organistendienst mit der gegenständlichen Vorlage durch Art. 26 Bst. b RelGG (Aufhebung bisherigen Rechts) auf. Da zur Durchführung des Religionsgemeinschaftengesetzes die Schaffung einer dazugehörigen Verordnung erforderlich ist, kann im Rahmen des Erlasses dieser Verordnung sodann die Verordnung betreffend die Festsetzung der Entschädigung der Organisten aufgehoben werden.

4.2.6 Zum Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirche (1987, 1998)

Das **Erzbistum Vaduz** kritisierte, durch die Aufhebung der drei Gesetze⁵⁰ im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche wolle das Land sich seiner diesbezüglichen Zahlungspflicht entledigen.

⁴⁸ LGBl. 1945 Nr. 9.

⁴⁹ LGBl. 1967 Nr. 28.

⁵⁰ Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1987 Nr. 63; Gesetz vom 24. November 1994 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1994 Nr. 83; Gesetz vom

Dies verstosse gegen Treu und Glauben und gegen die Besitzstandswahrung. Ferner bewirke ein Systemwechsel hin zu einem Grundbeitrag samt variablem Beitrag (Art. 18 RelGG) Planungsunsicherheit.

Die Regierung gibt demgegenüber zu bedenken, dass die Vorlage unter der Hauptzielsetzung der Gleichbehandlung⁵¹ der Religionsgemeinschaften steht. Dabei ist der Aspekt der finanziellen Unterstützung, wenngleich von der Vorlage nur auf der Landesebene behandelt, sehr bedeutsam, weil er ein quantifizierbarer Aspekt ist. Die in Art. 18 Abs. 1 und 2 RelGG vorgeschlagene Lösung mit einem Grundbeitrag samt einem variablen Beitrag führt für die Landeskirche nach derzeitiger Sachlage zu einer jährlichen finanziellen Unterstützung seitens des Landes, die aufgerundet betragsmässig (jährlich 20 000 Franken Grundbeitrag plus 271 000 Franken variabler Betrag) dem entspricht, was das genannte Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche heute vorsieht (300 000 Franken jährlich). Wohlgemerkt sind die wesentlich umfangreicheren Zahlungen seitens der Gemeinden dabei alle ausser Betracht gelassen (vgl. Art. 1 Abs. 3 RelGG). Von der Entledigung von einer Zahlungspflicht kann demnach bei gleichbleibendem Betrag nicht die Rede sein. Eine Besitzstandswahrung gewährleistet das Festschreiben und Fortbestehen der Zahlungspflicht im auf gleicher Normstufe stehenden Gesetz für die Religionsgemeinschaften in Art. 18 Abs. 1 und 2 RelGG.

Wenn diese finanzielle Unterstützung künftig alle fünf Jahre periodisch an die Ergebnisse der Volkszählung angepasst werden soll und mithin eine Reduktion, aber auch eine Erhöhung des genannten Betrages eintreten könnte, so ist dies dem Hauptanliegen der Gleichbehandlung geschuldet und das Ergebnis einer diesbe-

16. Dezember 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1999 Nr. 48.

⁵¹ Siehe oben 3.1.4.

züglichen Interessenabwägung auch gegenüber Treu und Glauben. Die Beibehaltung des fraglichen Gesetzes und eines Fixbeitrages allein für die Landeskirche würde gerade in der quantifizierbaren Hinsicht der finanziellen Unterstützung für Ungleichbehandlung und Unflexibilität sorgen. Der Mechanismus der Anpassung alle fünf Jahre stellt eine gemässigte Form der clausula rebus sic stantibus dar und integriert bei der finanziellen Unterstützung die grossen religionssoziologischen Veränderungen hierzulande künftig automatisch in das Religionsgemeinschaftengesetz, um dessen diesbezügliches Veralten zu verhindern. Planungssicherheit besteht hierbei für fünf Jahre und bei den relevanten Grössen sind schlagartige Veränderungen wohl nicht zu erwarten, sondern eher allmähliche Entwicklungen.

4.2.7 Zu Aspekten der Finanzierung von Religionsgemeinschaften (insbesondere Mandatssteuer)

Im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung der anerkannten und bevorrechteten Religionsgemeinschaften wurde in der Vernehmlassung mehrfach (**Freie Liste, Verein für eine offene Kirche, Dr. Karl Jehle**) die Mandatssteuer als wünschenswerte Ausgestaltung der Finanzierung von Religionsgemeinschaften genannt. Ein anderer Vorschlag betrifft einen „freiwilligen einkommensabhängigen Kirchenbeitrag“ (**Patrik Sele**).

Die vorgeschlagene Form der finanziellen Unterstützung (Art. 18 RelGG) ist aber auch auf befürwortende Stimmen – unter Ablehnung der Mandatssteuer – gestossen (Dr. **Cyril Deicha**).

Die Regierung möchte an dieser Stelle klarstellen, dass die Vorlage nicht die Finanzierung der Religionsgemeinschaften regelt, sondern lediglich deren finanzielle Unterstützung seitens des Landes als einen Teilbereich davon. Dies geschieht im Rahmen eines ersten, unbedingt notwendigen Schrittes zwecks Behebung heute bestehender Missstände. Dadurch werden zugleich die rechtlichen Grundlagen und der

Rahmen für einen zweiten Schritt einer Entflechtung von Staat bzw. Gemeinden und Landeskirche bzw. Pfarreien geschaffen und dieser rechtlich ermöglicht und angeregt. Erst in einem darauf, nach geschehener Entflechtung erfolgenden dritten Schritt wäre über ein gänzlich neues Finanzierungssystem für alle Religionsgemeinschaften nachzudenken, insbesondere was den Aspekt auch der Selbstfinanzierung angeht. Die vielerseits gewünschte Mandatssteuer oder ein „freiwilliger einkommensabhängiger Kirchenbeitrag“ kann also in diesem dritten Schritt durchaus als Fernziel angestrebt oder debattiert werden; in der gegenständlichen Vorlage können sie aber noch gar nicht sinnvoll aufgegriffen und geregelt werden.

4.2.8 Zum Verzicht auf ein Konkordat

Den Verzicht auf ein Konkordat und die Schaffung eines einheitlichen Religionsgemeinschaftengesetzes für alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften begrüßten die **Freie Liste**, der **Verein für eine offene Kirche** und Dr. **Karl Jehle**. Demgegenüber befürworteten das **Erzbistum Vaduz** und das **Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell** eine Lösung mit einem Konkordat und kritisierten die Vorlage demensprechend; begründet wurde dies damit, dass das verfassungsmässige Einvernehmensprinzip seine Entsprechung bzw. Fortsetzung in einem Konkordat fände und nur auf dieser Grundlage eine sachgerechte Entflechtung der Vermögensverhältnisse auf Gemeindeebene stattfinden könne.

Die Regierung erachtet die Argumente für und gegen ein Konkordat für weitestgehend bekannt und seit längerem ausgiebig debattiert. Die Abwägung der Argumente⁵² vom heutigen Standpunkt aus fällt unter der ausdrücklichen Zielsetzung der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften, wie die Vorlage sie vorsieht, letztlich für ein einheitliches Religionsgemeinschaftengesetz aus, und zwar ohne

⁵² Siehe oben 3.1.3.

inhaltliche Verzerrung durch Beifügung eines Konkordates. Dieses würde nämlich die Landeskirche in einer rechtlichen Form gegenüber sämtlichen anderen Religionsgemeinschaften herausheben, wie sie der liechtensteinischen Rechtsordnung bislang in seiner Verpflichtungswirkung fremd ist und wie sie anderen Religionsgemeinschaften nicht möglich ist. Inhaltlich kann das, was ein Konkordat bieten würde, im RelGG und den darin ermöglichten Verträgen (Art. 23 RelGG) aufgefangen werden, welche auch für eine sachgerechte Entflechtung der Vermögensverhältnisse auf Gemeindeebene werden herangezogen werden können.

Das Gegenargument, aus dem verfassungsmässigen Einvernehmensprinzip zwischen Staat und Landeskirche ein Konkordatserfordernis abzuleiten, hält nicht stand. Unter den Formen und Mitteln, ein erzieltes Einvernehmen festzuhalten, stellt das völkerrechtliche Konkordat von der Normenhierarchiestufe her das massivste Mittel dar. Die Möglichkeit von Verträgen/Vereinbarungen zwischen Land und Erzbistum bzw. zwischen Gemeinden und Pfarreien (Art. 23 RelGG), wie sie die Vorlage vorsieht, ist den jeweiligen Inhalten, die teilweise individuell-konkrete Details betreffen, aus Sicht der Verhältnismässigkeit weitaus angemessener. Da auch bei ihnen inhaltlich das Einvernehmen gewahrt ist, weil ohne Konsens ein Vertrag naturgemäss nicht zustande kommt, sind sie als mildere Mittel vorzuziehen.

4.2.9 Zur Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften

Das **Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell** bemängelte, von einer Gleichbehandlung zwischen einer katholischen Pfarrei und zum Beispiel einer evangelischen Gemeinde könne, aus der Sicht der katholischen Pfarrei, nicht die Rede sein.

Demgegenüber hielten die von der direkten gesetzlichen Anerkennung betroffenen Kirchen (**Evangelische Kirche** im Fürstentum Liechtenstein, **Evangelisch-lutherische Kirche** im Fürstentum Liechtenstein) ausdrücklich fest, dass ihnen durch

ihre Anerkennung wesentliche Anliegen im Sinne einer Gleichbehandlung endlich erfüllt würden.

Die **Islamische Gemeinschaft** im Fürstentum Liechtenstein äusserte ihre Verwunderung darüber, dass ihr nicht auch eine unmittelbare gesetzliche Anerkennung zuteilwerde. Und Dr. **Cyril Deicha** merkte an, dass es ihm ungerecht erscheine, die Orthodoxen nicht auf gleicher Ebene wie die Protestanten im Gesetz zu erwähnen; die Christlich-Orthodoxe Religionsgemeinschaft habe aber, so Deicha weiter, bewusst darauf verzichtet, ihre legitimen Ansprüche geltend zu machen und er schliesse sich vorbehaltlos dieser Meinung an.

Wie im vorliegenden Bericht und Antrag ausdrücklich ausgeführt wird⁵³, bedeutet die beabsichtigte Gleichbehandlung nicht, allen Religionsgemeinschaften genau dasselbe zukommen zu lassen. Vielmehr erfolgt im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und des differenzierten Anerkennungssystems eine Abstufung bis hin zur Verleihung von einzelnen Vorrechten samt Pflichten an weiterhin privatrechtlich organisiert verbleibende Religionsgemeinschaften. Da die vermögensrechtliche Entflechtung zwischen den Gemeinden und den Pfarreien der Landeskirche nicht Gegenstand der Vorlage ist (Art. 1 Abs. 3 RelGG), bleiben die römisch-katholischen Pfarreien in vermögensrechtlicher Hinsicht vergleichsweise stark begünstigt; das Vorbringen des Pfarramts St. Fridolin Ruggell ist wohl dahingehend zu verstehen. Dieser Problematik wird man erst nach der Vorlage als erstem, notwendigen Schritt in einem zweiten, dadurch ermöglichten Schritt seitens der Gemeinden begegnen können.

Die Entscheidung, die evangelischen Kirchen direkt im RelGG von Gesetzes wegen (ohne Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens) anzuerkennen, erfolgte vor

⁵³ Siehe oben 3.1.4.

dem Hintergrund einer Gesamtwürdigung ihrer heutigen Lage und ihrer Geschichte hierzulande. Sie erfüllen, sozusagen als besonders klarer Fall, die Anerkennungs Voraussetzungen offenkundig. Bei anderen Religionsgemeinschaften ist dies nicht gleichermaßen der Fall, so beispielsweise bei der Islamischen Gemeinschaft. Deshalb liegt der Regierung daran, in einem Anerkennungsverfahren die Voraussetzungen für eine Anerkennung detailliert und dokumentiert überprüfen zu können. Die Möglichkeit zur Anstrengung eines Anerkennungsverfahrens steht der Islamischen Gemeinschaft, die laut ihrer Stellungnahme alle Anforderungen erfüllt, mit dem Tag des Inkrafttretens der Vorlage offen. Es birgt dies die Chance sowohl für die Gemeinschaft als auch für das Land alle noch offenen Fragen schriftlich in einem Verfahren darzulegen und fundiert abzuklären. In diesem Sinne entspricht die Stellungnahme von Dr. Cyril Deicha bzw. die Ansicht der Christlich-Orthodoxen Religionsgemeinschaft, auf die er sich beruft, ganz dem Verständnis der Regierung: Anstatt die Vorlage mangels direkter gesetzlicher Anerkennung rundweg abzulehnen, soll die Chance genutzt werden, später das Anerkennungsverfahren anzustrengen und die Anerkennungs Voraussetzungen, die man nach eigenem Ermessen alle erfüllt, überprüfen zu lassen. Dies sorgt für beiderseitige Klarheit.

Nicht vergessen werden darf, dass eine Religionsgemeinschaft vielleicht bewusst auf eine staatliche Anerkennung mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten verzichten will. Auch diesem Fall soll das Anerkennungsverfahren gerecht werden, indem es offensteht, aber nicht zwingend angestrengt werden muss.

4.2.10 Zum System abgestufter Anerkennungen

Verschiedentlich (**Freie Liste, Römisch-katholisches Pfarramt St. Fridolin Ruggell, Verein für eine offene Kirche, Verein für Menschenrechte**) wurde vorgebracht, das abgestufte Anerkennungssystem der Vorlage sei unnötig kompliziert in seiner Ausdifferenzierung. Es genüge eine Differenzierung zwischen staatlich anerkan-

ten und privatrechtlich organisierten (nicht anerkannten) Religionsgemeinschaften. Die Zerteilung einerseits über die Verfassung und das Religionsgemeinschaftengesetz sowie andererseits daneben das Privatrecht sei unübersichtlich. Ferner verfestige die Abstufung eine Ungleichbehandlung, weil der Entzug der staatlichen Anerkennung bei der verfassungsmässig abgesicherten Landeskirche und bei der gesetzlich abgesicherten Evangelischen und Evangelisch-lutherischen Kirche wesentlich schwieriger sei als bei Religionsgemeinschaften, deren Anerkennung nach einem Verfahren durch Regierungsbeschluss zustande komme.

Die Regierung vertritt die Ansicht, dass ein künftiges Anerkennungssystem all das bieten soll, was gerade heute die staatskirchenrechtliche Rechtslage allzu starr sein lässt. Die heutige bloss duale Differenzierung zwischen einer einzig staatlich anerkannten Landeskirche und allen anderen privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften lehrt, dass für ein zukunftssträchtiges, also nicht schnell veraltendes und flexibles Religionsverfassungsrecht eine feinere Abstufungsmöglichkeit von Vorteil wäre. Es hat nämlich bedeutende Rechtsfolgen, wenn man einer Religionsgemeinschaft, die viele, aber nicht alle Anforderungen für eine staatliche Anerkennung erfüllt, diese ihr deshalb verweigert, weil es nur die Entscheidung zwischen entweder Anerkennung oder Nicht-Anerkennung gibt. Das will die Vorlage verhindern: Von der sozusagen aller kleinsten Form einer öffentlich-rechtlichen Einbindung durch eine einzelne Bevorrechtung bis hin zur Sonderstellung der Landeskirche sollen angemessene Handhaben verfügbar sein, um in gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Religionsgemeinschaften eine Zusammenarbeit zu ermöglichen und die staatliche Wertschätzung für allgemeines Wirken in der Gesellschaft und Öffentlichkeit für die zugehörigen Gläubigen zum Ausdruck zu bringen. Der Verbleib der Landeskirche als verfassungsmässig ist dabei, weil eine Systemerweiterung, aber keine komplette Änderung des Systems vorgenommen wird, eine logische Konsequenz daraus. Dass die Zuständigkeiten zwischen Regierung, Ge-

setzgeber und Verfassungsgeber verteilt sind und somit verschiedene Verfahrensanforderungen bestehen, ist für ein Anerkennungssystem wie das beschriebene unvermeidlich und nur dann stossend, wenn „Gleichbehandlung“ fälschlicherweise als „Uniformität“ aufgefasst wird. Die Vorlage wählt demgegenüber einen anderen, differenzierteren Ansatz. Dieser deckt sich übrigens – abgesehen vom Beibehalt des Status einer Landeskirche in der gegenständlichen Vorlage – mit dem abgestuften Anerkennungsregime, wie es BuA Nr. 112/2012 enthalten hatte und wie es damals (bedingt an einen Konkordatsabschluss gebunden) eigentlich bereits durch den Landtag beschlossen worden war.

4.2.11 Zur Berücksichtigung der Kirchen-/Religionswirklichkeit und -praxis

Ein paar Vernehmlassungsteilnehmende (**Freie Liste, Erzbistum Vaduz, Römisch-katholisches Pfarramt St. Fridolin Ruggell, Verein für eine offene Kirche**) brachten sinngemäss übereinstimmend vor, die Vorlage sei allzu theoretisch, juristisch, legislativ, idealisierend und abstrakt ausgefallen. Es fehle der Bezug zu den konkreten Erfahrungen und Strukturen der einzelnen Religionsgemeinschaften.

Die Regierung gibt zu bedenken, dass die Vorlage einen Vorschlag zur Rechtsetzung darstellt. Es geht vorliegend gerade um eine rechtliche Regelung eines Gegenstandes. Normen haben generell-abstrakten Charakter, um normative Gleichheit sicherzustellen. Die Vorlage darf (Religionsfreiheit), kann (als Normierung) und will (rechtspolitisch) nicht tiefer eingreifen, als rechtlich nötig ist. Sie will in grossen Teilen in erster Linie auch nicht Neues vorschreiben, sondern vielmehr Bestehendes verrechtlichen, damit ein gemeinsamer und einheitlicher rechtlicher Rahmen entsteht, der auch für künftige Entwicklungen tragfähig ist. Es ist verständlich, dass viele betroffene Akteure sich wünschen, die Vorlage würde zugleich auch die verschiedenen konkreten Probleme lösen, vor denen sie inter- und/oder intrareligiös stehen. Das Spektrum der Vernehmlassungsrückmeldungen zeigt es augenscheinlich: Von überwiegender Gutheissung bis teilweise gänzlicher Ablehnung ist das

Spektrum durchwegs von einzelnen Stellungnahmen besetzt, die zuweilen bis in die Details gehen. Der Vorlage soll hierbei die Gratwanderung des goldenen Mittelweges gelingen. Sie soll in der Normierung der religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen Klarheit schaffen und insbesondere ein diesbezügliches rechtliches Instrumentarium bieten, um auf diesem Rechtsgebiet in der Praxis angemessen und sinnvoll gemeinsam mit den Religionsgemeinschaften zusammenarbeiten und handeln zu können. Die Regierung ist sich bewusst, dass mit dieser Zielsetzung einige faktische Probleme vorerst offengelassen werden müssen. Sie ist aber auch überzeugt, dass der geplante feste rechtliche Rahmen zur Lösung weiterer offener und strittiger praktischer Fragen in Zukunft beitragen wird.

Urs Kindle warf die Frage auf, ob bei der vorliegend geplanten Rechtsentwicklung man sich nach dem Wertesystem der EMRK oder den biblischen Zehn Geboten richten wolle.

Die Vorlage als ein Rechtsetzungsprojekt muss sich vor allem stimmig in die bestehende und verbindliche Rechtsordnung in Liechtenstein einfügen. Diese setzt sich zunächst aus dem positiven, also gesetzten Recht auf verschiedenen Normstufen (Völkerrecht, Verfassungsrecht, Gesetzesrecht) zusammen. Indirekt gelangen dadurch sodann auch die darin enthaltenen Wertungen zur Geltung. Die EMRK stellt innerhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung einen wesentlichen Pfeiler mit verbindlichen, formell in Kraft gesetzten menschenrechtlichen Schutzrechten dar. An ihnen muss sich der Verfassungsgeber orientieren und der Gesetzgeber muss sie einhalten. Die biblischen Zehn Gebote mögen für die Christenheit als grundlegende Normierungen gelten und so auch das Wertesystem der abendländischen Rechtsordnungen mitgeprägt haben, für eine unmittelbare Rechtsgeltung fehlt ihnen aber eine formelle Inkraftsetzung.

Das **Erzbistum Vaduz** erachtete die „Landeskirche“ in der Verfassung als deskriptive, nicht verfassungsmässig konstitutive Aussage. Die römisch-katholische Kirche

bestehe bereits aus eigenem Recht als öffentlich-rechtliche Wirklichkeit und bedürfe von ihrem Selbstverständnis, ihrer Selbständigkeit und ihrer Selbstbestimmung her keiner staatlichen Anerkennung.

Die Regierung kann dieser Rechtsansicht nicht folgen. Das liechtensteinische Verfassungsrecht weist in vielerlei Hinsicht (auch verschiedentlich ausgedrückt im Verfassungstext selbst, vgl. zum Beispiel Art. 2 zweiter Teilsatz LV: „nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung“) einen positivistischen, das heisst wesentlich auf den Verfassungswortlaut und die Verfassungsnormierung abstellenden Ansatz auf. Wäre die Landeskirche in ihr nicht als eben diese normiert, wäre eine solche Sonderstellung sozusagen als extrakonstitutionelle Landeskirche aus nicht-staatlichem kirchlichem Eigenrecht heraus kaum begründbar. Dieser Schluss von einem angeblichen Sein (Wirklichkeit) auf das normative Sollen (Norm, Recht) wäre in dieser Richtung unzulässig, weil eine solche Verbindlichkeit der Realität für das Recht die Rechtsgeltung unter Umständen aushebeln könnte. Es bleibt rechtstheoretisch, gerade bei einem dem Verfassungswortlaut anhängenden Rechtsverständnis, nur der umgekehrte Schluss von einer verfassungsmässig verankerten Landeskirche im Recht auf die Wirklichkeit der betreffenden Landeskirche. Ergäben sich hier wesentliche Ungereimtheiten, wäre es der Verfassungsgeber, der berufen wäre, die Verfassung rechtsetzend gegebenenfalls an geänderte Wirklichkeiten anzupassen. Wohlverstanden handelt es sich dabei nicht um eine Vereinnahmung der Kirche durch den Staat, indem er ihr etwas vorschreibt. Vielmehr geht es um eine Koordination in den gemeinsamen Belangen unter Belassung aller Religionsfreiheit im Rahmen der Rechtsordnung und des Ordre public des modernen Rechtsstaates.

4.2.12 Zu Massnahmen zum Schutz vor Missbrauch im religionsgemeinschaftlichen Umfeld

Die **Freie Liste** regte in ihrer Stellungnahme ausführlich an, im Religionsgemeinschaftengesetz Schutzmassnahmen gemäss einem Schutzkonzept spezifisch zur

Verhinderung von spirituellem und sexuellem Missbrauch im Zusammenhang mit Religionsgemeinschaften aufzunehmen.

Die Regierung sieht von einem solchen Vorhaben ab. Wie dem Landtag in Beantwortung der ersten Teilfrage der Kleinen Anfrage „Missbrauch in der katholischen Kirche“ vom 4./6.10.2023 dargelegt wurde, sind infolge der Religionsfreiheit die Möglichkeiten des Staates, den Religionsgemeinschaften ein derartiges Schutzkonzept verpflichtend aufzuzwingen, beschränkt. Missbrauch in verschiedensten Erscheinungsformen und Umfeldern ist durch das staatliche Strafrecht verboten und wird, je nach Zusammenhang zuweilen mit Strafqualifizierungen, sanktioniert. An das staatliche Strafrecht haben sich auch alle Religionsgemeinschaften zu halten. Idealerweise würde das staatliche Strafrecht durch entsprechende interne Schutzkonzepte und Schutzmassnahmen seitens der Religionsgemeinschaften ergänzt; der Entscheid hierzu liegt aber in ihrer eigenen Verantwortung.

4.2.13 Zu Art. 24 RelGG der Vernehmlassungsvorlage (Datenerfassung, -weitergabe und -schutz)

Art. 24 RelGG im Vernehmlassungsbericht betraf die Datenerfassung, die Datenweitergabe und den Datenschutz.⁵⁴ Die Regierung hat ihn in der Vorlage ersatzlos gestrichen, da in den eingegangenen Stellungnahmen trotz ihres verschiedenen Blickwinkels nahezu einhellig Bedenken gegen diese Bestimmung vorgebracht wurden. Zusammengefasst wurden folgende Einwände gegen den ehemaligen Art. 24 RelGG erhoben:

⁵⁴ Art. 24 der Vernehmlassungsvorlage lautet: „1) Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden, das Zivilstandsamt und das Ausländer- und Passamt erfassen in ihren Registern Daten über die Religionszugehörigkeit von Personen. / 2) Im Zuge dieser Erfassung ist auch die Einwilligung der betroffenen Personen in die Weitergabe ihrer Daten an die entsprechende Religionsgemeinschaft abzuklären. / 3) Sofern eine Einwilligung vorliegt, erhalten die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vom Zivilstandsamt und den Einwohnerkontrollen der Wohnsitzgemeinden die Daten, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Religionsgemeinschaften haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zu beachten.“

Die **Datenschutzstelle** hielt argumentativ gegen die Bestimmung fest, im Lichte des geltenden internationalen und nationalen Datenschutzrechtes sei es unklar, warum die vorgesehene Datenverarbeitung im Sinne der Aufnahme in ein Register aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich sei. Es sei ebenso unklar, ob die Weitergabe der Daten tatsächlich als öffentliche Aufgabe anzusehen sei. Ebenso wenig gehe aus der Vernehmlassungsvorlage hervor, dass die Datenerhebung verfassungsrechtlich oder völkerrechtlich verankerten Zielen diene.

Alle Gemeinden wandten ein, zumal es für das Erfassen der Religionszugehörigkeit keine Rechtsgrundlage und keine Notwendigkeit gäbe, würden die betreffenden Daten bei den Gemeinden nicht, nicht mehr oder nur punktuell erfasst. Die Sachlage sei von Gemeinde zu Gemeinde verschieden und somit uneinheitlich. Ein Nachführen dieser Daten sei praktisch unmöglich. Es sei fraglich, inwiefern die Religionsgemeinschaften eine genaue Kenntnis der ihr angehörenden Gläubigen in der Tat benötigten.

Das **Erzbistum Vaduz** bezeichnete es als Widerspruch, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen seit Jahren eine Erhebung der Religionszugehörigkeit habe unterbleiben müssen und nunmehr eine solche beabsichtigt sei. Eine nachträgliche individuelle Erhebung der Religionszugehörigkeit aller Einwohner Liechtensteins sei nicht möglich. Derzeit gebe es dazu keine auch nur ansatzweise verlässlichen Daten.

Das **römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell** erachtete es als realitätsfremd, dass man bei allen Einwohnerinnen und Einwohnern in Liechtenstein rückwirkend und verlässlich deren Religionszugehörigkeit ermitteln könne, um sie an die Religionsgemeinschaften weiterzugeben. Zudem seien für die Religionsgemeinschaften diese Daten entbehrlich, da sie sie in Liechtenstein beispielsweise nicht für die Erhebung einer personenbezogenen Kirchensteuer benötigten.

Weiter ist zu bedenken, dass die Religionszugehörigkeit in keinen Verwaltungsvorgängen erforderlich ist. Die Religionszugehörigkeit einer Person wird von keiner Amtsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigt. Im Gegenteil könnte deren Erhebung im Zusammenhang mit einem allfälligen späteren negativen Entscheid bei den Betroffenen den falschen Eindruck erwecken, dies sei auf ihre Religionszugehörigkeit zurückzuführen; das gilt es unbedingt zu vermeiden. Im elektronischen Zentralen Personenregister (ZPR) liegen zur Religionszugehörigkeit keinerlei Daten mehr vor, da dieses (in der Vergangenheit bestehende) Attribut im Rahmen des Projekts „ZSD/ZPR“ im System abgeschafft wurde⁵⁵. Die Erfassung der Religionszugehörigkeit würde zudem zu einem beträchtlichen Mehraufwand bei den betroffenen Behörden führen, obwohl, wie erwähnt, diese Daten von ihnen gar nicht benötigt werden. Aufgrund all dieser Bedenken war aus Sicht der Regierung nur die Streichung des Art. 24 RelGG der Vernehmlassungsvorlage folgerichtig.

4.2.14 Zu Begrifflichkeiten, Jahreszahlen

Die in der Vorlage verwendeten religionsverfassungsrechtlichen Begrifflichkeiten gaben Anlass zu verschiedenen Überlegungen zu terminologischen Präzisierungen. So wurde vorgebracht (**Freie Liste, Verein für eine offene Kirche**), anstatt von „staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ von „öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ zu sprechen. Es könne ansonsten der Eindruck entstehen, es gebe nur staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften und alle anderen, insbesondere die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften seien keine Religionsgemeinschaften (oder als solche sogar verboten).

Die Regierung kann dieser Überlegung nichts abgewinnen. Sie geht davon aus, dass den liechtensteinischen Bürgerinnen und Bürgern bekannt ist, dass nicht der

⁵⁵ Siehe zu den Attributen der Stammdaten-Kategorie „Natürliche Personen“ den Anhang der Verordnung vom 15. November 2022 über das Zentrale Personenregister (ZPRV), LGBl. 2022 Nr. 326, Abschnitt A.

Staat Religionsgemeinschaften konstituiert oder andernfalls gar verbietet. Eine Bürgerin/ein Bürger wird sich unter der Formulierung „staatlich anerkannt“ im Sinne einer besonderen Rechtsstellung mehr vorstellen können als unter der bereits juristisches Vorwissen (nämlich die Abgrenzung zum Privatrecht) verlangenden Bezeichnung als „öffentlich-rechtlich anerkannt“. Es sei auch darauf hingewiesen, dass vergleichbare terminologische Debatten auch bei früheren Vorlagen⁵⁶ bereits geführt wurden, sie aber letztlich nur wenig Neues zur Sache beitrugen. Die Rechtsetzung hat Spielraum bei der Wahl zwischen synonymen verba legalia, von denen die gewählte Variante alsdann verbindlicher Normtext wird. Solange sie in Verbindung mit den Erläuterungen, wie bei der gegenständlichen Vorlage, durch Definitionen oder Umschreibungen keine Zweifel über das von ihnen rechtlich Gemeinte aufkommen lassen, ist aus Sicht der Regierung nichts dagegen einzuwenden.

„Staatliche Anerkennung“ bezeichnet genau das, worauf gemäss der Vorlage eine Anerkennung aus rechtlicher Sicht hinausläuft: Die Religionsgemeinschaften werden nicht zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die in die Staatsorganisation eingegliedert werden, weshalb nicht mit der Bezeichnung „öffentlich-rechtliche Anerkennung“ Verwirrung gestiftet werden soll. Vielmehr bleiben sie auch bei Anerkennung aussenstehende, selbstbestimmte Personalkörperschaften sui generis⁵⁷, die jedoch Träger bestimmter öffentlich-rechtlicher Befugnisse werden, zum Beispiel der Berechtigung zur Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen oder der Fähigkeit zur administrativen Zusammenarbeit mit Land und Gemeinden.

Die **Freie Liste** wies ebenfalls darauf hin, dass es sich bei der römisch-katholischen Kirche und der Evangelischen sowie der Evangelisch-lutherischen Kirche nicht um „Religionsgemeinschaften“, sondern jeweils um „Konfessionen“ und allesamt um

⁵⁶ Siehe beispielsweise BuA Nr. 154/2012, S. 8 f.

⁵⁷ Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 RelGG.

Kirchen des Christentums handle. Es erfolge durch die Vorlage also keine Gleichbehandlung zwischen „Religionsgemeinschaften“, sondern nur unter den christlichen „Konfessionen“.

Eine derart strikte Begrifflichkeit (strenggenommen wären auch die christlich-orthodoxen Kirchen noch zu erwähnen), mag sie allgemeinsprachlich so auch mehrheitlich zutreffend sein, verstrickt sich nach Ansicht der Regierung allzu sehr in Details, die für eine rechtsetzende Regelung und deren Wortlaut hinderlich sind und zum Regelungsinhalt nichts Wesentliches beitragen. Wie oben⁵⁸ dargelegt, dient in der Vorlage der Terminus „Religionsgemeinschaft“ als verallgemeinernde Bezeichnung auch für Kirchen und mithin auch deren einzelne Konfessionen, aber auch für ihrem Selbstverständnis nach sich als „Religionsgesellschaften“ oder „Glaubensgemeinschaften“ oder dergleichen benennende Religionsgemeinschaften. Der Einwand übersieht, dass die Vorlage ein offenstehendes Anerkennungsverfahren enthält und somit potenziell alle möglichen nicht-christlichen Religionsgemeinschaften künftig staatlich anerkannt werden können, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Daneben wird für sie mittels Vorrechten auch ein partieller Einbezug ins öffentliche Recht möglich werden.

Der **Verein für eine offene Kirche** fragte, weshalb in der Vorlage von „Gleichbehandlung“ und nicht mehr wie in früheren Vorlagen von „Gleichstellung“ gesprochen werde.

Die Entscheidung für den Begriff der „Gleichbehandlung“ ist vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes, welcher eine Relativität zulässt, gefallen: Es soll Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich behandelt, zugleich aber auch differenzierend Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden.

⁵⁸ Siehe oben 3.1.1.

Dem entspricht beispielsweise die Abstufung im Anerkennungsregime, wie sie die Regierung mit der gegenständlichen Vorlage vorschlägt. Wäre hingegen von „Gleichstellung“ oder „Gleichberechtigung“ die Rede, könnte dies sprachlich zu Missverständnissen führen. Diese Begriffe werden nämlich stärker im Sinne einer Identität der Rechtspositionen unter Missachtung aller differenzierenden Merkmale aufgefasst. Das kann bei der Entwicklung zum Religionsverfassungsrecht aber nicht das Ansinnen sein, da gerade vom Schwarz-Weiss-Denken des heute geltenden Staatskirchenrechts (entweder die anerkannte Landeskirche oder zwangsläufig privatrechtliche Organisation) abgerückt und die Vielfalt und Verschiedenheit der hiesigen Religionslandschaft angemessen und sinnvoll rechtlich geregelt und abgestuft werden soll.

Das **Erzbistum Vaduz** stellte klar, dass seine Errichtung im Jahre 1997 erfolgte und nicht 1998.

Dieser Einwand ist berechtigt und die Jahreszahl wurde im vorliegenden Bericht und Antrag entsprechend korrigiert.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

Auf die einzelnen Anmerkungen und inhaltlichen Änderungsvorschläge aus den Stellungnahmen der Vernehmlassung wird nachfolgend in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

5.1 Abänderung der Verfassung

Zu Art. 15

Art. 15 betrifft das Erziehungs- und Bildungswesen. Die derzeit darin enthaltene Formulierung „Kirche“ wird zu „staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften“

geändert. Bereits heute ist mit dem neuen Liechtensteiner Lehrplan LiLe⁵⁹ Unterricht in Ethik und Religionen eingeführt und für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Als Wahlangebot können dabei die Erziehungsberechtigten bzw. die religionsmündigen Jugendlichen bereits heute Ethik und Religionen entweder in der konfessionellen Form römisch-katholisch bzw. evangelisch oder in der offenen Form überkonfessionell wählen. Künftig können bei der konfessionellen Form alle staatlich anerkannten oder diesbezüglich spezifisch dazu bevorrechteten Religionsgemeinschaften miteinbezogen werden. Sie alle können somit berücksichtigt werden beim Zusammenwirken zur Vermittlung einer neu „insbesondere“ „religiös-sittliche[n] Bildung“ an die „heranwachsend[e] Jugend“, wie es im Artikel heisst. Das neu eingefügte „insbesondere“ weist über die im Wortlaut genannten erzieherischen Aspekte hinaus, wie sie sich seit 1921 angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen im Weiteren ergeben haben.

Die ViKdFSMiL schlug im Rahmen der Vernehmlassung vor, die Wendung „religiös-sittlich“ zu ändern, weil sie zwingend eine religiöse Bildung vorsehe und gegen die negative Religionsfreiheit (das Recht auf Areligiosität) verstosse. Nebst den Religionsgemeinschaften seien auch „nichtstaatliche Organisationen“ als Beauftragte im Erziehungswesen zu nennen. Weiter regte sie an, die im Wortlaut von Art. 15 genannten Ziele gänzlich zeitgemäss neu und umfangreich zu formulieren, unter Einbezug der Förderung der „intellektuellen, kreativen und motorischen Fähigkeiten“ der Kinder und ihrer Entwicklung zu „selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen“, die „sich auf sozio-ökonomischer, kultureller und politischer Ebene in die Gesellschaft integrieren können.“

⁵⁹ Online einsehbar unter <https://fl.lehrplan.ch/>.

Die Regierung vertritt die Ansicht, dass es ratsam ist, den für unsere ganze Rechtsordnung grundlegenden Verfassungstext immer nur dort abzuändern, wo unbedingte Notwendigkeit besteht. Das Bestreben um einen zeitgemässen und vollständigen Wortlaut von Verfassungsnormen ist verständlich; demgegenüber aber steht die Bedeutung der Verfassung als besonders beständiger und grundlegender Rechtsetzung. Nur einzelne Bestimmungen gänzlich neu zu formulieren, kann zu problematischen und unvorhergesehenen Folgen führen. Zudem würde eine Ausformulierung der Bildungsakteure und -ziele, wie von der ViKdFSMiL vorgeschlagen, gegenüber allen anderen, noch in alter Formulierung verbleibenden Bestimmungen geradezu hervorstechen und womöglich schnell auch wieder veralten. Vergleichbare Formulierungen sind etwa im III. Hauptstück „Von den Staatsaufgaben“ zu finden, dessen Bestimmungen auch erkennbar im damaligen Zeitgeist gefasst sind und bei denen eine ergänzende Aktualisierung und Ausformulierung diskutiert werden könnte. Die Einfügung des „insbesondere“ im vorliegenden Art. 15 LV soll auf einfache und doch klare Weise im ansonsten unangetasteten Wortlaut des Artikels aufzeigen, dass die genannten Aspekte der Erziehung nicht abschliessend, sondern jeweils im sich wandelnden Zeitkontext und der erzieherischen Gesamtauffassung, wie sie die ViKdFSMiL ausformuliert hat und heute weitestgehend anerkannt ist, zu verstehen sind.

In diesem Sinne soll aus Sicht der Regierung auch die Wortfolge „religiös-sittliche Bildung“ beibehalten werden. Die „Religionsfreiheit“⁶⁰ schützt als negative Religionsfreiheit auch eine Freiheit von und gegenüber Religion und somit einen agnos-

⁶⁰ Wohlbedacht: Die Verfassung spricht genau genommen von „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (Art. 37 Abs. 1 LV), differenziert demnach sprachlich feiner zwischen „Glauben“ und „Gewissen“ beim Individuum. Dies geht sprachlich zulasten des Kollektiven, das die „Religionsfreiheit“ verschiedener Religionen als Gemeinschaften („Religionsgemeinschaften“) besser zum Ausdruck bringt. Das alles sind aber letztlich sprachliche Nuancen ein und desselben Grundrechts.

tischen Standpunkt, ohne dass man dies an der Bezeichnung „Religionsfreiheit“ unmittelbar erkennen würde; im Gegenteil, diese führt in die Irre und es bedarf einer Auslegung. Ebenso bezeichnet die „religiös-sittliche Bildung“ in diesem Sinne nicht nur den konfessionellen Unterricht, sondern auch den überkonfessionellen. Es bleibt aber insofern ein „religiöser“ Unterricht, als seine Inhalte eine Auseinandersetzung mit Religionen darstellen, wie auch immer man sich diesen gegenüber persönlich positionieren mag. Es handelt sich somit keineswegs um erzwungene religiöse Bildung, sondern um die Möglichkeit und Befähigung zur Befassung mit Religion in ihren verschiedenen Erscheinungsformen und dies ist das erzieherische Ziel, das mit der Bezeichnung als „religiös-sittliche Bildung“ angemessen zum Ausdruck gebracht wird.

Zu Art. 16 Abs. 1 und 4

In Abs. 1, der das gesamte (öffentliche und private) Erziehungs- und Unterrichtswesen unter staatliche Aufsicht stellt, wird der eingeschobene Passus „unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre“ gestrichen. Die Unantastbarkeit der kirchlichen wie jeder anderen religiösen Lehre einer Religionsgemeinschaft ist bereits durch die Religionsfreiheit (Art. 37 Abs. 1 und neu Abs. 3 LV) ausreichend gewährleistet. Die religiöse Lehre als ein zentrales Element der inneren Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft ist verfassungsmässig vor staatlichen Eingriffen geschützt.

Abs. 4 („Der Religionsunterricht wird durch die kirchlichen Organe erteilt.“) kann entfallen, da das Religionsgemeinschaftengesetz in Art. 6 künftig auf hierfür voll- auf genügender Gesetzesstufe eine differenzierte Regelung zum religiösen Unterricht enthält: Auch künftig wird konfessioneller Religionsunterricht nur von Lehrpersonen erteilt werden, die auch von der betreffenden Religionsgemeinschaft gutgeheissen werden (Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Anstellung von Re-

ligionslehrpersonen, Art. 6 Abs. 2 RelGG). Dort sind auch Ausführungsvereinbarungen zwischen dem Land und den staatlich anerkannten oder spezifisch hierzu bevorrechteten Religionsgemeinschaften vorgesehen, in denen relevante Einzelheiten und Besonderheiten gemeinsam einer Regelung zugeführt werden.

Das römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell brachte vor, dass die Entwicklung mit der geplanten Änderung (Abs. 1) bzw. Streichung (Abs. 4) von Art. 16 LV in die Richtung eines „Staatskirchentums“ gehe.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vorlage keineswegs auf eine Vereinnahmung von Religionsgemeinschaften zu staatlichen Zwecken durch Verbindung von Staat und Religion hinzielt, was vielleicht als eine Form von Staatskirchentum aufzufassen wäre. Im Übrigen steht die Vorlage im Zeichen der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften, so dass (was aber ein Widerspruch in sich wäre) von mehreren „Staatsreligionstümern“ zu sprechen wäre. Das alles geht an der Vorlage vorbei. Mit dieser soll basierend auf dem neuen Art. 37 Abs. 3 LV allen Religionsgemeinschaften im Rahmen des Ordre public grundsätzlich eine Freiheit der Entfaltung gewährleistet werden. In gemeinsamen Angelegenheiten, wo die Religionsgemeinschaften in humanitären, karitativen, seelsorgerischen usw. Belangen tätig sind, sollen darüber hinaus einheitliche, klare und praktikable Regeln für eine öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit mit dem Staat aufgestellt werden, wodurch nicht zuletzt eine Wertschätzung für diese Aufgabenerfüllung seitens des Staates den Religionsgemeinschaften gegenüber zum Ausdruck kommt.

Die ViKdFSMiL hob in ihrer Stellungnahme ausdrücklich hervor, dass sie die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 16 Abs. 1 und 4 LV befürworte.

Zu Art. 37 Abs. 2 und 3

Abs. 1 („Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.“) als zentrale verfassungsmässige Verankerung der Religionsfreiheit bleibt unverändert

erhalten. Mit dieser grundrechtlichen Gewährleistung sichert die Verfassung die Religionsfreiheit im weitesten Sinne, wie sie von Rechtsprechung und Lehre in gefestigter Tradition und in Übereinstimmung mit internationalen Garantien angewendet und ausgelegt wird.⁶¹ Diesbezüglich ist eine volle Kontinuität sichergestellt.

Die Freie Liste und der Verein für eine offene Kirche wünschten, Art. 37 Abs. 1 LV in Anlehnung an Art. 9 EMRK um- bzw. auszuformulieren und sprachlich zu aktualisieren.

Aus Sicht der Regierung ist dies nicht erforderlich. Zum einen gilt (der nationalrechtliche) Art. 37 Abs. 1 LV bereits heute unter den verbindlichen Vorgaben des (völkerrechtlichen) Art. 9 EMRK und seinen Mindestgarantien. Zum anderen liegt bei der Vorlage der Schwerpunkt mit den Religionsgemeinschaften auf der kollektiven Religionsfreiheit, nicht auf der individuellen Religionsfreiheit gemäss Art. 37 Abs. 1 LV. Es ist deshalb sinnvoll, diese Bestimmung vorliegend möglichst unangetastet zu belassen als einen religionsverfassungsrechtlichen Pfeiler der Beständigkeit und so trotz der Änderungen infolge der Vorlage schon vom beibehaltenen Wortlaut her für eine gewisse Stabilität und Kontinuität zu sorgen.

Abs. 2 anerkennt, wie bisher, die römisch-katholische Kirche als Landeskirche und sichert ihr den vollen Schutz des Staates. Ihre historisch und gesellschaftlich begründete herausgehobene Stellung im Vergleich zu anderen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erfährt die Landeskirche somit dadurch, dass sie als einzige ihre Anerkennung unmittelbar in der Verfassung erfährt. Der zweite Teilsatz

⁶¹ Siehe Wille, Herbert: Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein (Schaan 2012 = LPS 52), passim; Gamper, Anna: Kommentierung von Art. 37 LV (Stand: 15.11.2017), www.verfassung.li, Rn. 9–30.

von Abs. 2 („anderen Konfessionen ist [...] gewährleistet“) wird gestrichen, da er inhaltlich im neuen Abs. 3 aufgeht.

Die Freie Liste warf die Frage auf, inwiefern die „Landeskirche“ rechtlich mit dem Erzbistum Vaduz und dessen Organen identifiziert werden dürfe, wie es die Vorlage tue.

Die Regierung hält fest, dass es sich dabei um das Ergebnis einer rechtlichen (systematischen und teleologischen gegenüber einer rein historisch-grammatikalischen) Auslegung angesichts der geänderten Umstände handelt. Der Staat bedarf verfassungsrechtlich von Seiten der Landeskirche eines rechtlich fassbaren Gegenübers. Dieses war seit 1921, als die liechtensteinischen Pfarreien dem Bistum Chur unterstellt waren, im Laufe der Zeit ständig Segmentierungen oder Veränderungen unterworfen, namentlich mit der Einrichtung eines eigenen Dekanats 1970 und vor allem mit der Errichtung des Erzbistums Vaduz im Jahr 1997. Ihre strukturell-organisatorische Ausgestaltung der offiziellen Amtskirche und ihrer Organisationseinheiten ist eine innere Angelegenheit der römisch-katholischen Landeskirche, die der Staat als das genannte Gegenüber hinzunehmen hat. Es ist deshalb praktisch ratsam, sich an die Amtskirche als das Gegenüber zu halten, auch wenn es kirchenorganisatorischen Wandlungen unterliegt. Nach heute herrschender Rechts- und Sachlage kann als das verfassungsmässig landeskirchliche Gegenüber sinnvollerweise keine andere kirchenrechtliche Organisationseinheit als das Erzbistum Vaduz in Betracht kommen.

Der Verein für eine offene Kirche brachte Zweifel vor über den Beibehalt der verfassungsmässigen Landeskirche, weil dadurch keine Gleichstellung erzielt werde und nur von „Gleichbehandlung“ die Rede sei.

Die Regierung gibt zu bedenken, dass das Ziel der Vorlage nicht in einer Uniformität (absoluten Gleichstellung) aller Religionsgemeinschaften liegt, weil eine solche die

bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse wiederum verzerren und rechtlich nicht adäquat darstellen würde. Die bisherige Landeskirche einseitig aus der Verfassung zu streichen – was verfassungsrechtlich angesichts des Einvernehmensprinzips problematisch wäre – und ihr zum Beispiel eine hierzulande vergleichsweise jüngere und weit weniger Mitglieder zählende Religionsgemeinschaft vollständig gleichzustellen, würde sachlich wie rechtlich einen ungerechtfertigten Bruch statt Entwicklung und Kontinuität darstellen. Vielmehr strebt die Vorlage daher eine Gleichbehandlung nach dem Gleichheitssatz an⁶², die jede Religionsgemeinschaft religionsverfassungsrechtlich angemessen in einer Abstufung berücksichtigen und sie sich entfalten lassen kann.

Dr. Karl Jehle plädierte für eine Streichung der Landeskirche aus der Verfassung, wie es der Landtag 2012 mehrheitlich beschlossen habe, weil nach geltender Rechtslage auch Konfessionslose und Angehörige anderer Religionsgemeinschaften verdeckt finanzielle Beiträge an die Landeskirche leisteten. Die Freie Liste und die ViKdFSMiL schlugen ebenfalls eine Streichung der Landeskirche aus der Verfassung vor.

Die staatlich-einseitige Streichung der Landeskirche aus der Verfassung wäre, wie gesagt, angesichts des verfassungsmässigen Einvernehmensprinzips problematisch. Im Jahr 2012 lag dieser Schritt im Rahmen des Zulässigen, weil die Bedingung und Grundlage dieser Streichung ein Konkordat mit dem Heiligen Stuhl gewesen wäre, welches für Einvernehmen zwischen Staat und Landeskirche gesorgt hätte. Die gegenständliche Vorlage sieht von einem Konkordat ab und verfolgt ein anderes Konzept.⁶³ Das gilt auch hinsichtlich der vorgebrachten „verdeckten finanziellen

⁶² Siehe oben 3.1.4.

⁶³ Siehe oben 3.1.1 und 3.1.3.

Beiträge“. Die Vorlage kann diese, wie weitere Fragen der komplizierten vermögensrechtlichen Verflechtungen zwischen Land/Gemeinden und Landeskirche, nicht auf einen Schlag lösen. Sie kann aber künftig die Grundlage und den Rahmen bilden, dass gemeindeweise (Art. 23 RelGG) und schliesslich hoffentlich flächendeckend die vermögensrechtlichen Entflechtungen durchgeführt werden können.

Die Freie Evangelische Gemeinde begrüsst die Beibehaltung der Landeskirche in der Verfassung angesichts der katholischen Tradition des Landes und der mehrheitlichen Zugehörigkeit der Bevölkerung zu eben dieser.

Die ViKdFSMiL bemängelte, dass infolge Beibehaltung der Landeskirche von Verfassungen wegen sie auch künftig das Mass in religiösen Belangen bilden und dadurch bevorzugt werden würde. Die Freie Liste sowie die ViKdFSMiL bemängelten, dass der Beibehalt einer Landeskirche auf Verfassungsebene aufgrund von Tradition zweifelhaft sei und verschiedene sich ereignete Konflikte und Krisen ausser Acht lasse.

Die Geschichte des Landes Liechtenstein und seine bisherige staatskirchenrechtliche Entwicklung mit nur einer einzigen staatlich anerkannten Kirche als Landeskirche führen unumgebar dazu, dass die Landeskirche auch künftig als historisch-rechtliche Referenz angesehen werden wird. Dagegen ist aus Sicht der Regierung auch nichts einzuwenden, solange dabei andere Religionsgemeinschaften nicht gänzlich ausser Betracht fallen oder es zu rechtlich unzulässigen Diskriminierungen führt. Beides ist nach geltender Rechtslage aber der Fall. Beides soll die gegenständliche Vorlage unter der Zielsetzung der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften beheben. Der dabei entstehende religionsverfassungsrechtliche Rahmen sorgt für Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und eine angemessen abgestufte Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften. Die Regierung möchte klarstellen, dass die Landeskirche bereits als solche in der Verfassung statuiert wird und

sie heute diesen Status rechtlich von Verfassungen wegen innehat, und nicht aufgrund einer Tradition.⁶⁴ Diese kommt faktisch-historisch bloss hinzu. Daher sind die vorgebrachten faktischen Krisen und Konflikte, soweit sie nicht ohnehin als innere Angelegenheiten unter die Religionsfreiheit der Landeskirche fallen und von ihr eigenständig zu behandeln sind, nicht von der Art, dass sie unmittelbar eine Änderung der Rechtslage im Sinne der Verbindlichkeit der Realität für das Recht bedingen würden.

Der neue Abs. 3 Satz 1 widmet sich den Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften. Allen Religionsgemeinschaften, nicht nur den staatlich anerkannten, wird verfassungsmässig zugesichert, dass sie sich frei entfalten können in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben. Die Formulierung geht damit bewusst über das herkömmliche „ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig“ (so beispielsweise Art. 15 des österreichischen Staatsgrundgesetzes⁶⁵) hinaus, das aber in der vorgeschlagenen weiten Formulierung natürlich mit enthalten ist. Das Entfalten meint nebst innerem Ordnen und Verwalten gegenüber den Religionsangehörigen jedes mögliche, im Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft gründende (beispielsweise karitative) Tätigwerden auch nach aussen in der Öffentlichkeit. Die Erfüllung religiöser Aufgaben umfasst nämlich je nach Selbstverständnis in der Regel nicht nur innere Angelegenheiten, sondern auch die Aussenwirkung und Aktivitäten in der Gesellschaft. Gerade die dadurch gesellschaftlich prägenden und bedeutenden Religionsgemeinschaften bindet der Staat daher künftig durch ihre Anerkennung öffentlich-rechtlich im Gemeinwesen ein, um ihr seelsorgerisches, karitatives, kulturelles usw. Tätigsein, das im öffentlichen Interesse liegt, zu fördern.

⁶⁴ Siehe oben 4.2.12.

⁶⁵ Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. Nr. 142/1867.

Dementsprechend sollen die Religionsgemeinschaften nicht nur intern selbständig, sondern auch – so der Grundsatz – extern frei von staatlichen Eingriffen handeln können. Dieses Handeln trifft erst dort auf Schranken und bedingt und rechtfertigt ein staatliches Eingreifen, wenn dadurch gegen die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung verstossen wird (so auch wiederholt in Art. 4 Abs. 1 Bst. a RelGG). Indem der vorgeschlagene Verfassungstext diese Schranken ausdrücklich neben dem grundrechtlichen Abwehrcharakter („frei von staatlichen Eingriffen“) statuiert, zeigt er, dass die religionsgemeinschaftliche Entfaltung nicht unumschränkt gilt. Staatliche Eingriffe sind verfassungsrechtlich zulässig und richten sich nach den anerkannten Voraussetzungen für Grundrechtseingriffe und den entsprechenden Abwägungen. Der neue Wortlaut nennt als elementare Schutzgüter, die bei solchen Eingriffen insbesondere geschützt werden sollen, zum einen die Sittlichkeit. Diese meint das sittliche Empfinden der Bevölkerung und kann beispielsweise verletzt sein durch eine öffentliche Sichtbarmachung sensibler Themen in besonders anstössiger, offensiver, unangemessener Weise. Zum anderen ist die öffentliche Ordnung als Schutzgut genannt. Sie meint als Oberbegriff all jene sozialen und rechtlichen Regeln, die für ein geordnetes und – im Sinne der öffentlichen Sicherheit hierfür vorausgesetzt – für ein sicheres Zusammenleben aller Menschen im Gemeinwesen nötig sind. Die Religionsgemeinschaften werden im Religionsgemeinschaftengesetz dementsprechend überdies auch auf die Einhaltung der staatlichen Rechtsordnung verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 Bst. b RelGG) bzw. bei deren Verletzung mit Entzug des Status oder von Vorrechten sanktioniert (Art. 12 Abs. 2 Bst. c, Art. 16 Abs. 2 RelGG).

Der neue Abs. 3 Satz 2 ermöglicht, dass die Beziehungen des Staates zu Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt werden. Er bildet somit die verfassungsmässige Grundlage sowohl für das Religionsgemeinschaftengesetz als

auch für alle darin vorgesehenen oder es ergänzenden Verträge und Vereinbarungen zwischen dem Staat (bzw. einer Einheit desselben) einerseits und den Religionsgemeinschaften (bzw. einer Einheit derselben) andererseits.

Zu Art. 38

Satz 1 mit der besonderen verfassungsrechtlichen Vermögensgarantie für „Religionsgesellschaften“ (sprachlich neu angepasst: „Religionsgemeinschaften“) bleibt abgesehen von dieser sprachlichen Anpassung vollständig bestehen.

Satz 2 entfällt. Dessen erster Teilsatz hatte bisher für die „Verwaltung des Kirchengutes in den Kirchgemeinden“ ein besonderes Gesetz gefordert und sich damit auf das heute noch geltende „Gesetz vom 14. Juli 1870 über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden“ (LGBl. 1870 Nr. 4, LR 182.1) bezogen. Die verfassungsmässige Begrifflichkeit der „Kirchgemeinden“ hat zu unterschiedlichen Auslegungen Anlass gegeben und ist bis heute umstritten. Da das genannte Gesetz von 1870 zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfassung von 1921 bereits in Kraft war, ist es nicht auf Art. 38 Satz 2 Teilsatz 1 als Geltungsgrundlage angewiesen und bleibt auch künftig nach dessen Streichung in Kraft. Da es die Finanzverhältnisse zwischen Gemeinden und Landeskirche bzw. Pfarreien betrifft und somit auch in deren (einvernehmliche) Zuständigkeit fällt, ist es nicht Gegenstand der vorliegenden Neuordnung (vgl. Art. 1 Abs. 3 RelGG, siehe aber Art. 23 Abs. 2 und 3 RelGG).

Satz 2 zweiter Teilsatz diente mit seinem Wortlaut („vor dessen Erlassung ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zu pflegen“) bislang als verfassungsmässiger Anknüpfungspunkt für ein übergeordnetes Einvernehmensprinzip zwischen Staat und Landeskirche in gemeinsamen Angelegenheiten. Solches Einvernehmen wird in der Sache auch trotz der Streichung dieses Teilsatzes weiterhin prinzipiell gelten. Die neue Rechtslage mit dem Religionsgemeinschaftengesetz als Rahmen sieht nämlich für die genauere Regelung gemeinsamer Angelegenheiten jeweils grundsätzlich vor, dass sie mittels Verträgen/Vereinbarungen erfolgen.

Hierbei treten sich Staat und Religionsgemeinschaft, wie es der Sinn der staatlichen Anerkennung ist, auf der Basis des öffentlichen Rechts gegenüber und erzielen gemeinsam ein Einverständnis über die zu regelnden Punkte. Ein Vertrag kann nämlich naturgemäss nur durch Konsens und somit Einvernehmen zustande kommen. Im Falle der Landeskirche bedeutet dies eine Überführung der bisherigen Regelungen in die neu zur Verfügung stehenden Rechtsgefässe, wobei Änderungen oder Neuregelungen, soweit sie nicht vom Rahmen des Religionsgemeinschaftengesetzes vereinheitlichend festgelegt werden, nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Das rein zweiseitige „staatskirchenrechtliche“ Einvernehmensprinzip zwischen Staat und Landeskirche geht somit künftig auf in ein aus Sicht des Staates vielseitiges „religionsverfassungsrechtliches“ Einvernehmensprinzip in gemeinsamen Angelegenheiten mit allen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Das Religionsgemeinschaftengesetz sorgt dabei für einen einheitlichen rechtlichen Rahmen und angemessene Gleichbehandlung unter den Religionsgemeinschaften.

Das Erzbistum Vaduz gab zu bedenken, es sei problematisch, wenn der Passus zum Einvernehmensprinzip gestrichen werde, weil es ein verfassungsmässiger Programmsatz sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der zu streichende Passus allein den grammatikalischen Anknüpfungspunkt für einen solchen Programmsatz darstellt, so dass dessen Streichung nicht das Prinzip als solches gesamthaft aufzuheben vermag. Vielmehr bleibt es, künftig auch auf die Zusammenarbeit mit allen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ausgeweitet, bestehen.⁶⁶ Im Rahmen des neuen Religionsverfassungsrechtes sind es die ermöglichten Verträge (Art. 23 RelGG) zwischen Land/Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Ausdruck eines derart

⁶⁶ Siehe oben 4.2.2.

aufgefächerten Einvernehmensprinzips sind und eine gemeinsame individuelle Ausgestaltung der Beziehungen innerhalb des genannten Rahmens erlauben.

Zu Art. 39

Im zweiten Teilsatz wird das Wort „denselben“ durch „das Religionsbekenntnis“ ersetzt. Damit wird ein sprachlich falscher Bezug behoben, der auf ein Redaktionsversehen der Verfassungsväter zurückzuführen sein dürfte.⁶⁷ Neu besagt der zweite Teilsatz dann, dass den staatsbürgerlichen Pflichten durch „das Religionsbekenntnis“ kein Abbruch geschehen darf. Mittels Auslegung wurde diesem Teilsatz schon bisher einhellig dieser Sinngehalt als einzig sinnvoller zugesprochen.

Zu Art. 54 Abs. 3

Im Zuge der Neuordnung eines liechtensteinischen Religionsverfassungsrechts gilt es als Teilgehalt der Religionsfreiheit auch die Freiheit des Nicht-Glaubens (sog. negative Religionsfreiheit) und den nicht-religiösen Standpunkt zu tolerieren. Bei der Eidesleistung der Landtagsabgeordneten legt die Verfassung alternativlos eine Eidformel fest, die mit den Worten endet: „so wahr mir Gott helfe!“ Der neue Abs. 3 soll gestatten, dass der Eid auch ohne diese abschliessende religiöse Beteuerung geleistet werden kann. Die Eidformel, wie sie seit Erlass der Verfassung von 1921 besteht, wird demnach für den Fall einer nicht-religiösen Ablegung nur verkürzt, bleibt aber ansonsten und an sich unangetastet. Dies entspricht so bereits der heutigen Praxis.⁶⁸ Sie findet nach herrschender Meinung ihre Begrün-

⁶⁷ Siehe ausführlich Gamper, Anna: Kommentierung von Art. 39 LV (Stand: 15.11.2017), www.verfassung.li, Rn. 5 f.

⁶⁸ Dazu (mit Nachweisen) Bussjäger, Peter: Kommentierung von Art. 54 LV (Stand: 5.2.2016), www.verfassung.li, Rn. 15: „In der Praxis erfolgt die Vereidigung in der Eröffnungssitzung dadurch, dass die Eidesformel verlesen und die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden, die Hand zum Schwur heben und die Worte sprechen: ‚Ich gelobe, so wahr mir Gott helfe‘ oder lediglich ‚Ich gelobe.‘ Anschliessend reichen sie dem Landesfürsten oder seinem Bevollmächtigten die Hand. In der Folge unterzeichnen die Abgeordneten das Vereidigungsprotokoll und nehmen dann ihre Wahlurkunde entgegen.“

dung darin, dass eine nur unter Gottesbezug mögliche Eidesleistung gegen die negative Religionsfreiheit von Art. 9 EMRK verstossen würde und daher eine EMRK-konforme Auslegung von Art. 54 Platz greifen, das heisst, eine Eidesleistung ohne religiöse Beteuerung möglich sein muss.⁶⁹

Die ViKdFSMiL kritisierte, dass im Falle der Ablegung des Eides mit religiöser Beteuerung es nur eine einzige, nämlich monotheistische Eidformel gebe. Eine religiöse Beteuerung nach eigener Formulierung der Religionsgemeinschaft sei in Betracht zu ziehen.

Die Regierung vertritt die Ansicht, den Verfassungstext jeweils nur dort abzuändern, wo es wirklich notwendig ist. Bei der Eidformel, wie sie seit über einhundert Jahren im liechtensteinischen Staatswesen gebräuchlich ist, gilt dies umso mehr. Eine Normierung der alternativen Eidablegung ohne religiöse Beteuerung ist aus Sicht der EMRK und herrschenden Praxis dringend notwendig und daher in der Vorlage vorgesehen. Darüber hinaus aber noch weitergehende Differenzierungen in den Formulierungen und Inhalten zu ermöglichen, erachtet die Regierung nicht als sinnvoll. Die Funktion der Eidesleistung besteht auch in einer gewissen vereinheitlichenden ideellen Bindung der Eidesleistenden gegenüber ihrem gemeinsamen und individuellen Auftrag. Ohne Vorgabe einer einigermassen vereinheitlichenden Eidformel gerät dieses Verbindliche und Verbindende allzu sehr aus dem Blick und die Eidesleistung tendiert hin zu einer inhaltlichen Beliebigkeit. Das liegt weder im Sinne der Eidesleistung noch der Verfassung.

Zu Art. 108 Abs. 2

Auch für die Ablegung des Diensteides bietet die Verfassung alternativlos eine Eidformel mit den Worten „Ich schwöre“ und „so wahr mir Gott helfe“ an ihrem

⁶⁹ So Bussjäger, a.a.O., Rn. 18 f. sowie als Ergebnis Rn. 20, je mit weiteren Nachweisen.

Ende. Durch Einfügung eines neuen Abs. 2 (wodurch der bisherige Normtext zum neuen Abs. 1 wird) soll verfassungsmässig gestattet werden, den Eid auch ohne religiöse Beteuerung zu leisten. Das bedeutet, dass dieser Eid auch mit „Ich gelobe“ (statt mit „Ich schwöre“) und am Ende ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden kann. Dies trägt der Freiheit einer auch nicht-religiösen Haltung als Teilgehalt der Religionsfreiheit Rechnung. Auch dies entspricht bereits der heutigen Praxis und einer EMRK-konformen Auslegung von Art. 108 zur Ermöglichung einer Eidesleistung auch ohne religiöse Beteuerung.⁷⁰

5.2 Schaffung des Religionsgemeinschaftengesetzes⁷¹

Zu Art. 1

Das Religionsgemeinschaftengesetz regelt gemäss Abs. 1 in erster Linie die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Die staatliche Anerkennung bedeutet, dass der Staat die jeweilige Religionsgemeinschaft auf dem Feld des öffentlichen Rechts unterstützend mit einbindet, um im Gemeinwesen im weitesten Sinn im öffentlichen Interesse mitzuwirken. Diese Mitwirkung deckt Bereiche ab, in denen der Staat selber nicht tätig ist, beispielsweise weil ihm für eine Seelsorge der Transzendenzbezug im Gegensatz zu den Religionen fehlt, oder es geht um Aufgaben, bei denen die Religionsgemeinschaften den Staat unterstützen, beispielsweise mit kulturellen oder karitativen Tätigkeiten.

⁷⁰ Siehe Bussjäger, Peter: Kommentierung von Art. 108 LV (Stand: 28.1.2019), www.verfassung.li, Rn. 13.

⁷¹ In der Vernehmlassung hatte der Langtitel des Gesetzes noch einschränkend „Gesetz über die *staatlich anerkannten* Religionsgemeinschaften“ gelautet. Der Langtitel wurde nunmehr gestrichen und stattdessen lediglich der verallgemeinernde Kurztitel „Religionsgemeinschaftengesetz“ beibehalten. Dadurch ist klargestellt, dass auch bevorrechtete Religionsgemeinschaften nach Art. 14 ff. RelGG mit umfasst sind.

Das Religionsgemeinschaftengesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften einheitlich durch eine abgestufte Gleichbehandlung. Auf der Grundlage des Religionsgemeinschaftengesetzes sind für jede anerkannte Religionsgemeinschaft thematisch weitgehend deckungsgleiche Konkretisierungen vorzunehmen. Dies geschieht mittels Verträgen/Vereinbarungen, die zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften bzw. zwischen den beiden durch ihre jeweils eigenständigen Organisationseinheiten geschlossen werden.

Das Gesetz enthält nach Abs. 2 auch Regelungen für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften. Das betrifft vornehmlich den Fall, wenn eine solche ein Anerkennungsverfahren (Art. 8 f. RelGG) durchlaufen und eine staatliche Anerkennung erlangen will. Daneben geht es aber auch um privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, denen einzelne Vorrechte verliehen (Art. 14 f. RelGG) und die somit insofern punktuell wie staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften behandelt werden, obwohl sie weiterhin privatrechtlich organisiert bleiben.

Die gegenständliche Vorlage betrifft vornehmlich die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staat im Sinne von „Land Liechtenstein“ und den vor allem staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Abs. 3⁷² hält daher klarstellend fest, dass die bestehenden und künftigen vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften von den Bestimmungen des V. Kapitels des Gesetzes („Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften“, Art. 18 bis 21 RelGG) unberührt bleiben. Diese vermögensrechtlichen Verhältnisse, insbesondere finanzielle Leistungen seitens der Gemein-

⁷² Diese Bestimmung war im Vernehmlassungsbericht als Art. 20 enthalten und wurde im Rahmen der legislativen Prüfung hierhin verschoben und leicht umformuliert.

den an die römisch-katholische Landeskirche aufgrund von hergebrachten Rechten, bleiben weiterhin bestehen. Dies gilt namentlich bei den finanziellen Zuschüssen der Gemeinden zum pfarreilichen Personalaufwand (wie Pfarr-/Seelsorgerbesoldung und -unterhalt) und zum pfarreilichen Sachaufwand (wie Kirchen- und Pfrundbaulasten). Sie beruhen auf Rechten wie Patronat, Gesetz⁷³ oder Vertrag und müssen separat im Einvernehmen abgelöst, das heisst unter Entschädigung ausser Kraft gesetzt werden (vgl. Art. 38 LV). Dafür stellt die gegenständliche Vorlage als Instrument die Möglichkeit von Verträgen/Vereinbarungen (Art. 23 Abs. 2 und 3 RelGG) zur Verfügung.

Abs. 4 statuiert einen üblichen gesetzestechnischen Vorbehalt zugunsten von Bestimmungen in Spezialgesetzen, die gegebenenfalls den Bestimmungen des Religionsgemeinschaftengesetzes als einem Rahmengesetz vorgehen.

Zu Art. 2

Als staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften nennt Abs. 1 die römisch-katholische Landeskirche, die Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein sowie die Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein. Im Falle der Landeskirche, welche ihren besonderen Status von Verfassung wegen (neuer Art. 37 Abs. 2 LV) innehat, wiederholt das Gesetz denselben nur deklaratorisch; zuständig für die Verleihung dieses Status ist der Verfassungsgeber. Den beiden evangelischen Kirchen hingegen wird ihre staatliche Anerkennung direkt von Gesetzes wegen im und durch das Religionsgemeinschaftengesetz verliehen, weil sie deren übliche Voraussetzungen (Art. 8 RelGG) nach Ansicht des Gesetzgebers offenkundig in einer Gesamtwürdigung bereits erfüllen; zuständig für die Verleihung sowie ei-

⁷³ Siehe zum Beispiel das geltende Gesetz vom 12. Februar 1868 über die Regelung der Baukonkurrenzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten, LGBl. 1868 Nr. 1/2.

nen allfälligen späteren Entzug ist hier der Gesetzgeber. Eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft, welche die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt und das Anerkennungsverfahren mit positivem Ergebnis durchläuft, wird ebenfalls zu einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft, was in der Norm general-klauselartig festgehalten ist und sich aus der Systematik des Gesetzes ergibt; zuständig ist hier für die Verleihung sowie einen allfälligen späteren Entzug die Regierung.

Das Erzbistum Vaduz vertrat die Ansicht, der Einbezug der römisch-katholischen Landeskirche in die Aufzählung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (in Art. 2 Abs. 1 Bst. a RelGG) sei weder sachgerecht noch notwendig. Es handle sich um eine staatliche Vereinnahmung.

Wie oben unter 4.2.11 festgehalten, kann die Regierung der Rechtsansicht des Erzbistums nicht folgen, die Landeskirche bestehe aus Eigenrecht bereits vorstaatlicherweise und verfassungsunabhängig. Die Normierung als Landeskirche in der Verfassung ist konstitutiv für deren Bestehen im modernen Rechtsstaat und für eine staatskirchenrechtliche Zusammenarbeit, bei welcher es sich keineswegs um eine irgendwie geartete Vereinnahmung handelt. Umgekehrt kann das Religionsgemeinschaftengesetz der Vollständigkeit und Klarheit halber auch nicht umhin, unter den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften die verfassungsmässige Landeskirche zu nennen. In diesem Fall geschieht es allerdings nur deklaratorisch wiederholend, wie sich bereits aus dem verwendeten verfassungsmässigen Begriff „Landeskirche“ ergibt; die Landeskirche wird dadurch nicht gesetzlich herabgestuft.

Dr. Cyril Deicha bemerkte, korrekterweise seien in Art. 2 Abs. 1 RelGG „Evangelische“ und „Evangelisch-lutherische“ mit einem Grossbuchstaben zu schreiben.

Dieser Korrektur kann gefolgt werden. Im Normtext von Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c RelGG wurden die Klein- entsprechend zu Grossbuchstaben geändert.

Das Erzbistum Vaduz warf die Fragen auf, ob die übernationale „evangelische Kirche“ gleichbedeutend sei mit der „Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein“ (Verein) und wer Erstere repräsentiere und vertrete? Dieselben Fragen stellten sich mit Blick auf die übernationale „evangelisch-lutherische Kirche“ und die „Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein“ (Kirchgemeinde). Wer entscheide staatlicherseits über die staatliche Anerkennung sowie den Religionscharakter einer Gemeinschaft und über ihre Identität?

Die evangelische Kirche ist natürlich nicht gleichbedeutend mit der „Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein“. Es besteht hier wie bei verschiedenen anderen Religionsgemeinschaften das übliche Spannungsfeld zwischen ihrer internationalen Verbreitung als geistliche Gemeinschaft und ihrer national konkreten, rechtlich fassbaren Erscheinungsform.⁷⁴ Das nationale liechtensteinische Recht kann nur Letztere einer nationalen religionsverfassungsrechtlichen Regelung zuführen, dies im Bewusstsein, dass es ein rechtlich nicht fassbares geistliches Darüberhinaus gibt. Bei der römisch-katholischen Landeskirche liegt der Sonderfall vor, dass sie als Rechtskirche weltweit und hierarchisch zentral organisiert ist, so dass die römisch-katholische Kirche als Landeskirche verfassungsmässig anerkannt werden konnte, wobei aber auch bei ihr überwiegend ihre amtskirchliche nationale Ausprägung mittlerweile als eigenes Erzbistum Vaduz sowie die Pfarreien weiterhin die massgeblichen Organisationseinheiten im Zusammenarbeiten mit dem Staat darstellen. Es fragt sich daher überhaupt nicht, wer die internationale evangelische Kirche repräsentiert und vertritt. Vielmehr muss umgekehrt gedacht werden: Die

⁷⁴ Ein Ansatz zur Erfassung dieses Umstandes der Internationalität bietet die Vorlage neu übrigens in Art. 8 Abs. 1 Bst. a RelGG bei den Anerkennungsvoraussetzungen.

ationale „Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein“ versteht sich, statutarisch ausdrücklich und ausführlich begründet, selbst als ein Ableger der evangelischen Kirche und sie verfügt erklärtermassen über handlungsfähige Organe für eine religionsverfassungsrechtliche Zusammenarbeit mit dem liechtensteinischen Staat. Natürlich ordnet sie sich geistlich in eine überstaatliche evangelische Kirche ein, dies entzieht sich jedoch einer nationalen Normierung durch die Rechtsordnung, nicht nur infolge der Internationalität, sondern auch infolge der Geistlichkeit der besagten Kirche. Der nationalen Rechts- und Handlungsfähigkeit ihres sich selbst so verstehenden Ablegers tut dies aber keinerlei Abbruch. Die gleichen Antworten gelten mutatis mutandis für die „Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein“.

Staatlicherseits entscheidet über den Status als Landeskirche der Verfassungsgeber. Über den Status einer direkt im Religionsgemeinschaftengesetz staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft entscheidet der Gesetzgeber. Im künftig gemäss Vorlage offenstehenden Anerkennungsverfahren entscheidet unter Beschwerdefähigkeit an den Verwaltungsgerichtshof die Regierung über eine staatliche Anerkennung. Es ist zu betonen, dass es in diesen Angelegenheiten stark auf den Einzelfall und dessen Entscheidung ankommt, da unter den scheinbar einheitlichen Begriff der „Religionsgemeinschaft“ ganz verschiedene Religionen fallen können. Ein wesentlicher Orientierungspunkt wird das Selbstverständnis der jeweiligen Gemeinschaft sein, allein schon deshalb, weil der Staat keine Definition von Religion vorschreiben kann, sondern Religionsfreiheit bzw. Glaubens- und Gewissensfreiheit herrscht; Schranken bilden allerdings insbesondere der Ordre public, die (Rechts-) Missbräuchlichkeit, Mutwilligkeit/Querulantentum und Willkür.

Ein angehobenes Anerkennungsverfahren vermittelt einen Anspruch auf eine begründete und beschwerdefähige Entscheidung durch die Regierung, welche sich bei

der Beurteilung der Sachlage und Umstände vor allem auf die im Religionsgemeinschaftengesetz genannten Vorgaben und Anforderungen stützen muss, aber auch das übrige einschlägige liechtensteinische und für Liechtenstein international verbindliche Recht zu berücksichtigen hat. Erfahrungsgemäss kann in einer solchen Gesamtwürdigung klar festgestellt werden, inwiefern ein Religionscharakter einer Gemeinschaft und (nicht eine „Identität“, vielmehr) eine Identifizierung im Selbstverständnis mit einer international verbreiteten Religion vorliegt.

Die Freie Liste begrüsst zwar als längst fälligen Schritt, dass die Evangelische Kirche und die Evangelisch-lutherische Kirche eine staatliche Anerkennung erhalten. Dennoch vermisse sie bei dieser direkten Anerkennung per Religionsgemeinschaftengesetz bei ihnen eine vertiefte Befragung zu ihrem jeweiligen Selbstverständnis und ihrer jeweiligen Sicht auf das Religionsverfassungsrecht.

Die Regierung möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass mit der Evangelischen Kirche und der Evangelisch-lutherischen Kirche, wie zum Beispiel der „Lehrplan evangelische Religion, Primarschule, Fürstentum Liechtenstein“⁷⁵ ausweist, eine langjährige und konstruktive Zusammenarbeit besteht. Auf ihren jeweiligen Websites⁷⁶ sind alle Informationen zu ihren statutarischen und organisatorischen Grundlagen sowie ihrem Selbstverständnis öffentlich vollumfänglich zugänglich. Es herrscht in einer Gesamtwürdigung kein Zweifel, dass sie sich in das Religionsverfassungsrecht, wie es die Vorlage vorsieht, einfügen werden und wollen und eine direkte Anerkennung per Religionsgemeinschaftengesetz gerechtfertigt ist.

⁷⁵ Online abrufbar unter https://archiv.llv.li/files/sa/4119_lehrplan-evangelischer-religionsunterricht-27102020.pdf.

⁷⁶ Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein: <http://www.kirchefl.li/cms/>; Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein: <https://www.luth-kirche.li/>.

Die ViKdFSMiL brachte vor, sämtliche Religionsgemeinschaften (auch die Landeskirche und die beiden evangelischen Kirchen) sollten ein Anerkennungsverfahren, wie es die Vorlage vorsieht, durchlaufen.

Bei der Landeskirche steht einem solchen Ansinnen ihre bereits heute bestehende verfassungsmässige Anerkennung entgegen. Bei den beiden evangelischen Kirchen zeigt eine Gesamtwürdigung der Umstände und belegen die Erfahrungen der bisherigen Zusammenarbeit, dass ein Verfahren unnötig ist, weil bei ihnen die von der Vorlage statuierten Vorgaben klar erfüllt sind.

Die entscheidende rechtliche Wirkung einer staatlichen Anerkennung ist gemäss Abs. 2, dass die betreffende Religionsgemeinschaft im öffentlichen Recht zur rechtlich selbständigen Personalkörperschaft *sui generis* mit eigener Rechtspersönlichkeit wird und somit Träger von öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten sein kann. Während die nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nach Abs. 3 zwangsläufig nur dem Privatrecht unterstehen und sich insofern, rechtlich betrachtet, in ihrem Organisationsrecht nicht von weltlichen Vereinen (Art. 246 ff. PGR) unterscheiden, bedeutet der Wechsel ins öffentliche Recht aufgrund der staatlichen Anerkennung einen privilegierten Status. Den anerkannten Religionsgemeinschaften werden nämlich öffentlich-rechtliche Rechte zugestanden und Pflichten auferlegt, durch welche sie im Gemeinwesen unterstützend mitwirken können; ein Beispiel hierfür ist der Einbezug in den Schulen mit konfessionellem Religionsunterricht (Art. 6 RelGG) im öffentlichen Interesse der Erziehung. Sie erlangen als öffentlich-rechtlich selbständige Personalkörperschaften *sui generis* zudem die öffentlich-rechtliche Vertragsfähigkeit, so dass der Staat mit ihnen in gemeinsamen Angelegenheiten koordinierende Verträge schliessen kann (Art. 23 RelGG), die sie im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben unterstützend einbinden. Die rechtlich selbständige Personalkörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften auszeichnet,

ist keine staatliche oder hoheitliche, sondern eine solche ganz eigener Art („sui generis“). Sie lässt sich in ihrem Wesen und ihrer Zielsetzung nach nur sehr bedingt mit herkömmlichen öffentlich-rechtlichen (Personal-)Körperschaften vergleichen, dies nicht zuletzt infolge eines religionsgemeinschaftlichen Selbstverständnisses mit Transzendenzbezug über die diesseitige Welt hinaus. Die anerkannten Religionsgemeinschaften haben einen öffentlich-rechtlichen Status und sie können natürlich auch privatrechtlich handeln, zum Beispiel einen Kaufvertrag schliessen. Die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften hingegen können nur privatrechtlich handeln; sie können öffentlich-rechtlich grundsätzlich (mit Ausnahme des Falles der Verleihung einzelner besonderer Vorrechte an sie [Art. 14 f. RelGG]) nicht berücksichtigt und nicht etwa vertraglich mit öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten ausgestattet werden.

Die Vorlage insgesamt und insbesondere Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 10 RelGG gehen strukturell vom sogenannten Monismus (also einer strukturellen „Einheitlichkeit“ im Gegensatz zum Modell des Dualismus) aus und versuchen ihn soweit wie möglich umzusetzen: Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden „in der ihnen eigenen Verfassung und Organisation“ direkt als rechtlich selbständige Körperschaft sui generis im staatlichen Recht anerkannt und müssen nicht erst noch im Sinne des Dualismus eine Zweit- und Parallelstruktur errichten, welche dann staatlich anerkannt wird. Monismus bedeutet auch, dass bei einer anerkannten Religionsgemeinschaft ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen unmittelbar Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht genießen. Im Falle der Landeskirche zum Beispiel bedeutet es, dass das Erzbistum und die Pfarreien, aber beispielsweise auch rechtsfähige Organisationseinheiten im Zusammenhang mit Orden und Kongregationen oder zum Beispiel rechtsfähige kirchliche Stiftungen auch im staatlichen Recht aufgrund der Anerkennung ohne Weiteres über Rechtspersönlichkeit verfügen und entsprechend

handeln können. Die Regierung regelt der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit halber das Nähere über die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen einer jeden anerkannten Religionsgemeinschaft mit Verordnung (Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz RelGG) und führt mit Verordnung zwecks Information der Öffentlichkeit auch eine Liste aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 13 Abs. 2 RelGG).

Das Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell regte an, nach italienischem Vorbild eine sogenannte „religiöse Rechtsperson“ als einheitliche juristische Person für alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sowie ihre rechtsfähigen Untergliederungen zu schaffen, samt einem zugehörigen öffentlichen Register. Dies sei angebracht, weil beispielsweise eine römisch-katholische Pfarrei sich in keinerlei staatliche Kategorisierung von Rechtspersonen einfügen lasse. Dies sei der Regelung per Regierungsverordnung vorzuziehen, welche allzu bürokratisch und aufwändig sei und als faktisches Regierungsveto zweckentfremdet werden könne.

Die Regierung bleibt demgegenüber beim in der Vorlage vorgesehenen Ansatz und erachtet die Einführung einer „religiösen Rechtsperson“ als unnötig. Die Grenze zwischen Monismus (möglichst unmittelbare staatliche Anerkennung religionsgemeinschaftlicher Rechtspersonen) und Dualismus (Forderung von Errichtung religionsverfassungsrechtlicher Zweitstrukturen für den Umgang mit dem Staat in gemeinsamen Angelegenheiten) ist fließend. Ein reiner Monismus würde in der Tat zu staatlich-rechtlichen Kategorisierungsproblemen führen, weil sich oftmals religionsgemeinschaftliche Strukturen im staatlich-weltlichen Recht nur bedingt erfassen lassen. Die Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 2 RelGG hinsichtlich der Statuten von Religionsgemeinschaften stellen in diesem Zusammenhang zum Beispiel sicher, dass der Staat über die grundlegenden und rechtsrelevanten

Informationen zu einer Religionsgemeinschaft verfügt, um sie aus seiner rechtlichen Sicht nachvollziehbar und genügend klar fassbar zu machen, ohne aber in ihre inneren Angelegenheiten einzugreifen. Alle Religionsgemeinschaften von vornherein der Rechtsform einer gleich benannten „religiösen Rechtsperson“ zu unterstellen, liefe hingegen auf eine scheinbare Vereinheitlichung von ganz Verschiedenem hinaus. Die Vorlage bekennt sich vielmehr zu einem Monismus, obwohl auch hierbei seitens der Religionsgemeinschaften gegenüber dem Staat die Angabe von ein paar staatlich-rechtlich unerlässlichen Informationen zur betreffenden Organisationseinheit – wie Bezeichnung, Organe, Zwecksetzung, Handlungsfelder usw. (vgl. Art. 8 Abs. 2 RelGG) – nötig sind, um sie im staatlichen Recht genügend klar fassbar zu machen.

Weit am umfangreichsten dürfte der Bestand an verschiedenerlei kirchenrechtlichen Organisationseinheiten der Landeskirche sein. Doch spezifisch in diesem Falle sind im Zuge der seinerzeitigen Konkordatsverhandlungen für die Landeskirche als Anhänge zum Konkordat umfassende Auflistungen aller rechtsfähigen Organisationseinheiten erarbeitet worden, auf die bei der Erarbeitung der Verordnung der Regierung zurückgegriffen werden kann. Der Staat muss und will dabei zum Beispiel eine Pfarrei oder eine Ordensgemeinschaft nicht in seine staatlich-rechtlichen Kategorien zwingen, sondern anerkennt sie – wie gesagt, unter dem Minimum an nötigen Angaben wie Bezeichnung, Organe, Zwecksetzung, Handlungsfelder usw. (vgl. Art. 8 Abs. 2 RelGG) zur rechtlichen Fassbarmachung – möglichst monistisch. Das liegt im Sinne einer freien, also eingriffslosen Entfaltung der Religionsgemeinschaften. Bei den anderen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erweist sich die Ausgestaltung an rechtspersonlichen Organisationseinheiten bei weitem einfacher und übersichtlicher als bei der Landeskirche. Eine vollständige Erfassung in einer Verordnung ist bei ihnen problemlos möglich.

Zu Art. 3

Dieser Artikel enthält die übliche gesetzestechnische Bestimmung einer sprachlichen Gleichstellung aller Personen: Verwendete Personenbezeichnungen meinen jeweils alle Personen unabhängig des Geschlechts, es sei denn, sie beziehen sich ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht.

Zu Art. 4 (neu)

Insbesondere aufgrund von verschiedenen Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung wurde entschieden, im Religionsgemeinschaftengesetz ein neues Kapitel bzw. einen neuen Artikel zu den „Allgemeinen Pflichten der Religionsgemeinschaften“ aufzunehmen. Er umfasst in einer zentralen Normierung die allgemeinen Pflichten, die für sämtliche staatlich anerkannten sowie bevorrechteten Religionsgemeinschaften gelten (Abs. 1):

Sie entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung (Bst. a), womit die verfassungsmässige Formulierung in Art. 37 Abs. 3 erster Satz LV bekräftigend aufgegriffen und an dieser Stelle deutlich wiederholt wird.

Sie respektieren und halten sich an die staatliche Rechtsordnung (Bst. b). Dies stellt sicher, dass der säkulare liechtensteinische Rechtsstaat nicht, auch nicht teilweise abgelehnt („Respektierung“) und nicht gegen das geltende Recht verstossen wird („Einhaltung“).

Sie bekennen sich zur Respektierung des Religionsfriedens (Bst. c) sowie zur Beteiligung am und Förderung des interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialogs (Bst. d). Das neue pluralistische Religionsverfassungsrecht in Liechtenstein ist angewiesen auf ein konstruktives, tolerantes Miteinander zwischen den anerkannten Religionsgemeinschaften, welches auf diese Weise sichergestellt werden soll.

Im schwerwiegenden Verletzungsfall der genannten allgemeinen Pflichten liegt ein qualifizierter Tatbestand vor, der direkt als Wegfall einer Anerkennungsvoraussetzung gilt und den Entzug der Anerkennung rechtfertigt (Art. 12 Abs. 2 Bst. c RelGG).

Das Erzbistum Vaduz erklärte bezüglich des interreligiösen Dialogs, dass die katholische Kirche hierarchisch aufgebaut sei, dass bei den evangelischen Kirchen das Gemeindeprinzip gelte und dass der Islam in religiös-staatlicher Verschränkung auftrete. Es bemerkte ferner, aus Sicht der Religionsfreiheit sei es problematisch, eine Beteiligung und Förderung des interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialogs zu verlangen.

Die Regierung ist sich bewusst, dass ein direkter Vergleich von Religionsgemeinschaften und ihrer Erscheinungsformen nur sehr bedingt möglich ist. Gerade darin aber liegt die besondere Herausforderung und Chance eines interreligiösen Dialogs. Gerade deshalb bedarf er einer allseitigen besonderen Anstrengung, um erfolgreich durchgeführt werden zu können, um so langfristig unter den Religionsgemeinschaften in Liechtenstein gegenseitigen Respekt gewährleisten und Religionsfrieden sicherstellen zu können. Dies sind auch im Lichte des liechtensteinischen Verfassungsrechts und der heutigen gesellschaftlichen Lage unbestreitbare übergeordnete Ziele. Weil sie nur auf dem Weg des interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialogs erreicht werden können, sollen sie im Religionsgemeinschaftengesetz als allgemeine Pflichten der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften klar formuliert und verankert werden.

Dr. Cyril Deicha begrüßte die in der Vorlage vorgesehene Pflicht zum intrareligiösen, interreligiösen und ökumenischen Dialog (vormals als Anerkennungsvoraussetzung in Art. 7 Abs. 2 Bst. c RelGG der Vernehmlassungsvorlage) ausdrücklich. Religionsgemeinschaften, die einen solchen Dialog nicht pflegen wollten, hätten

die Möglichkeit, privatrechtlich organisiert zu bleiben und um spezifische Bevorrechtungen (Art. 14 f. RelGG) anzusuchen.

Die Regierung hat in diesem Sinne die Pflicht zum intrareligiösen, interreligiösen und ökumenischen Dialog neu in Art. 4 Abs. 1 Bst. d RelGG als allgemeine Pflicht für alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vorgesehen. Zudem soll sie im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage zusätzlich auch für die bevorrechteten, aber privatrechtlich organisiert verbleibenden Religionsgemeinschaften gelten. Die Regierung erachtet es als gerechtfertigt, diese Verpflichtung (natürlich in verhältnismässig reduziertem Ausmass im Vergleich zu den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften) auch für bevorrechtete Religionsgemeinschaften vorzusehen. Eine Religionsgemeinschaft, die eine Beteiligung und Förderung eines solchen Dialogs bedingungslos und prinzipiell ablehnt, kann religionsverfassungsrechtlich nicht sinnvoll in eine Zusammenarbeit mit dem liechtensteinischen Staatswesen im Rahmen dessen Rechtsordnung eintreten, welches darauf angelegt ist, „in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können“ (Art. 1 Abs. 1 LV).

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein erklärte, auch die gemäss Art. 2 Abs. 1 RelGG per Gesetz direkt staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sollten auf Einhaltung der Religionsfreiheit und des Religionsfriedens verpflichtet werden.

Diesem Anliegen wird insofern nachgekommen, als nunmehr Art. 4 Abs. 1 RelGG alle staatlich anerkannten und bevorrechteten Religionsgemeinschaften allgemein zur Einhaltung der staatlichen Rechtsordnung (Bst. b), wovon die grundrechtliche Religionsfreiheit ein Bestandteil ist, sowie zur Respektierung des Religionsfriedens (Bst. c) verpflichtet.

Die Freie Evangelische Gemeinde Schaan merkte an, dass sie das Bekenntnis zur Respektierung des Religionsfriedens und zur Förderung des interreligiösen, intra-religiösen oder ökumenischen Dialogs nicht in die (für Vereinsrechtliches einschlägigen) Statuten schreiben würde, sondern es in der Leistungsvereinbarung mit der Regierung festhalten würde.

Die Regierung kann diesem Vorbringen insofern folgen, als nunmehr mit Art. 4 Abs. 1 Bst. c und d RelGG die genannten Bekenntnisse zu allgemeinen gesetzlichen Pflichten für alle staatlich anerkannten und bevorrechteten Religionsgemeinschaften erhoben wurden. Damit können sich die Statuten (vgl. Art. 8 Abs. 2 RelGG) auf organisatorische Aspekte konzentrieren.

Der Verein für Menschenrechte bemerkte, dass bei den Pflichten einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft auch die Achtung der Menschenrechte genannt werden sollte.

Auch diesem Anliegen kann mit der Einführung des neuen Art. 4 Abs. 1 RelGG nachgekommen werden. Das Erfordernis der Respektierung und Einhaltung der staatlichen Rechtsordnung (Bst. b) umfasst in der Sache natürlich auch die Menschenrechte.

Abs. 2 (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 10 RelGG) normiert, dass jede staatlich anerkannte oder bevorrechtete Religionsgemeinschaft durch ihre leitenden Organe und gegebenenfalls weitere Vertreter in der Regel einmal jährlich mit dem zuständigen Ministerium verpflichtende Gespräche führt. So steht das Ministerium in regelmässigem Austausch mit sämtlichen staatlich anerkannten und bevorrechteten Religionsgemeinschaften, um bilateral beispielsweise Aktualitäten und Anliegen zu besprechen. Die Wahrnehmung der Gespräche ist für sämtliche staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sowie die mit Vorrechten ausge-

statteten privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften verpflichtend, insofern handelt es sich um „verpflichtende Gespräche“. Verpflichtende Inhalte dieser Gespräche sind dabei nicht vorgesehen.

Zu Art. 5 (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 4)

Abs. 1 regelt den Zeitpunkt der Erlangung der Religionsmündigkeit. Die Festlegung des Religionsmündigkeitsalters wurde im Rahmen der Behandlung der seinerzeitigen Vorlage im Jahr 2012 intensiv diskutiert, mit dem Ergebnis, dass der Landtag schliesslich entschied, die Religionsmündigkeit auf die Vollendung des 14. Lebensjahres festzulegen.⁷⁷ So ist es auch innerhalb der Rechtsordnung kohärent mit den anderen Bestimmungen, dass mit Vollendung des 14. Lebensjahres Unmündige im Zweifel als urteilsfähig gelten (Art. 18 Abs. 1 PGR⁷⁸) und dann ebenso die Strafmündigkeit einsetzt (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 StGB⁷⁹). Daher wird auch mit der gegenständlichen Vorlage für das Erlangen der Religionsmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr abgestellt.

Abs. 2 definiert die Religionsmündigkeit dahingehend, dass sie das Recht meint, selbständig über sein religiöses Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu entscheiden.

Vorbemerkungen zu Art. 6

Anlässlich der Lesungen⁸⁰ des damaligen Gesetzentwurfs von 2012 stellten sich im Landtag Fragen in Bezug auf eine Unterscheidung zwischen der Stufe der Primarschulen und derjenigen der weiterführenden Schulen. Dies hat sich mit der Einführung des neuen Liechtensteinischen Lehrplans LiLe und den entsprechenden

⁷⁷ Siehe 2. Lesung LTP vom 20.12.2012, S. 2500.

⁷⁸ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

⁷⁹ Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37.

⁸⁰ Siehe 1. Lesung LTP vom 22.11.2012, S. 2093–2095, und 2. Lesung LTP vom 20.12.2012, S. 2501–2505.

Vereinbarungen mit der römisch-katholischen und der Evangelischen Kirche mittlerweile überholt. Denn alle Schülerinnen und Schüler werden ungeachtet ihrer religiösen Zugehörigkeit oder Werthaltung an den Primarschulen sowie an den weiterführenden Schulen in Ethik und Religionen unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten bzw. das religionsmündige Kind entscheiden dabei, ob sie Ethik und Religionen in überkonfessioneller oder konfessioneller Form besuchen möchten. Bei der letzteren Form können künftig alle staatlich anerkannten oder spezifisch hierzu bevorrechteten Religionsgemeinschaften berücksichtigt werden.

Zu Art. 6 (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 5)

In Abs. 1 wird der Grundsatz festgehalten, dass an Primarschulen und auf der ersten bis vierten Stufe der Sekundarschulen im Rahmen des überkonfessionellen Unterrichts in Ethik und Religionen auch konfessioneller Religionsunterricht angeboten werden kann; diesfalls wirken Staat und staatlich anerkannte oder bevorrechtete Religionsgemeinschaft zusammen. Die Formulierung „Ethik und Religionen“ bezeichnet dabei nicht formell ein bestimmtes Fach, sondern meint über allfällige Änderungen von Fächerbezeichnungen und deren Änderung im Lehrplan hinweg das zeitlose Unterrichtsthema und den zeitlosen Unterrichtsgegenstand von säkularer Ethik bzw. den verschiedenen konfessionellen Religionen, mit denen sich die Schülerinnen und Schüler im Unterricht befassen können sollen. Ethik und Religionen kann wahlweise entweder überkonfessionell oder konfessionell, diesfalls im Zusammenwirken mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, besucht werden und findet grundsätzlich im Rahmen des ordentlichen Unterrichts statt.

Das Erzbistum Vaduz kritisierte, es sei ein einseitiger Schritt, der dem verfassungsmässigen Prinzip der Kooperation von Staat und Landeskirche zuwiderlaufe, wenn der römisch-katholisch konfessionelle Religionsunterricht einseitig zur vielleicht einmal verzichtbaren blossen Option degradiert werde. Das Erzbistum Vaduz

brachte weiter vor, mit den Gemeinden Vaduz, Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell, Schaan, Schellenberg und Triesenberg bestehe jeweils eine vertragliche Vereinbarung, katholischen Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach anzubieten. Der bloss fakultative konfessionelle Religionsunterricht gemäss Art. 6 Abs. 1 RelGG widerspreche dem.

Die Formulierung in Art. 6 Abs. 1 RelGG lautet, dass im Einvernehmen konfessioneller Religionsunterricht angeboten werden „kann“ (nicht „muss“). Das ist nicht in dem Sinn zu verstehen, dass künftig der Staat den konfessionellen Religionsunterricht in seinem Bestand an sich nach Belieben entfallen lassen könnte (und überhaupt nicht mehr anbieten muss). Denn wohlverstanden: Der Staat will beim Unterricht in Ethik und Religionen als dessen Bereicherung auch die konfessionelle Form anbieten. Die Formulierung „kann“ wurde dabei unter anderem deshalb so gewählt, weil künftig bei Religionsgemeinschaften mit geringer Mitgliederzahl vielleicht die erforderliche Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern für die Teilnahme an einem bestimmten konfessionellen Religionsunterricht nicht erreicht werden wird. Diesfalls „kann“ ein entsprechender konfessioneller Religionsunterricht weder angeboten noch durchgeführt werden (und ein Müssen würde zu einem Widerspruch zur geltenden Schulgesetzgebung führen). Allerdings bestehen, bevor es zu einer solchen Nicht-Durchführung kommt, auch noch verschiedene praktische Lösungsansätze, um einen konfessionellen Religionsunterricht dennoch sicherzustellen, beispielsweise der Zusammenzug von interessierten Schülerinnen und Schülern mehrerer Gemeinden, um die Mindestteilnehmendenzahl zu erreichen.

Das verfassungsmässige Einvernehmensprinzip zwischen Staat und Landeskirche ist vor allem im Sinne einer praktischen Konkordanz, sich ins Einvernehmen zu setzen, zu verstehen.⁸¹ Andernfalls würde es, und dies kann weder historisch, noch systematisch, noch teleologisch gesehen sein Zweck sein, rechtlich ein schier unüberwindbares Hemmnis für religionsverfassungsrechtliche Entwicklungen bilden und sie auf Dauer blockieren. Mit der gegenständlichen Verfassungsänderung und dem Religionsgemeinschaftengesetz soll ein neuer religionsverfassungsrechtlicher Rahmen, wohlverstanden unter Beibehaltung der Landeskirche und unter Wahrung des Einvernehmensprinzips, geschaffen werden. Letzteres bedingt nämlich künftig, dass innerhalb dieses neuen rechtlichen Rahmens Verträge (Art. 23 Abs. 1 und 2 RelGG) zwischen Staat und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften – insbesondere Ausführungsvereinbarungen (Art. 6 Abs. 2 RelGG) bezüglich des konfessionellen Religionsunterrichts – geschlossen werden. Das Einvernehmensprinzip gebietet, dass im neuen religionsverfassungsrechtlichen Rahmen und unter dessen Einhaltung Staat/Gemeinden und Landeskirche ihre bisherigen diesbezüglichen Vereinbarungen in solche Verträge/Ausführungsvereinbarungen anpassend überführen und die bisherigen dahinfallen.

Das Erzbistum Vaduz erachtete es als bedenklich, dass der römisch-katholische Religionsunterricht in das Format des Faches „Ethik und Religionen“ gezwängt werde, weil dies zum korporativen Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, die die Inhalte ihres Religionsunterrichts eigenständig zu verantworten hätten, in Spannung stehe.

Die Inhalte des konfessionellen Religionsunterrichts, die letztlich auf den Glaubensinhalten der jeweiligen Religionsgemeinschaft gründen, sind im Lichte der Religionsfreiheit vor staatlichen Einmischungen oder gar Eingriffen geschützt. Allerdings

⁸¹ Siehe oben 4.2.2.

muss eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft, wenn sie von ihrem Recht zur Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht im Rahmen des staatlichen Schulunterrichts an staatlichen Schulen Gebrauch machen will, sich auf eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit dem Staat einlassen und ihm insoweit entgegenkommen, dass ein sinnvolles Zusammenwirken möglich wird. (Ganz anders liegt die Sache, wenn eine Religionsgemeinschaft – was ja durchaus als realistische Alternative in Betracht zu ziehen ist – ihren konfessionellen Religionsunterricht ausserhalb des staatlichen Schulunterrichts durchführt.) Der Staat trägt nämlich die Verantwortung für das Bildungs- und Erziehungswesen. Die Inhalte des konfessionellen Religionsunterrichts werden in der Tat von der jeweiligen Religionsgemeinschaft festgelegt. Damit der Staat diese Inhalte aber an seinen Schulen angemessen und transparent integrieren kann, bedarf es ihrer schriftlichen Darlegung, um sie nachvollziehen und auf ihre Zusammenhänge mit dem Lehrplan überprüfen zu können.⁸² Konkret bedeutet dies, dass der Lehrplan für den konfessionellen Religionsunterricht sinnvollerweise darlegt, wie die „Kompetenzen“, welche im Liechtensteiner Lehrplan LiLe festgelegt sind, im Rahmen des konfessionellen Religionsunterrichts vermittelt werden. So tut es schon heute für den Liechtensteiner Lehrplan LiLe bei der Landeskirche der „Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Fürstentums Liechtenstein“ vom 15. Mai 2019 und bei der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein der „Lehrplan evangelische Religion, Primarschule“.⁸³ Erst dadurch ist das Schulamt in der Lage, auf dieser Grundlage beurteilen und sicherstellen zu können, dass der konfessionelle Religionsunterricht sich angemessen in das Curriculum und die festgelegten Lernziele einfügt. Der Staat darf nicht in Glaubensinhalte eingreifen oder solche vorschrei-

⁸² Siehe unten bei den Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 3 SchulG.

⁸³ Beide online einsehbar unter <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/schulamt/bildungsbereiche/lehrplaene/konfessioneller-religionsunterricht>.

ben, aber er muss prüfen, ob darin Verstösse gegen den Ordre public (vgl. insbesondere Art. 4 Abs. 1 Bst. a RelGG) im weitesten Sinne auftreten, die eine Integration in den ordentlichen Schulunterricht verunmöglichen, so dass diese gerechtfertigterweise zu versagen ist. Zudem bedarf es von Seiten der Religionsgemeinschaft einer gewissen Flexibilität, die es dem Staat ermöglicht, allfälligen konfessionellen Religionsunterricht in das schulische Curriculum einzubetten; nach dem geltenden Lehrplan bedeutet dies, dass ein Einbezug am besten im Wahlobligatorium im Rahmen von Ethik und Religionen erfolgt.

Das Erzbistum Vaduz bemängelte, die Vorlage zwänge den verfassungsmässig (auf höchster Normstufe) garantierten katholischen Religionsunterricht in das Fach „Ethik und Religionen“, wobei sie sich auf die (auf niederrangigerer Normstufe stehende) Verordnung des Liechtensteiner Lehrplans stütze.

Die Regierung gibt demgegenüber zu bedenken, dass mit der Vorlage in der Verfassung – ganz besonders auch sprachlich-grammatikalisch – der Schritt vom zweiseitigen Staatskirchenrecht hin zum vielseitig-offenen Religionsverfassungsrecht getan wird. Im Zuge dessen wird der heute rein staatskirchenrechtlich ausgerichtete Verfassungswortlaut religionsverfassungsrechtlich ausgeweitet und geöffnet. Die Rechtsansicht einer angeblichen Garantie eines katholischen Religionsunterrichts an und für sich in der Verfassung, wie sie das Erzbistum Vaduz aus dem heutigen Wortlaut grammatikalisch ableiten zu können meint, wird dadurch noch schwerer vertretbar. In der Sache würde eine solche Spezialgarantie, wenn sie denn bestünde, der Zielsetzung der Vorlage, nämlich einer Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften, ohnehin zuwiderlaufen. Neu soll allen staatlich anerkannten oder diesbezüglich bevorrechteten Religionsgemeinschaften wie auch der Landeskirche nach Art. 6 Abs. 1 und 2 RelGG unter bestimmten Voraussetzungen – namentlich das Erreichen der schulgesetzlichen Mindestzahl teilnehmender Schülerinnen und Schüler vorausgesetzt – das (aber auch verzichtbare) Recht zustehen,

im Rahmen des staatlichen Schulunterrichts konfessionellen Religionsunterricht anzubieten. Wo und wie im schulischen Curriculum solcher konfessioneller Religionsunterricht einzubetten ist, muss sich sinnvollerweise letztlich in Abgleich mit dem Lehrplan, heute dem geltenden Liechtensteiner Lehrplan LiLe, konkretisierend bestimmen. Folglich handelt es sich, entgegen der Ansicht des Erzbistums Vaduz, nicht um einen Konflikt der Normstufen (Verfassung versus Verordnung). Vielmehr geht es um religionsverfassungsrechtliche Neuformulierungen in der Verfassung und eine klare Verankerung des konfessionellen Religionsunterrichts auf Gesetzesstufe im neuen Religionsgemeinschaftengesetz.

Das Erzbistum Vaduz und das Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell bemerkten, es sei rechtstechnisch nicht sachgerecht, im Religionsgemeinschaftengesetz auf Gesetzesstufe Fachbereichsbezeichnungen aus dem Liechtensteiner Lehrplan aus (niederrangigerer) Verordnungsstufe zu übernehmen. So würde jede Änderung des Lehrplans als Verordnung auch eine Gesetzesänderung bedingen.

Diesem Vorbringen ist zu folgen. Die entsprechenden Passagen, wie sie noch in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen waren, sind in der gegenständlichen Fassung der Norm nicht mehr enthalten.

Das Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell fragte, welchem Zweck es diene, in Sachen konfessioneller Religionsunterricht die Zuständigkeit von den Gemeinden zum Land zu verschieben. Es bezweifelte den Rückhalt des vorgeschlagenen Modells von konfessionellem Religionsunterricht in der (Schul-)Wirklichkeit. Insbesondere die Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung im Rahmen des Religionsunterrichts seien bisher reibungslos und einvernehmlich zwischen Pfarrei und Gemeinde abgesprochen und durchgeführt worden, so dass sich Änderungen erübrigten und infolge von Änderungen die Zukunft dieses Vorbereitungsunterrichts kritisch sei. Die Vorlage insgesamt stelle den konfessionellen Religionsunterricht an den Gemeindeschulen grundsätzlich infrage.

Beim konfessionellen Religionsunterricht dient die Verschiebung der Zuständigkeit und Aufsicht von den Gemeinden zum Land bzw. zum Schulamt der Vereinheitlichung und Gleichbehandlung. Das Schulamt soll von Seiten des Landes künftig die zentrale, kompetente und informierte Organisationseinheit und Anlaufstelle gleichermaßen für alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Sachen konfessioneller Religionsunterricht sein. Dies gewährleistet eine diesbezügliche Gleichbehandlung, insbesondere hinsichtlich der staatlichen Aufsicht über den Religionsunterricht, sowie eine administrative Bündelung der Kompetenzen und Erfahrungen. Eine solche Gleichbehandlung und administrative Synergie wären bei einer Verteilung der Zuständigkeiten über die Gemeinden hinweg nicht erzielbar.

Der Staat will mit dem Unterricht in Ethik und Religionen allen Schülerinnen und Schülern im Laufe ihrer schulischen Ausbildung ermöglichen, sich mit Fragen der Religion fundiert auseinanderzusetzen, und zwar nach ihrer Wahl entweder in überkonfessioneller oder in konfessioneller Ausrichtung. Wie dieses Wahlobligatorium faktisch an den jeweiligen Schulen und von Jahrgang zu Jahrgang womöglich ganz in verschiedenem Ausmass genutzt wird, ist nicht entscheidend, sondern vielmehr, dass es überhaupt so besteht und eine solche Wahlmöglichkeit für jede Schülerin und jeden Schüler schafft. Natürlich sind aus administrativen Gründen zum Beispiel gewisse Grenzen bei einer Mindestanzahl Schülerinnen und Schüler festzulegen, damit ein bestimmter Zweig des Wahlobligatoriums sinnvoll durchgeführt und in den Ablauf des ordentlichen Unterrichts integriert werden kann. Allerdings sind diese Hürden verhältnismässig tief und schon heute hat sich in der Schulwirklichkeit gezeigt, dass das Wahlobligatorium in Ethik und Religionen erfolgreich und, wo erforderlich, flexibel durchgeführt werden kann. Dem nun eine rechtlich klare Grundlage und konzentrierte Zuständigkeit beim Schulamt zu geben, ist ein zentraler Punkt der Vorlage. Dies gilt ebenso im Falle der Landeskirche für den konfessionellen Vorbereitungsunterricht für Erstkommunion und Firmung. Dieser wird auch künftig organisatorisch unter Einbezug des Schulamts ebenso reibungslos wie

bisher durchgeführt werden können. Wie in der Vorlage klar ausgewiesen ist (Art. 6 Abs. 1 RelGG), ist es ja gerade ein Anliegen, den Unterricht in Ethik und Religionen auch mit konfessionellen Varianten der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften anzubieten, um auch hier ein möglichst breites religionsverfassungsrechtliches Spektrum unter der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften abzubilden und aufzugreifen.

Der Verein für eine offene Kirche fragte, ob es sinnvoll sei, allen staatlich anerkannten oder diesbezüglich bevorrechteten Religionsgemeinschaften die Möglichkeit zur Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht zuzugestehen.

Die Regierung gibt zu bedenken, dass es unter der Prämisse der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften, unter welcher die Vorlage steht, sehr schwerfallen würde, innerhalb der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften nochmals eine Grenze zu ziehen, welche das Recht zu konfessionellem Religionsunterricht an den Primarschulen und auf der ersten bis vierten Stufe der Sekundarschulen festlegt. Ein solches Recht ist deshalb vielmehr gleichbehandelnd allen staatlich anerkannten sowie begründetenfalls durch Bevorrechtung auch weiteren Religionsgemeinschaften grundsätzlich zuzugestehen. Es ist daran zu erinnern, dass eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft von diesem Recht nicht zwingend Gebrauch machen muss. Will sie es, bedarf es auch zwingend einer konkretisierenden Ausführungsvereinbarung mit der Regierung gemäss Art. 6 Abs. 2 RelGG, welche für ihr Zustandekommen ein diesbezügliches Einvernehmen voraussetzt.

Die Gemeinde Gamprin-Bendern fragte, ob künftig für jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft Unterricht an den Gemeindeschulen durchgeführt werden müsse. Diesfalls stelle sich das Problem, entsprechende Lehrkräfte mit Diplom zu finden. Ferner wirke sich dies auf den Schulbetrieb in den Gemeindeschulen aus,

weil beispielsweise Jahrgänge zusammengezogen werden müssten, ein zeitgleicher Unterricht womöglich nicht mehr stattfinden könne und mehr Religionslehrkräfte nötig seien.

Konfessioneller Religionsunterricht ist ein Recht, das die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wahrnehmen können (Art. 6 Abs. 1 RelGG), wenn sie wollen; sie können aber trotz ihrer staatlichen Anerkennung auch davon absehen. Denkbar ist auch, dass die Regierung einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft das Recht für konfessionellen Religionsunterricht erteilt (Bevorrechtung nach Art. 15 Abs. 2 RelGG). Der Schluss, für jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft müsse an Gemeindeschulen zwingend ein entsprechender konfessioneller Religionsunterricht erteilt werden, ist somit unzutreffend (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 RelGG: „kann [...] angeboten werden“). Dies auch, weil die staatlich anerkannten oder spezifisch dazu bevorrechteten Religionsgemeinschaften vorgängig mit der Regierung eine diesbezügliche Ausführungsvereinbarung zu treffen haben (Art. 6 Abs. 2 RelGG). Diese ist zwingend erforderlich und ohne eine solche kann kein konfessioneller Religionsunterricht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts durchgeführt werden. Geeignete und allen Anforderungen entsprechende Lehrpersonen für einen bestimmten konfessionellen Religionsunterricht zu finden, ist eine praktische Frage, die im konkreten Anlassfall wird angemessen bewältigt werden müssen. Ebenso verhält es sich mit den vorgebrachten Aspekten (Zusammenlegung von Jahrgängen, kein zeitgleicher Religionsunterricht, mehr Religionslehrpersonen nötig), wie sich die Vorlage auf den Schulbetrieb in den Gemeindeschulen möglicherweise auswirken könnte. Sie alle werden, falls und sofern sie sich stellen, praktisch angegangen und gelöst werden müssen, wobei das Schulamt diesbezüglich als professionalisierte Organisationseinheit über ausreichend Erfahrungsschatz verfügt.

Nach Abs. 2 erfolgt die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit der geltenden Schulgesetzgebung. Hierfür können folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt werden:

- Der konfessionelle Religionsunterricht ist die konfessionelle Form des Unterrichts in Ethik und Religionen und wird durch die von der betreffenden Religionsgemeinschaft mittels Stellungnahme beurteilten und vom Land Liechtenstein angestellten Religionslehrpersonen erteilt. Die für die Lehrpersonen an öffentlichen Schulen geltenden Regelungen finden auch auf die Religionslehrpersonen Anwendung.
- Die jeweilige Religionsgemeinschaft hat vor der Anstellung einer Religionslehrperson Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Diese empfehlende oder ablehnende Stellungnahme einer Religionsgemeinschaft ist von grosser Bedeutung für die Anstellungsentscheidung und dabei jedenfalls zu berücksichtigen.
- Die Lehrpläne für den konfessionellen Religionsunterricht werden hinsichtlich des Inhalts und dessen Aufteilung auf die verschiedenen Schulstufen von der betreffenden Religionsgemeinschaft festgelegt. Sie orientieren sich dabei am Liechtensteiner Lehrplan LiLe und das Schulamt überprüft die zum Lehrplan hergestellten Bezugnahmen bzw. die Vernetzung mit den im LiLe vorgesehenen Kompetenzen (Art. 8 Abs. 3 SchulG).
- Der konfessionelle Religionsunterricht untersteht in organisatorischer, methodisch-didaktischer und schuldisziplinärer Hinsicht der Aufsicht der Schulbehörden. Die staatliche Aufsicht erfolgt im Rahmen der Schulgesetzgebung.

Die Gemeinden hielten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme fest, es werde in der Vorlage übersehen, dass in den Gemeinden auch Pfarrer und Kapläne Religionsunterricht erteilten. Das führe zu Kompliziertheiten beispielsweise bei der Koordination zwischen Lohn der Gemeinde und des Landes als zweier Arbeitgeber, bei

diesfalls zwei Pensionskassen, bei jährlich wechselnden Pensen, bei unterschiedlich hoher Entlohnung durch verschiedene Gemeinden usw. Es wurde daher angeregt, die Anstellung solle weiterhin bei den Gemeinden verbleiben, diese aber sollten eine entsprechende Zahlung seitens des Landes erhalten; ferner sei eine Aufsichtsregelung des Schulamtes im Religionsgemeinschaftengesetz zu treffen. Die Gemeinde Gamprin-Bendern hielt fest, bei Pfarrern und Kaplänen, die konfessionellen Religionsunterricht erteilten, den entsprechenden Lohnbestandteil durch das Land zahlen zu lassen und anschliessend mit der Gemeinde zu verrechnen, sei nicht praktikabel.

Die Regierung befürwortet, dass künftig, wie in der Vorlage vorgesehen, das Land alleiniger Arbeitgeber aller Religionslehrpersonen sein soll, um eine Gleichbehandlung von Lehrpersonen für den konfessionellen Religionsunterricht mit allen übrigen Lehrpersonen sicherzustellen. Ein Verbleib der Anstellung des geistlichen Lehrpersonals bei den Gemeinden fällt daher ausser Betracht, womit sich auch Ausgleichszahlungen und eine gesonderte Aufsichtsregelung zugunsten des (nunmehr regulär zuständigen) Schulamtes erübrigen.⁸⁴ Die Konsequenz ist in der Tat, dass somit beim geistlichen Lehrpersonal die Koordinierung zweier Arbeitgeber nötig sein wird. Die Pfarrer und Kapläne sind und bleiben bei Anstellungen im religionsverfassungsrechtlichen Bereich Angestellte der Gemeinden; im Rahmen ihrer vergleichsweise geringeren Tätigkeiten im konfessionellen Religionsunterricht hingegen werden sie neu Angestellte des Landes sein. Die vorgebrachten Bedenken wegen Kompliziertheiten bei den Lohnabrechnungen usw. sind aus Sicht der Regierung unbegründet. Es kommt gerade bei Lehrpersonen sehr häufig vor, dass diese mehr als einen Arbeitgeber haben, dies gehört somit zur unproblematischen alltäglichen Praxis. Das Schulamt verfügt diesbezüglich über eine grosse Erfahrung

⁸⁴ Es wird die reguläre schulgesetzliche Aufsicht durch das Schulamt gelten (Art. 30 ff. SchulG).

und Flexibilität, um allen jeweiligen Gegebenheiten in den Gemeinden, bei welchen die Pfarrer und Kapläne angestellt sind, zu begegnen.

Die Gemeinde Gamprin-Bendern brachte das Anliegen vor, dass der Pfarrer möglichst den konfessionellen römisch-katholischen Religionsunterricht in der 2. und 5. Schulstufe zwecks Vorbereitung auf die Erstkommunion und die Firmung geben könne.

Diesem Anliegen steht die Vorlage in keiner Weise entgegen. Gemäss der Übergangsbestimmung Art. 25 Abs. 1 RelGG geht die Anstellung des bestehenden Lehrpersonals für konfessionellen Religionsunterricht – also in dieser Hinsicht auch die Anstellung des Pfarrers oder Kaplans für den konfessionellen Religionsunterricht – grundsätzlich auf das Land über. Falls gewünscht, könnte im Falle der Landeskirche ein entsprechender Inhalt, dass auf bestimmten Schulstufen ein Kleriker den konfessionellen Religionsunterricht erteilt, auch Eingang in die Ausführungsvereinbarung (Art. 6 Abs. 2 RelGG) zwischen der Regierung und dem Erzbistum Vaduz finden und so ausdrücklich festgehalten werden. Angesichts der bisherigen langjährigen Praxis von römisch-katholisch konfessionellem Religionsunterricht an den Primarschulen und auf der ersten bis vierten Stufe der Sekundarschulen dürfte ein entsprechendes Einvernehmen praktisch schnell und einfach erzielt werden können, auch weil sich die vorbestehende Situation einfach in den neuen rechtlichen Rahmen überführen lässt und nicht erst in allen Grundlagen neu ausgehandelt und ausgearbeitet werden muss.

Die Gemeinde Balzers warf folgende spezifische Fragen auf: Ist es im Sinne der Gleichbehandlung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften so zu verstehen, dass – abgesehen von der Landeskirche – entsprechende Lehrpersonen für konfessionellen Religionsunterricht neu auch beim Land angestellt werden? Auch für die Sekundarstufe? Welche Auswirkungen hat dies auf die Gestaltung der Stundenpläne und das Integrieren dieses Unterrichts im Schulalltag? Müssen die

Schulen (Gemeinden) entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellen? Mit welchen Lohnkosten ist zu rechnen, von denen die Gemeinden die Hälfte tragen müssen?

Ja, alle Lehrpersonen für konfessionellen Religionsunterricht sollen künftig beim Land angestellt werden, damit eine einheitliche Zuständigkeit für das gesamte Lehrpersonal und eine Konzentration des Know-hows beim Schulamt erfolgt. Dies gilt auch für die Sekundarstufe. Die Integration in den Schulalltag ist eine Frage, die für jede Schule und die einzelnen Jahrgänge etc. konkret wird beantwortet werden müssen; sie lässt sich nicht abstrakt beantworten. Das Schulamt verfügt aber über genügend Erfahrung und Flexibilität, um in Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten an den Gemeindeschulen jeweils eine bestmögliche praktische Lösung zu erzielen. Die Räumlichkeiten für konfessionellen Religionsunterricht, der im Rahmen des ordentlichen Unterrichts an den Primarschulen stattfindet, sollen grundsätzlich von der Gemeinde im jeweiligen Schulhaus wie für jeden anderen Unterricht zur Verfügung gestellt werden. Konfessioneller Religionsunterricht, der als Zweig des Unterrichts in Ethik und Religionen durchgeführt wird, ist ordentlicher Schulunterricht und diesem möglichst gleich zu behandeln. Als Ausnahme denkbar ist aber beispielsweise, dass ein bestimmter konfessioneller Religionsunterricht, damit die zu dessen Durchführung erforderliche Mindestanzahl an teilnehmenden Schülerinnen und Schülern erreicht wird, zeitlich und räumlich ausserhalb des regulären schulischen Ablaufs angeboten wird. Diesfalls erfolgt eine entsprechende Koordination und Organisation seitens des Schulamtes. Die Lohnkosten des Religionslehrpersonals richten sich, wie es insbesondere auch Art. 25 Abs. 1 RelGG für das bisher bei den Gemeinden für den konfessionellen Unterricht angestellte Lehrpersonal festlegt, nach der Besoldungsgesetzgebung des Landes (siehe Art. 1 Abs.

1 Bst. f BesG⁸⁵). Liegt im Vergleich dazu bei bisher bei den Gemeinden angestelltem Lehrpersonal eine bislang höhere Besoldung vor, bleibt diese gemäss Art. 25 Abs. 1 RelGG für eine Übergangsfrist von drei Schuljahren erhalten.

Das Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell fragte, wer künftig die Lehrpersonen bestimme, die an den Gemeindeschulen konfessionellen Religionsunterricht erteilen.

Indem die Vorlage vorsieht, dass die Lehrpersonen auch für konfessionellen Religionsunterricht künftig beim Land angestellt werden, gleicht sie dies vereinheitlichend dem Vorgehen an, wie es bei allem anderen Lehrpersonal auch besteht. Jeder staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft ist vor der Anstellung einer Religionslehrperson durch das Land, welche ihre Religionsinhalte unterrichtet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 6 Abs. 2 RelGG). Das Land wird grundsätzlich keine Lehrperson einstellen, die von der jeweiligen Religionsgemeinschaft, die sie lehrend repräsentiert, nicht gebilligt wird. Die Religionsgemeinschaft kann hingegen auch nicht vom Land die Anstellung einer Lehrperson, die beispielsweise nicht die Anforderungen der Schulgesetzgebung erfüllt, verlangen.

Das Erzbistum Vaduz fragte, wie künftig das Vorgehen bei der Anstellung von Lehrpersonen für konfessionellen Religionsunterricht konkret bei der römisch-katholischen Landeskirche gedacht sei, welche eine besondere kirchliche Lehrerlaubnis voraussetze.

Es wird sich diesbezüglich eine Praxis erst noch herausbilden müssen. Es versteht sich, dass die kirchliche Lehrerlaubnis im Falle der Landeskirche von entscheidender Bedeutung für die Anstellung einer Lehrperson für konfessionellen Religionsunter-

⁸⁵ Besoldungsgesetz (BesG) vom 22. November 1990, LGBI. 1991 Nr. 6.

richt ist. Denkbar ist, dass allenfalls das Erzbistum Vaduz durch das Land im Rahmen des Anstellungsprozesses bei der Vorselektion einbezogen werden könnte. Jedenfalls ist auch der Landeskirche, wie allen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Anstellung von Religionslehrpersonen durch das Land zu geben.

Das Erzbistum Vaduz warf sinngemäss die Frage auf, wie es sich mit den bisherigen Vereinbarungen aus dem Jahr 2004 zwischen dem Erzbistum und den Gemeinden Vaduz, Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell, Schaan, Schellenberg und Triesenberg verhalte, gemäss denen die Gemeinde und nicht das Land die römisch-katholischen Lehrpersonen anstelle.

Diese Vereinbarungen müssen von den Gemeinden in der Folge des neu erlassenen Rechts gekündigt werden, was gemäss Art. 8 Abs. 2 dieser gleichlautenden Vereinbarungen „von beiden Vertragspartnern mit einjähriger Frist durch eingeschriebenen Brief auf Ende eines Schuljahres“ hin möglich ist. An ihre Stelle tritt künftig die Ausführungsvereinbarung (Art. 6 Abs. 2 RelGG) zwischen der Regierung und dem Erzbistum Vaduz.

Die Freie Liste, der Verein für eine offene Kirche sowie Dr. Karl Jehle befürworteten, dass der konfessionelle Religionsunterricht, im Sinne eines Zukunftsmodells wie in verschiedenen schweizerischen Kantonen, in Eigenverantwortung der Religionsgemeinschaften ausserhalb des Schulhauses bzw. ausserhalb des ordentlichen schulischen Unterrichts stattfinden solle, namentlich was einen „Sakramentenunterricht“ angehe.

Wenn die beiden Letztgenannten es zugleich als sinnvoll erachteten, dass eine staatliche Aufsicht über den konfessionellen Religionsunterricht besteht und diese dem Schulamt zukommt, widerspricht dies dem Vorschlag eines ausserschulischen konfessionellen Religionsunterrichts. Ein solcher ausserschulischer konfessioneller

Religionsunterricht unterliegt im Lichte der Religionsfreiheit anderen Anforderungen als ein schulischer und macht dessen Integration in den staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag schwer. Das Bildungs- und Erziehungswesen ist gemäss Verfassung (Art. 15, 16, 17 LV) ein bedeutsamer Teil der liechtensteinischen Staatsaufgaben; hierzu zählt die Regierung auch die Ermöglichung der Auseinandersetzung mit den Ideen und Erscheinungsformen der Religionen, auch in ihrer konfessionellen Form, wie sie im Unterricht in Ethik und Religionen stattfinden soll. Dessen konfessioneller Zweig erlaubt ein Zusammenwirken (Ausführungsvereinbarung) von Staat (Schulgesetzgebung, Regierung, Schulamt) und staatlich anerkannter Religionsgemeinschaft (konfessionelle Inhalte, Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Anstellung von Religionslehrpersonen) und bereichert dadurch das staatliche Bildungs- und Erziehungsangebot, worauf nicht verzichtet werden sollte. Die Möglichkeit des Wahlobligatoriums zwischen überkonfessioneller und konfessioneller Ausrichtung des Unterrichts stellt dabei sicher, dass jede und jeder sich dem Thema Religion aus der für ihn geeigneten Perspektive nähern kann.

Abs. 2 sieht zudem vor, dass zwischen der Regierung und der jeweiligen Religionsgemeinschaft zwingend eine schriftliche Ausführungsvereinbarung zu schliessen ist, in welcher die genannten Grundsätze weiter konkretisiert werden. Zudem wird in einem neuen zweiten Satz, welcher aufgrund von Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung klarstellend aufgenommen wurde, nunmehr ausdrücklich festgehalten, dass vor der Anstellung von Religionslehrpersonen durch das Land der betroffenen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Dr. Cyril Deicha regte an, den Passus „Die Lehrpersonen werden auf Empfehlung der betreffenden Religionsgemeinschaft angestellt“ (bei Art. 8 Abs. 3 SchulG) aufzunehmen.

Systematisch gesehen bezieht sich ein solcher Passus auf Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz RelGG, weshalb er hier thematisiert wird. Die Regierung hat nach der Vernehmlassung in Art. 6 Abs. 2 einen zusätzlichen Satz („Vor der Anstellung von Religionslehrpersonen durch das Land ist der betroffenen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“) eingefügt, womit auch dem Anliegen von Dr. Cyril Deicha nachgekommen wird. In der Sache kann eine Stellungnahme im positiven Sinne eine Empfehlung sein, im negativen Sinne eine Ablehnung einer bestimmten Person für die Anstellung als Lehrkraft für konfessionellen Religionsunterricht. Beides ist vom Schulamt gleichermassen zu berücksichtigen und von grosser Bedeutung.

Gemäss Abs. 3 bestimmen die Erziehungsberechtigten (in der Regel die Eltern) über die Teilnahme eines Kindes am Unterricht in Ethik und Religionen in dessen entweder überkonfessioneller oder konfessioneller Form (sog. Wahlobligatorium). Diese Entscheidzuständigkeit der Erziehungsberechtigten ist so lange gegeben, bis das Kind seine Religionsmündigkeit (Art. 5 RelGG) mit vollendetem 14. Lebensjahr erreicht; ab dann entscheidet es in sämtlichen persönlichen Religionsangelegenheiten und -fragen eigenständig. Liegt überhaupt keine entsprechende Erklärung vor oder besteht zwischen den Erziehungsberechtigten des Kindes kein Einvernehmen darüber, nimmt das Kind am überkonfessionellen Unterricht in Ethik und Religionen teil.

Art. 6 RelGG zählt zum Katalog jener Berechtigungen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, welche die Regierung punktuell auch an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften als ein Vorrecht verleihen kann (Art. 15 Abs. 2 RelGG). Diesfalls muss zwischen der Regierung und der jeweiligen Religionsgemeinschaft ebenfalls zwingend eine schriftliche Ausführungsvereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 2 RelGG geschlossen werden.

Zu Art. 7 (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 6)

Abs. 1 berechtigt die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ausdrücklich zur Ausübung der Seelsorge bei jenen Angehörigen ihrer Religionsgemeinschaft, die sich in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen befinden. Patienten im Krankenhaus oder Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge im Gefängnis haben in der Regel nicht die Möglichkeit, eine religiöse Betreuung oder einen Gottesdienstbesuch ausserhalb der Anstalt wahrzunehmen. Es sind nur solche Anstalten und Einrichtungen betroffen, bei denen Personen nicht anderweitig die Möglichkeit des Empfangs bzw. Ausübens der Seelsorge haben, also beispielsweise nicht die Schulen. Es soll hiermit im beschriebenen besonderen Umfeld ein Zugang der Religionsgemeinschaften zu ihren Angehörigen und umgekehrt gewährleistet werden. Diese Berechtigung ist wahrzunehmen durch einen ordentlichen oder beauftragten Seelsorger der betreffenden Religionsgemeinschaft. Sie umfasst grundsätzlich auch die Abhaltung von Gottesdiensten. Spiegelbildlich ermöglicht und gewährleistet sie den Religionsangehörigen, die sich in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen in einem besonderen rechtlichen oder faktischen Umfeld befinden, ihr Grundrecht auf Religionsfreiheit möglichst weitgehend auszuüben. Dabei müssen in diesem Umfeld aber auch angemessene Einschränkungen hingenommen werden, welche die Aufrechterhaltung eines regulären Betriebes sichern. Die Seelsorger haben sich dementsprechend namentlich an die Vorgaben der Anstaltsleitung sowie die Anstaltsreglemente und -ordnungen zu halten.

Abs. 2 ist die informative Voraussetzung für eine effektive Wahrnehmung der Berechtigung gemäss Abs. 1, indem die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit den nötigen personenbezogenen Daten versorgt werden. Konkret besagt die Vorschrift, dass diese personenbezogenen Daten den jeweils zuständigen Seelsorgern zur Verfügung gestellt werden, damit eine Religionsgemeinschaft auf diesem Weg Kenntnis davon erlangt und hat, wer von ihren Religionsangehörigen sich

in einer bestimmten Einrichtung befindet. Diese Informierung setzt datenschutzrechtlich jedoch voraus, dass die betreffende Person dazu ihre Einwilligung erklärt hat. Eine entsprechende Einwilligung wird somit sinnvollerweise standardmässig schriftlich bei Eintritt samt Unterschriftsleistung abgeklärt und festgehalten. Fehlt eine Einwilligung, gilt dies wie eine Ablehnung, so dass die Zur-Verfügung-Stellung der personenbezogenen Daten untersagt ist.

Die Datenschutzstelle erklärte, dass die korrekten terminologischen Bezeichnungen im Zusammenhang mit dem Datenschutzrecht richtigerweise „Einwilligung“ (nicht „Einverständnis“), „personenbezogene Daten“ (nicht „Personendaten“) und „verarbeiten“ (nicht „bearbeiten“) lauten.

Dieses Vorbringen wurde aufgenommen und alle Begrifflichkeiten im Normtext und den Erläuterungen wurden entsprechend angepasst.

Die Datenschutzstelle gab zu bedenken, dass die Normierung in Abs. 2 unüblich sei, weil eine Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung unabhängig von einem Gesetz jederzeit unter Einhaltung der einschlägigen Voraussetzungen erfolgen könne. Zudem sei nicht ersichtlich, warum die Weitergabe von personenbezogenen Daten dazu dienen solle, dass die Religionsangehörigen ihr Grundrecht auf Religionsfreiheit möglichst weitgehend ausleben könnten.

Die Regierung erachtet eine ausdrückliche Normierung der Datenverarbeitung, wie in Abs. 2 vorgelegt, dennoch als ratsam. Diese Normierung stellt angesichts etwaiger datenschutzrechtlicher Bedenken spezifisch im Rahmen des Religionsgemeinschaftengesetzes klar, dass eine solche Datenerhebung und Datenweitergabe basierend auf einer Einwilligung rechtmässig erfolgen kann. In Gesprächen mit verschiedenen Religionsgemeinschaften hat sich herausgestellt, dass derzeit die fehlende Informierung darüber, ob und welche Religionsangehörigen sich allenfalls in

einer öffentlichen Einrichtung oder Anstalt befinden, für die entsprechenden Religionsgemeinschaften ein grosses und nicht überwindliches Manko ist und die Ausübung der Seelsorge oder dergleichen faktisch verhindert. Spiegelbildlich dürfte es sich bei den entsprechenden Religionsangehörigen verhalten, womöglich noch verstärkt durch individuelle Rechtsunsicherheit. Gerade in der Situation beispielsweise einer Inhaftierung oder eines krankheitsbedingten Spitalaufenthaltes kann sich aber ein besonderes Bedürfnis nach seelsorgerischer Betreuung einstellen. Mit dem vorliegenden Abs. 2 werden daher auch die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten ausdrücklich an das Grundrecht der Religionsfreiheit ihrer Patienten, Inassen, Klienten usw. erinnert, damit sie diesbezüglich bei ihnen beim Eingangsverfahren standardmässig abklären, ob sie eine Kontaktherstellung zu ihrer Religionsgemeinschaft zwecks Ausübung ihrer religionsrechtlichen Grundrechte wünschen.

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein regte an, auch private Einrichtungen wie Privatkliniken in den gesetzlich genannten Kreis jener Einrichtungen aufzunehmen, die personenbezogene Daten erheben und an die Religionsgemeinschaften weitergeben dürfen.

Die Regierung sieht von einer Aufnahme auch von privaten Einrichtungen in die vorliegende Norm ab. Bei öffentlichen Anstalten und Einrichtungen liegt die Besonderheit vor, dass sie unter direkter Hoheit des Staates stehen, weshalb er bei ihnen um eine besondere Umsetzung der Grundrechte (vorliegend der Religionsfreiheit) besorgt sein muss. Daher rührt Art. 7 RelGG. Bei privaten Einrichtungen soll und muss der Staat, auch wenn unter Umständen eine Drittwirkung von Grundrechten unter Privaten Platz greifen kann, nicht gleichermassen eingreifen. Es bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Religionsgemeinschaften und den betreffenden Einrichtungen überlassen, sich im Rahmen des geltenden Datenschutzrechtes über eine Erhebung und Weitergabe von personenbezogenen Daten zu verständigen.

Art. 7 RelGG gehört zum Katalog jener Berechtigungen, welche die Regierung auch einzeln an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften als Vorrechte (Art. 15 Abs. 2 RelGG) verleihen kann.

Vorbemerkungen zu Art. 8 und 9

Art. 8 legt die Voraussetzungen fest, bei deren Erfüllung eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft auf ihr Betreiben hin zu einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft ernannt werden kann. Art. 9 regelt hierfür das Verfahren und die Zuständigkeit der Regierung. Es ist daran zu erinnern, dass es denkbar und völlig zulässig ist, dass eine Religionsgemeinschaft unter Umständen bewusst auf ein Anerkennungsverfahren und die staatliche Anerkennung samt einer entsprechenden Zusammenarbeit verzichtet, obwohl sie die Anerkennungsvoraussetzungen eigentlich erfüllen würde. Dagegen ist nichts einzuwenden. Umgekehrt ist festzuhalten, dass bei Erfüllen aller Voraussetzungen eine Religionsgemeinschaft einen Rechtsanspruch darauf hat, auf dem Wege eines Anerkennungsverfahrens staatlich anerkannt zu werden.

Die Gemeinde Gamprin-Bendern kritisierte, dass das Anerkennungsverfahren vor der Regierung, die keine Religionsexpertin sei, durchgeführt werde. Werde eine Anerkennung verweigert, könne dieser Entscheid vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden und dieser erteile dann unter Umständen in der Folge eine Art gerichtlich-staatliche Anerkennung. Besser sei es, von vornherein den Landtag für zuständig zu erklären, der im Gesetzgebungsprozess über staatliche Anerkennungen von Religionsgemeinschaften entscheide und die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Art. 2 Abs. 1 RelGG namentlich und abschliessend aufzähle.

Die Regierung hält demgegenüber am in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Verfahren, samt ihrer Zuständigkeit sowie der Beschwerdemöglichkeit an

den Verwaltungsgerichtshof, fest. Die Regierung ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Landes (Art. 4 Abs. 1 RVOG⁸⁶); sie steht an der Spitze der Hierarchie der Landesverwaltung und kann auf deren gesamtes Wissen und Können zurückgreifen. Dies ist in religionsverfassungsrechtlichen Fragen, die eine Querschnittsmaterie über ganz verschiedene (Verwaltungs-)Bereiche hinweg bilden und noch dazu häufig einen starken Praxisbezug aufweisen, unerlässlich. Wenn auf Landesebene die Regierung gemäss der Vorlage das zentrale Gegenüber der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sein wird, wäre es inkonsequent und angesichts der bei der Regierung konzentrierten Kompetenzen auch in der Sache nachteilig, sie nicht auch mit dem Anerkennungsverfahren zu betrauen. Dieses nämlich ist, wenn es mit dem Ergebnis einer staatlichen Anerkennung endet, der erste Schritt eines religionsverfassungsrechtlichen Zusammenwirkens des Landes bzw. eben der Regierung und der jeweiligen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft, was beispielsweise in der Ausführungsvereinbarung betreffend konfessionellen Religionsunterricht (Art. 6 Abs. 2 RelGG) oder in den jährlichen Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium (Art. 4 Abs. 2 RelGG) Ausdruck findet. Einem Anerkennungsverfahren gehen in der Regel bereits Kontakte zwischen der Regierung und den privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften (künftig auch in Form von Bevorrechtungen nach Art. 14 f. RelGG) voraus. Daraus ergeben sich ein gegenseitiges Kennen, Vorwissen und Erfahrungen, die alle bei einem späteren Anerkennungsverfahren positiv einfließen können. Die Entscheidung über die genauen Kriterien für eine staatliche Anerkennung sollen auf dem Weg eines Gesetzgebungsverfahrens vom Landtag festgelegt werden, da sie rechtspolitisch Spielraum für diese oder jene Festsetzung lassen. Einmal festgelegt aber, liegt die

⁸⁶ Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG), LGBl. 2012 Nr. 348.

Anwendung dieser Kriterien auf einen konkreten Fall im Wege des Verwaltungsverfahrens – wie im liechtensteinischen Rechtsstaat mit der Gewaltenteilung gemeinhin üblich und unbestritten – bei der Regierung als Exekutive. Bei Erfüllen der gesetzlich festgeschriebenen Anforderungen hat eine Religionsgemeinschaft einen Rechtsanspruch darauf, die staatliche Anerkennung verliehen zu erhalten; für eine (rechts-)politische Würdigung bleibt dabei kein Raum, sondern es handelt sich um eine Rechtsanwendung, bei welcher lediglich ein im Verwaltungsverfahren übliches Ermessen ausgeübt werden kann und soll.⁸⁷ Bei der Rechtsanwendung durch die Regierung im Anerkennungsverfahren müssen, wie in jedem Verwaltungsverfahren, die rechtsstaatlichen (Verfahrens-)Garantien und so auch eine gerichtliche Überprüfung eines Entscheides (durch den Verwaltungsgerichtshof) gelten. Es ist ein Gebot der Gewaltenteilung, dass der Verwaltungsgerichtshof bei einer solchen Überprüfung sich strikte Zurückhaltung auferlegt, wo es um rechtspolitische Wertungen (weil dies die Zuständigkeit des Landtages ist) geht und sich stattdessen auf eine juristische Beurteilung der einwandfreien Rechtsanwendung und Ermessensausübung durch die Regierung im strittigen Anerkennungsverfahren und angesichts der etablierten Praxis konzentriert.

Die in Art. 8 festgelegten Voraussetzungen bilden für alle künftigen Anerkennungsverfahren die massgeblichen Kriterien, nach denen die Regierung entscheiden wird. In Teilen orientiert sich die Normierung dieser Voraussetzungen an österreichischen Gesetzen (österreichisches Bekenntnisgemeinschaftengesetz⁸⁸ und ös-

⁸⁷ Würde der Landtag als Legislative, der ja grundsätzlich die Gesetze ändern kann und somit nicht gleichermaßen strikt an gesetzliche Vorgaben gebunden ist, bei jeder Religionsgemeinschaft anhand (rechts-)politischer Aspekte über eine Anerkennung oder Nicht-Anerkennung frei und neu ad hoc entscheiden, wäre eine dauerhafte Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften zweifelhaft. Auch Entscheidungen des Landtages, wenngleich er das demokratisch direkt gewählte Staatsorgan darstellt, können rechtsstaatlich mangelhaft sein, zum Beispiel Grundrechte verletzen, und müssen gerichtlich überprüfbar sein.

⁸⁸ Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BekenntnisgemeinschaftenG – BekGG), BGBl. I Nr. 19/1998.

terreichisches Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften⁸⁹). Die Voraussetzungen fallen textlich vergleichsweise detailliert aus und bilden in ihrer Gesamtheit einen bewussten rechtspolitischen Entscheid für die Zukunft.

Die Freie Liste kritisierte mit Blick auf die islamischen Gemeinschaften in Liechtenstein, diese seien in der Vorlage nicht näher beschrieben, was einen unzureichenden Bezug auf die hiesige Religionsrealität belege. Es bleibe abstrakt, wie eine solche islamische Gemeinschaft eine staatliche Anerkennung erlangen könne. Eine staatliche Anerkennung etablierter nicht-christlicher Glaubensgemeinschaften direkt im Religionsgemeinschaftengesetz sei erneut zu prüfen.

Die Regierung hält dem entgegen, dass eine faktische Beschreibung von Religionsgemeinschaften gerade nicht die Aufgabe und Funktion dieser Vorlage ist, sondern sie eine rechtliche, generell-abstrakte, rechtsstaatliche Normierung derselben unter der Zielsetzung einer Gleichbehandlung (nicht zu verwechseln mit uniformer Gleichstellung) bezweckt. In der Vorlage wird daher bewusst – zum Beispiel – auf einen Versuch zur Definition von „Religion“ verzichtet, weil ein solcher angesichts der Religionsrealität zwangsläufig ungenügend wäre und letztlich scheitern müsste. Vielmehr stellt die Vorlage sinngemäss auf das Selbstverständnis von Gemeinschaften als Religionsgemeinschaften ab, welches aber in einer gewissen rechtlich fassbaren Weise strukturiert dem Staat zur Kenntnis gebracht werden muss (Art. 8 Abs. 2 RelGG). Daneben sind es vor allem formale rechtsrelevante Kriterien (Art. 8 Abs. 1 RelGG), auf die die Vorlage hinsichtlich einer staatlichen Aner-

⁸⁹ Gesetz vom 20. Mai 1874 betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874.

kennung abstellt. Solche generell-abstrakte und prozedurale Kriterien sorgen letztlich dafür, dass eine Gleichbehandlung stattfindet anstelle von ungleichen, nacheinander getroffenen Einzelfallentscheidungen.

Wo immer rechtlich relevant, ist ein Seitenblick auf die Religionsrealität durchaus zu tätigen; das darf indessen nicht so missverstanden werden, dass sich das Recht der Realität zu fügen hätte. Das Gegenteil ist der Fall. Im Fall der islamischen Gemeinschaften, wie auch weiterer Religionsgemeinschaften, erweist sich diese Realität zurzeit noch als zu wenig durchsichtig, um sie ohne fundierte Auseinandersetzung und genauere Informationen angemessen würdigen und darüber entscheiden zu können. Die Regierung hält es daher für angebracht, die entsprechenden Religionsgemeinschaften auf das für sie alle offenstehende Anerkennungsverfahren nach Art. 8 f. RelGG zu verweisen, damit sie die Chance haben, ausführlich und dokumentiert nachzuweisen, inwieweit sie die Anforderungen für eine staatliche Anerkennung erfüllen. Denn bei Erfüllen der (für alle gleichen) Voraussetzungen haben sie auch einen Rechtsanspruch auf eine staatliche Anerkennung. Das alles geschieht demnach in beiderseitigem Interesse, denn es dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit.

Zu Art. 8 (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 7)

Abs. 1 stellt im Hinblick auf die Religionsgemeinschaft an sich die (alle gemeinsam erforderlichen) Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung auf. Verlangt wird eine gesellschaftliche Bedeutung der Religionsgemeinschaft, konkret gemessen an einer Dauer von mehr als 20-jährigem Wirken im Land (Bst. a Ziff. 1). Alternativ genügt eine Einbindung in Organisation und Lehre einer international tätigen Religionsgemeinschaft, welche seit mehr als 100 Jahren besteht und im Land in organisierter Form seit mehr als 10 Jahren tätig gewesen ist (Bst. a Ziff. 2). Sodann ist eine personelle Anhängerschaft von mindestens 200 Mitgliedern mit inländi-

schem Wohnsitz verlangt (Bst. b). Ferner bedingt eine Anerkennung, dass die Religionsgemeinschaft aus staatlicher Sicht rechtlich klar fassbar und so in die Rechtsordnung integrierbar ist; gefordert wird deshalb eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten (Bst. c), für welche Abs. 2 überdies einen Mindestinhalt festlegt. Schliesslich verweist Bst. d als weitere Voraussetzung auf die allgemeinen Pflichten der Religionsgemeinschaften nach Art. 4 Abs. 1 RelGG, die eingehalten werden müssen, um eine staatliche Anerkennung zu erlangen.

Die Freie Evangelische Gemeinde Schaan brachte vor, der österreichische Gesetzgeber habe hinsichtlich der für die staatliche Anerkennung geforderten inländischen Bestehensdauer einer Religionsgemeinschaft eine besonders verhältnismässige Lösung geschaffen. Er sehe nämlich auch eine weniger lange inländische Bestehensdauer als genügend an, wenn die betreffende Religionsgemeinschaft in Organisation und Lehre in eine internationale Religionsgemeinschaft eingebunden sei, die seit zumindest 100 Jahren bestehe und in Österreich in organisierter Form seit zumindest 10 Jahren tätig sei.

Die Regierung greift dieses Vorbringen vollumfänglich auf und sieht in Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 RelGG nun eine Alternative in diesem Sinne zur fixen inländischen Bestehensdauer vor.

Dr. Karl Jehle brachte vor, das Erfordernis eines mindestens 20-jährigen inländischen Wirkens gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 RelGG sei zu streng; zehn Jahre seien genügend. Die ViKdFSMiL nannte ebenfalls Bedenken gegen das ihres Erachtens zu strenge Erfordernis von 20 Jahren.

Die Regierung kann diesen beiden Vorbringen nicht folgen und bleibt beim Erfordernis des Wirkens im Land seit mehr als 20 Jahren (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1). Allerdings erfährt die betreffende Normierung eine Abschwächung, indem nun

auch ein 10-jähriges Wirken genügt, wenn die betreffende Religionsgemeinschaft in Organisation und Lehre in eine international tätige Religionsgemeinschaft eingebunden ist, welche seit mindestens 100 Jahren existiert (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2).

Die Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein zeigte sich verwundert darüber, dass sie keine staatliche Anerkennung direkt im Religionsgemeinschaftengesetz erhalte, da sie alle Anforderungen gemäss Art. 8 RelGG erfülle.

Die Vorlage ermöglicht es allen Religionsgemeinschaften, welche die Anforderungen gemäss Art. 8 RelGG erfüllen, ein Verfahren auf staatliche Anerkennung einzuleiten. In diesem Verfahren kann gründlich und dokumentiert dargelegt werden, inwiefern eine Religionsgemeinschaft diese Anforderung erfüllt. Es ist daran zu erinnern, dass bei Erfüllen aller Voraussetzungen die Religionsgemeinschaft einen Rechtsanspruch auf staatliche Anerkennung hat. Zudem ergibt sich daraus ein Bild der besonderen Umstände der jeweiligen Religionsgemeinschaft und ein besseres Verständnis für sie. Das Verfahren ist aus Sicht der Regierung mithin als eine Chance anzusehen, die für Transparenz, Klarheit und Sicherheit sorgt. Gerade wenn die Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein ihres Erachtens alle Anforderungen klar erfüllt, ist der Weg eines Anerkennungsverfahrens der einzig richtige Weg, um eine staatliche Anerkennung zu erlangen.

Der Verein für Menschenrechte erachtete es als sachlich nicht nachvollziehbar, dass eine Mindestmitgliederzahl sowie eine Mindestdauer des Bestehens bei den Kriterien für eine staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften festgesetzt werden.

Die Regierung hält die Kriterien einer Mindestmitgliederzahl sowie der Mindestdauer des Bestehens dennoch aufrecht, da sie ein geeigneter, ein ausweislich einer Rechtsvergleichung international gebräuchlicher und ein bewährter Gradmesser

sind, um die Signifikanz einer Religionsgemeinschaft zumindest zu indizieren. Andere Anhaltspunkte, mit denen dies ebenso erreicht werden könnte, sind nicht erkennbar. Ebenso wenig kann es angehen, ganz auf die genannten Kriterien zu verzichten, weil dies absehbarerweise einem Wildwuchs an Kleinstreligionsgemeinschaften Vorschub leisten würde, die sich womöglich aus eigennützigen, beispielsweise finanziellen Motiven um eine staatliche Anerkennung bemühen würden.

Die Freie Evangelische Gemeinde Schaan erklärte, das Kriterium der Mindestmitgliederzahl von 200 Personen mit inländischem Wohnsitz sei zu statisch, veralte schnell und führe zu Ungleichbehandlungen, denn es übergehe Religionsgemeinschaften mit weniger Mitgliedern, die dennoch gesellschaftlich relevant seien. In Anlehnung an die österreichische Gesetzgebung könne stattdessen eine Quote von 2 ‰ der Bevölkerung als Mindestmitgliederzahl für eine staatliche Anerkennung überlegt werden.

Es ist nachvollziehbar, dass es aus Sicht einer Religionsgemeinschaft unbefriedigend sein mag, wenn sie im Hinblick auf eine staatliche Anerkennung nebst anderen Kriterien auch an einer blossen Mitgliederzahl gemessen wird, welche die Dimensionen der Aussenwirkung, des Engagements usw. nicht unmittelbar abbildet. Es wurden verschiedene Varianten überlegt, wie die Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft in den Kriterienkatalog einfliessen könnte; auch eine Quote der Gesamtbevölkerung wurde angedacht. Letztlich aber fiel der Entscheid für das Abstellen auf eine feste Anzahl von 200 Personen, der Einfachheit (keine Berechnungen), Klarheit (zählbare Individuen) und Ausweisbarkeit (schriftliche Liste) halber. Dies ist jedoch im Zusammenhang zu sehen: Zum einen ist die Mitgliederzahl nur ein Kriterium bzw. eine Anforderung von mehreren verschiedenen, auf welches/welche aber nicht verzichtet werden kann, weil damit eine gewisse Breite der personellen Basis einer Religionsgemeinschaft klar ausgewiesen wird. Zum anderen ist für privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die diese Schwelle

nicht erreichen, in der Vorlage die Möglichkeit der Beantragung von Vorrechten (Art. 14 f. RelGG) enthalten, damit es nicht zu unverhältnismässigen Ungleichbehandlungen infolge der Zugehörigenzahl kommt.

Abs. 2 legt hinsichtlich der schriftlichen Statuten, die sich eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft zur Erlangung der staatlichen Anerkennung geben muss, deren Mindestinhalt fest. Ausgehend vom Grundsatz des Monismus⁹⁰, sichern die Statuten dem Staat ein angemessenes Verständnis der betreffenden Religionsgemeinschaft und sorgen auf deren Seite, dass sie sich dadurch für das staatliche Recht erfassbar ausgestaltet. Schriftlich festzuhalten sind demnach:

- Ein vor Verwechslungen sicherer Name (Bst. a).
- Die Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft, wie sie sich aus ihrer Religionslehre ergeben, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen (Bst. b).
- Bestimmungen betreffend die Begründung und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft (Bst. c). Aus Gründen der Rechtsklarheit sowohl im Einzelfall als auch hinsichtlich der Anhängerschaft einer Religionsgemeinschaft insgesamt muss eindeutig nachvollziehbar und unter Umständen dokumentierbar sein, wer einer Religionsgemeinschaft (nicht mehr) angehört. Die grundrechtliche Berechtigung bzw. Freiheit eines Eintritts in eine Religionsgemeinschaft sowie des jederzeitigen Austritts daraus ist von der individuellen Religionsfreiheit (Art. 37 Abs. 1 LV) für den Rechtsbereich des Religionsverfassungsrechts jedenfalls gewährleistet.

⁹⁰ Siehe oben bei den Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 2 RelGG.

- Art der Bestellung der Organe der Religionsgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit (Bst. d); Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre und Vertreter sowie deren Rechte und Pflichten (Bst. e). Diese Erfordernisse dienen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Umgang des Staates mit der betreffenden Religionsgemeinschaft. Sie gewährleisten, dass die Ansprechpartner und Zuständigkeiten auf Seiten der Religionsgemeinschaft benannt sind.
- Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel (Bst. f). Finanzierungstransparenz gegenüber dem Staat beugt unzulässigen, beispielsweise religionsextremistischen Finanzierungshintergründen vor. Dieses Erfordernis ist auch im Zusammenhang mit den staatlichen Beiträgen (Art. 18 RelGG) im Anerkennungsfall zu sehen.
- Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, insbesondere zur zweckgemässen Weiterverwendung des Vermögens (Bst. g).
- Verfahren bei Änderung der Statuten (Bst. h). Die Statuten sind eine vergleichsweise langlebige Grundordnung an der Schnittstelle zwischen der Religionsgemeinschaft und dem Staat. Statutenänderungen sind, weil sie die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Regierung mitzuteilen.

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein brachte vor, sämtliche staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, also auch die direkt per Art. 2 Abs. 1 RelGG anerkannten Religionsgemeinschaften, sollten der Regierung ihre Statuten zur Verfügung stellen und die in Art. 8 Abs. 2 RelGG genannten Anforderungen erfüllen. Ihrem Wesen nach müsse jede christliche Kirche über ein Bekenntnis verfügen, das sie offenlegen könne und solle.

Auf freiwilliger Basis können die gemäss der Vorlage direkt im Religionsgemeinschaftengesetz staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften ihre Statuten jederzeit bei der Regierung einreichen. Eine Verpflichtung hierzu ist allerdings nicht nötig. Im Falle der römisch-katholischen Landeskirche ist die Sach- und Rechtslage insofern bereits besonders klar, als ihr ausgeprägtes und detailliertes sowie öffentlich zugängliches Kirchenrecht eine besondere Form von Statuten darstellt und deren Einreichung erübrigt. Auch bei den evangelischen Kirchen im Fürstentum Liechtenstein sind deren schriftlichen statutarischen Grundlagen auf ihren Websites öffentlich zugänglich sowie klar und deutlich. Die Regierung erachtet bei ihnen alle Anforderungen, wie sie Art. 8 Abs. 2 RelGG normiert, als in einer Gesamtwürdigung erfüllt, so dass eine staatliche Anerkennung direkt im Religionsgemeinschaftengesetz sich ohne Weiteres rechtfertigt. Die Frage eines kirchlichen Bekenntnisses betrifft eine innere (Glaubens-)Angelegenheit einer Religionsgemeinschaft und der Staat kann und darf die Formulierung und Einreichung eines solchen nicht verlangen.

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein gab im Hinblick auf mögliche Verwechslungen zu bedenken, dass bei den evangelischen Kirchen in Liechtenstein für mehr Klarheit bei ihren unterschiedlichen Bezeichnungen gesorgt werden sollte.

Die Regierung greift diesen Hinweis auf, indem in der Vorlage konsequenterweise von der (jeweils mit anfänglichem Grossbuchstaben) „Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein“ einerseits sowie abgrenzend davon andererseits von der „Evangelisch-lutherischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein“ gesprochen wird. Die Namensgebung als Selbstbezeichnung ist grundsätzlich eine eigene Angelegenheit einer Religionsgemeinschaft, in die der Staat nur beruhend auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage (namentlich aufgrund des PGR) verhindernd eingreifen darf. Es muss auch im eigenen Interesse einer Religionsgemeinschaft liegen, nicht

mit einer anderen verwechselt zu werden und ihren Namen entsprechend festzulegen. Erst wenn im Rechtsverkehr trotz „Anwendung der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt“ (Art. 1031 Abs. 2 i.V.m. Art. 1016 Abs. 3 PGR) Bedenken wegen einer Verwechslung bestehen, darf im Sinne von Art. 8 Abs. 2 Bst. a RelGG staatlicherseits darauf hingewirkt werden, die Bezeichnung entsprechend zu verändern bzw. zu ergänzen (vgl. Art. 1031 Abs. 2 i.V.m. 1016 Abs. 2 PGR), damit die Verwechslungsgefahr minimiert wird.

Die ViKdFSMiL merkte mit Bezug auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b („Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft, wie sie sich aus ihrer Religionslehre ergeben, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen“) an, es sei unklar, wie umfangreich dies in den Statuten einer Religionsgemeinschaft dargelegt werden müsse. Die sich daraus entwickelnde Praxis müsse sich jedenfalls am Gleichheitsgrundsatz orientieren.

Die gewählte Formulierung wird als angemessen für die Normstufe eines Gesetzes erachtet. In der Tat wird es die Aufgabe der Praxis sein, sie zu konkretisieren und sich zu einer ständigen Praxis zu entwickeln. Grundlage wird jeweils eine Gesamtbetrachtung und -würdigung der bei einer Religionsgemeinschaft bestehenden Sachlage und Umstände sein. Dass dabei der Gleichheitsgrundsatz bei der Rechtsanwendung gewahrt werden wird, versteht sich im verwaltenden Rechtsstaat von selbst. Der Katalog an gesetzlich festgeschriebenen Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 RelGG, die in allen Anerkennungsverfahren gleichermassen gelten, bietet dafür Gewähr. Allerdings gelten, dies darf nicht vergessen werden, beschränkend gegenüber einer Anerkennung ebenso der Ordre public, die (Rechts-)Missbräuchlichkeit, Mutwilligkeit/Querulantentum und Willkür.

Das Erzbistum Vaduz merkte an, es sei aus Sicht der Religionsfreiheit problematisch, dass Art. 8 Abs. 2 Bst. c RelGG statutarische Bestimmungen über die Begründung und Beendigung der Zugehörigkeit zur betreffenden Religionsgemeinschaft

vorschreibe. In der früheren Vorlage von 2012 sei hingegen vorgesehen gewesen, dass „ein Austritt mit Wirkung für den staatlichen Bereich jederzeit möglich sein muss“. Die ViKdFSMiL fragte, warum von dieser früheren Formulierung Abstand genommen wurde. Sie bewertete es (unter Bezugnahme auf das vorgenannte Vorbringen des Erzbistums Vaduz) allerdings als problematisch, wenn Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder für diese über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft entscheiden, die Kinder aber später nicht die Möglichkeit haben, kraft eigener religionsmündiger Entscheidung aus dieser Religionsgemeinschaft auszutreten.

Die Regierung erachtet es im Lichte der Religionsfreiheit für geboten, dass Bestimmungen über die Begründung und Beendigung der Zugehörigkeit basierend auf dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft ausformuliert und dem Staat zwecks besseren Verständnisses dieser Religionsgemeinschaft anlässlich des Anerkennungsverfahrens dargelegt werden. Dies ist in erster Linie für den Bereich des Religionsverfassungsrechts bedeutsam, welches zum Beispiel finanzielle Unterstützungen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit Blick auf die personelle Zugehörigenzahl regelt (vgl. Art 18 Abs. 2 RelGG). Es ist die Gefahr zu verhindern, dass eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft ihre Mitglieder derart vereinnahmt, dass sie ihnen insbesondere im Bereich des Religionsverfassungsrechts einen Austritt verwehren bzw. einen solchen grundsätzlich nicht anerkennen könnte, was ein Verstoss gegen die individuelle Religionsfreiheit im Rechtsstaat darstellen würde. Es muss vorliegend offenbleiben, ob auch eine Verwehrung einer Austrittsmöglichkeit für den rein internen Bereich einer Religionsgemeinschaft von deren kollektiver Religionsfreiheit (Selbstverständnis) gedeckt wäre oder ob nicht vielmehr in Abwägung namentlich zur individuellen Religionsfreiheit der betroffenen Personen den Rechtsstaat eine diesbezüglich überwiegende Schutzpflicht zur Verwirklichung der Grundrechte träge und somit eine rechtsstaatliche Eingriffsberechtigung bestünde.

Die VIKdFSMiL teilte mit, es gebe auch Religionen, die keine Seele im engeren Sinne kennen würden. Somit seien die Begriffe „Seelsorge“ (Art. 7 Abs. 1 RelGG) und „Seelsorger“ (Art. 8 Abs. 2 Bst. e RelGG) nicht breit genug. Auch das Erfordernis der statutarischen Darlegung der Bestellung eines Seelsorgers sei in seiner (sprachlichen) Zukunftsfähigkeit fraglich und besser zu ersetzen durch das Erfordernis, das Verfahren zu dessen Bestellung statutarisch darzulegen.

Religionsverfassungsrechtliche Normierungen bringen die Herausforderung mit sich, dass sie zumindest teilweise religiöse Dinge regelnd miteinbeziehen müssen, welche überaus vielgestaltig, oft begrifflich kaum scharf fassbar und zudem inhaltlich absolut geschützt vor staatlichen Eingriffen sind. In der Vorlage wird der Begriff „Seele“ und werden dessen Komposita mangels eines besseren und treffenderen Ausdrucks verwendet. „Seelsorge“ bezeichnet somit in einem weiten Sinne eine menschlich begegnende Unterstützung bei metaphysischen Anliegen, „Seelsorger“ ist jener Mensch, der seitens der Religionsgemeinschaft dies gegenüber den Gläubigen leistet. In diesem Sinne sind diese Begriffe nicht exklusiv, sondern inklusiv und generalisierend zu verstehen und dadurch auch anwendbar auf Religionsgemeinschaften, die kein Konzept der Seele im engeren Sinne kennen. Es ist einer Religionsgemeinschaft auch unbenommen, der Regierung gegenüber im Anerkennungsverfahren zu erklären, dass sie nicht an eine Seele glaube und daher keine Seelsorger kenne. Deswegen kann ihr eine staatliche Anerkennung nicht verweigert werden. Aber sie muss es dem Staat gegenüber darlegen, damit dieser es verstehen kann und davon Kenntnis hat. Die Wendung „Bestellung des ordentlichen Seelsorgers“ (Art. 8 Abs. 2 Bst. e RelGG) schliesst nicht aus, dass eine Religionsgemeinschaft, sofern sie über ein solches verfügt, das standardmässige Verfahren der Bestellung darlegt. „Bestellung“ soll sprachlich aber allgemein gehalten werden. „Bestellungsverfahren“ würde vielleicht missverständlicherweise vermeintlich vor-

schreiben, dass ein solches besonderes Verfahren eingerichtet sein muss. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb von der Formulierung „Bestellung“ abgerückt werden soll.

Zu Art. 9 (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 8)

Gemäss Abs. 1 muss eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft, wenn sie staatlich anerkannt werden will und in der Sache die Voraussetzungen hierfür erfüllt (Art. 8 RelGG), der Regierung ein schriftliches Gesuch unterbreiten. Unter „Gesuch“ ist also kein bloss informelles „Bittgesuch“ (Art. 29 Abs. 1 Bst. b Zeile 5 LVG⁹¹) zu verstehen, sondern ein verfahrenseinleitender Schriftsatz (Art. 47 Abs. 2 LVG). Diesem muss die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die erforderlichen Unterlagen beilegen, aus denen hervorgeht, dass sie die in Art. 8 RelGG für eine staatliche Anerkennung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Die Regierung prüft das Gesuch samt Beilagen anhand der Kriterien von Art. 8 RelGG.

Gemäss Abs. 2 sendet die Regierung unvollständige Gesuche an die Religionsgemeinschaft zurück und setzt ihr eine angemessene Frist zur Vervollständigung. Verstreicht die Frist unbenützt, gilt das Gesuch als gänzlich zurückgezogen. Wird die Frist zur Vervollständigung genutzt, beginnt ab diesem Zeitpunkt der Fristenlauf gemäss Abs. 3.

Gemäss Abs. 3 entscheidet die Regierung innert sechs Monaten über die Anerkennung und gewährt oder verweigert dieselbe. Dies geschieht in Form eines rechtsmittelfähigen Entscheids (Art. 22 RelGG). Der Entscheid umfasst in der Regel nur den Sachentscheid und keine Kostenfolgen. Denn gemäss Abs. 3 ist das Verfahren

⁹¹ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24.

gebührenfrei, ausser bei Mutwilligkeit (vgl. Art. 35 Abs. 3 LVG), aus welcher sich Kostenfolgen ergeben.

Die Erteilung der staatlichen Anerkennung kann gemäss Abs. 3 von der Regierung mit Auflagen verbunden werden, welche die Religionsgemeinschaft alsdann einzuhalten bzw. zu erfüllen hat. Andernfalls droht ihr ein Entzug ihrer Anerkennung (Art. 12 Abs. 1 Bst. b RelGG). Diese Möglichkeit, Anerkennungen unter Auflagen auszusprechen, soll in besonderen Fällen für Verhältnismässigkeit sorgen. In Fällen, bei denen die Anerkennungsvoraussetzungen weitestgehend, aber nicht vollumfänglich oder überall klar erfüllt sind, erweist sich unter Umständen eine gänzliche Verweigerung der Anerkennung allein deswegen als ungerecht. Können die fraglichen Punkte mittels Auflagen sichergestellt werden, kann eine Anerkennung unter entsprechenden Auflagen erfolgen. Erfüllt eine Religionsgemeinschaft sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung, hat sie auf Verleihung derselben einen Rechtsanspruch. Erfüllt sie hingegen nur fast alle Voraussetzungen oder einzelne nur zweifelhaft, steht es im Ermessen der Regierung, inwiefern sie es im konkreten Fall als zielführend erachtet, eine Anerkennung unter Auflagen auszusprechen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung unter Auflagen ist in keinem Fall gegeben.

Zu Art. 10 (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 9)

Gemäss Art. 10 zeitigt die staatliche Anerkennung die Rechtswirkungen, dass der Religionsgemeinschaft sowie ihren einzelnen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen (Art. 2 Abs. 2 RelGG) Rechte zukommen. Gemeint sind die besonderen, privilegierenden Rechte auf dem und aus dem Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts, wie sie privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften nicht zustehen (ausser ausnahmsweise im Falle der Verleihung besonderer einzelner Vorrechte [Art. 14 f. RelGG]). Zu den Rechten der staat-

lich anerkannten Religionsgemeinschaften zählen namentlich ihr öffentlich-rechtlicher Status sui generis (Art. 2 Abs. 1 und 2 RelGG) samt Ermöglichung von Verträgen/Vereinbarungen mit Land und Gemeinden (Art. 23 RelGG), ihre Berücksichtigung im Zusammenhang mit religiösem Unterricht an den staatlichen Schulen (Art. 6 RelGG), die Ermöglichung der Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen (Art. 7 RelGG), ihre finanzielle Unterstützung seitens des Landes (Art. 18 f. RelGG) und ihre Steuerbefreiung (Art. 21 RelGG).

Diesen besonderen Rechten im Rahmen der staatlichen Anerkennung stehen spiegelbildlich auch Pflichten gegenüber. Ganz besonders sind hier die allgemeinen Pflichten gemäss Art. 4 Abs. 1 RelGG gemeint: Einhaltung der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung (Bst. a), Respektierung und Einhaltung der staatlichen Rechtsordnung (Bst. b), Respektierung des Religionsfriedens (Bst. c) sowie Förderung des interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialogs und Beteiligung daran (Bst. d). Weiter gehören dazu insbesondere die Pflicht zu in der Regel jährlichen Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium (Art. 4 Abs. 2 RelGG), die Pflicht zu inländischer Verwendung der vom Land zugewendeten Beiträge (Art. 20 Abs. 1 RelGG) und die Pflicht zur Rechenschaftsablegung über die Verwendung der staatlichen Beiträge (Art. 20 Abs. 2 RelGG). Im Falle derjenigen Religionsgemeinschaften, die ihre Anerkennung durch ein Verfahren vor der Regierung erlangt haben und sie nicht verlieren wollen, kommen insbesondere als spezifische Pflichten noch hinzu: die Einhaltung allfälliger Auflagen (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. b RelGG), die Aufrechterhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung (Art. 8 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a RelGG), die Gewährleistung der Handlungsfähigkeit durch Organe (Art. 12 Abs. 2 Bst. b RelGG) und Sicherstellung eines statutenkonformen Verhaltens (Art. 12 Abs. 2 Bst. d RelGG). Ein schwerwiegender Verstoss gegen die oben genannten allgemeinen Pflichten der Religionsgemeinschaften nach Art. 4 Abs. 1 RelGG bildet ausdrücklich

einen qualifizierten Tatbestand dafür, dass die Anerkennungsvoraussetzungen dahinfallen (Art. 12 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RelGG).

Zu Art. 11

Gemäss Abs. 1 wird die staatliche Anerkennung, die in einem Anerkennungsverfahren vor der Regierung erlangt wurde (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. d RelGG), auf drei Weisen beendet: durch Auflösung der Religionsgemeinschaft (Bst. a); durch schriftlichen Verzicht seitens der Religionsgemeinschaft (Bst. b); durch Entzug (Bst. c i.V.m. Art. 12 RelGG).

Eine Auflösung (Bst. a) kann faktisch erfolgen durch Auseinandergehen der Religionsangehörigen oder rechtlich durch formellen Beschluss eines zuständigen Gremiums der Religionsgemeinschaft. Die Religionsgemeinschaft hat der Regierung schriftlich ihre Auflösung mitzuteilen (Abs. 2). Die Regierung ist zuständig für eine Kenntnisnahme und die Feststellung der Beendigung und die Ausserkraftsetzung allfälliger Ausführungsvereinbarungen (Art. 6 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1 RelGG) und die Anpassung der Durchführungsverordnungen (Art. 24 RelGG) sowie für die Information der Öffentlichkeit (Art. 13 Abs. 1 Bst. b RelGG).

Ein Verzicht (Bst. b) auf die erlangte staatliche Anerkennung seitens einer Religionsgemeinschaft muss in jedem Fall gegenüber der Regierung schriftlich erklärt werden. Wiederum ist sie ist zuständig für eine Kenntnisnahme und die Feststellung der Beendigung und die Ausserkraftsetzung allfälliger Ausführungsvereinbarungen (Art. 6 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1 RelGG) und die Anpassung der Durchführungsverordnungen (Art. 24 RelGG) sowie für die Information der Öffentlichkeit (Art. 13 Abs. 1 Bst. b RelGG).

Den Entzug (Bst. c) einer im Anerkennungsverfahren erlangten staatlichen Anerkennung regelt Art. 12 RelGG.

Weder die Verfassung noch das Religionsgemeinschaftengesetz enthalten für die Fälle einer Beendigung einer staatlichen Anerkennung, die direkt von Verfassungs oder von Gesetzes wegen verliehen ist, eine Bestimmung. Dies ist nur folgerichtig, da auch diese Anerkennungen nicht aufgrund eines spezifischen Verfahrens und eines starren Katalogs von erfüllten Voraussetzungen (wie in Art. 8 RelGG) erfolgt sind, sondern in diesen klaren Fällen auf einer freien rechtspolitischen Gesamtwertung und -entscheidung des Verfassungs- bzw. Gesetzgebers beruhen. Die Gründe hierfür sind sozusagen ein historisch offenkundiges, gesamthaftes Erfüllen der ansonsten üblichen Kriterien (vgl. Art. 8 RelGG), die künftig für staatliche Anerkennungen gelten sollen. Dementsprechend kann zum Beispiel auch ein Entzug nicht an starre Entzugsgründe geknüpft werden. Die in Art. 12 Abs. 2 Bst. b, c und d RelGG genannten Entzugsgründe dürften gleichwohl als Leitlinie dienen: Wenn eine von Verfassungs oder Gesetzes wegen anerkannte Religionsgemeinschaft ihre Handlungsfähigkeit seit längerer Zeit verloren hat, schwerwiegend gegen die Rechtsordnung verstösst oder trotz Ermahnung weiterhin ihre eigenen Statuten verletzt, kann dies einen Entzug der staatlichen Anerkennung seitens des dafür zuständigen Verfassungs- bzw. Gesetzgebers rechtfertigen und gebieten.

Zu Art. 12

Art. 12 normiert den Entzug einer staatlichen Anerkennung durch die Regierung. Dies betrifft nur jene Religionsgemeinschaften nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d RelGG, die vor der Regierung ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben und somit in die Zuständigkeit der Regierung fallen. Der Entzug einer staatlichen Anerkennung ergeht seitens der Regierung in einem formellen, rechtsmittelfähigen Entscheid (Art. 9 Abs. 3 und Art. 22 RelGG).

Nach Abs. 1 muss ein Entzug der staatlichen Anerkennung durch die Regierung zwingend erfolgen, wenn die Religionsgemeinschaft die ihr anlässlich der Anerkennung auferlegten Auflagen nicht erfüllt oder nicht einhält (Bst. b i.V.m. Art. 9

Abs. 3 RelGG). Ebenso muss ein Entzug stattfinden, wenn die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind (Bst. a i.V.m. Art. 8 RelGG); diesen Fall spezifiziert Abs. 2.

Gemäss Abs. 2 sind die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung insbesondere, also beispielhaft in vier Fällen nicht mehr gegeben. Zunächst wenn eine der massgeblichen Voraussetzungen, wie sie sich in Art. 8 RelGG finden, nicht mehr erfüllt ist (Bst. a). Oder wenn die Religionsgemeinschaft seit mindestens einem Jahr über keine handlungsfähigen Organe mehr verfügt (Bst. b). Zudem muss auch ein Entzug erfolgen, wenn die Religionsgemeinschaft in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten gemäss Art. 4 Abs. 1 RelGG verstösst, womit Bezug genommen wird auf die Einhaltung der Schranken der Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung, auf die Respektierung und Einhaltung der Rechtsordnung, auf die Respektierung des Religionsfriedens sowie auf eine angemessene Förderung des interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialogs und eine Beteiligung daran (Bst. c). Oder schliesslich, wenn sie weiterhin ihre Statuten (Art. 8 Abs. 2 RelGG) verletzt, auch nachdem sie zu statutenkonformem Verhalten aufgefordert worden ist (Bst. d).

Der Entzug einer staatlichen Anerkennung hat die Rechtsfolge, dass die betroffene Religionsgemeinschaft alle Rechte (vgl. Art. 10 RelGG) verliert, die sie infolge der staatlichen Anerkennung erhalten und innehatte.

Zu Art. 13

Nach Abs. 1 informiert die Regierung die Öffentlichkeit über in Rechtskraft erwachsene staatliche Anerkennungen, die sie ausgesprochen hat (Bst. a). Ebenso informiert sie (Bst. b) bei Religionsgemeinschaften, die eine staatliche Anerkennung aufgrund eines Anerkennungsverfahrens erlangt haben, die Öffentlichkeit über sämtliche Beendigungen (Art. 11 RelGG), insbesondere Entzüge (Art. 12 Re-

IGG) deren staatlicher Anerkennungen. Das Vorgehen bei dieser Information richtet sich nach dem Informationsgesetz⁹² sowie der dazugehörigen Verordnung⁹³. Zweck ist eine rasche und effektive Information, die für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit Religionsgemeinschaften sorgt.

Abs. 2 beauftragt die Regierung mit der Führung einer Liste der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d RelGG per Verordnung. Für die Bevölkerung muss aus dem geltenden Recht einfach und klar ersichtlich sein, welche staatlichen Anerkennungen aktuell gelten.

Die ViKdFSMiL regte eine Ausweitung dieser Bestimmung dahingehend an, dass von den mit einem Grundbeitrag finanziell unterstützten Religionsgemeinschaften die Erstellung und Führung einer Website samt Zugriff auf ihre Statuten zwingend verlangt werden solle. Auch die zwischen der Regierung und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften getroffenen Vereinbarungen seien konzentriert an einem Ort zugänglich zu machen.

Jede Religionsgemeinschaft, auch eine staatlich anerkannte, hat das Recht, sich frei zu entscheiden, wie sie sich der Öffentlichkeit gegenüber präsentieren will und insbesondere ob sie für sich einen Webauftritt erstellen möchte oder nicht. Einen solchen verbindlich zu verlangen, wäre eine unverhältnismässig konkrete Forderung und mithin ein zu weit gehender Eingriff in die genannte Freiheit der öffentlichen Selbstdarstellung und Transparenz. Das gilt umso mehr für die Forderung, die Statuten online zugänglich zu machen oder die Vereinbarungen zwischen der Regierung und der jeweiligen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft ander-

⁹² Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 159.

⁹³ Verordnung vom 19. Oktober 1999 zum Informationsgesetz (Informationsverordnung), LGBl. 1999 Nr. 206.

weitig zu veröffentlichen. Denn es ist ein wesentlicher Unterschied, ob eine Religionsgemeinschaft diese Informationen und Angaben der gesamten Öffentlichkeit oder eben nur der Regierung beispielsweise zwecks Prüfung einer staatlichen Anerkennung zur Verfügung stellt. Auch die fraglichen Vereinbarungen sind zweiseitiger Natur und betreffen in erster Linie die Religionsgemeinschaft und die Regierung. Inwiefern Dritte ein berechtigtes Interesse an grundsätzlich öffentlicher Einsichtnahme haben, ist nicht ersichtlich; die Befriedigung einer blossen Neugier kann rechtlich nicht relevant sein. In der Praxis dürfte sich die Problematik dadurch entschärfen, dass schon heute verschiedene Religionsgemeinschaften aktiv mit einem öffentlichen Webauftritt arbeiten und öffentliche Transparenz, insbesondere hinsichtlich ihrer schriftlich-statutarischen Grundlagen, pflegen. Wenn dies so aufgrund einer freiwilligen Entscheidung und im Sinne der öffentlichen Selbstdarstellung einer Religionsgemeinschaft geschieht, beruht es auf der richtigen (und nicht staatlich vorgeschriebenen) Veranlassung.

Vorbemerkungen zu Art. 14 und 15

Art. 14 und 15 ermöglichen es der Regierung, einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft spezifisch einzelne öffentlich-rechtliche Vorrechte (verbunden mit entsprechenden Pflichten) zu gewähren, obwohl die Religionsgemeinschaft privatrechtlich organisiert bleibt. Dies sorgt im abgestuften Anerkennungssystem für eine weitere Differenzierungsmöglichkeit, die dabei hilft, den faktischen Gegebenheiten und Erscheinungen der liechtensteinischen Religionslandschaft besser gerecht werden zu können.

Das Ermessen der Regierung ist hierbei im Vergleich zu den Kriterien des Anerkennungsverfahrens (Art. 8 RelGG) wesentlich freier und weiter. Sie vollzieht eine Gesamtwürdigung der Umstände bei der Entscheidung, ob sie die Vorrechte, um welche eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft sie ansucht, gewährt.

Ein Rechtsanspruch, dass bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen ein bestimmtes Vorrecht zuzuerkennen wäre, ist gesetzlich nicht vorgesehen und besteht nicht.

Zu Art. 14

Nach Abs. 1 kann die Regierung einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Vorrechte verleihen, wenn sie gesellschaftliche Bedeutung hat (Bst. a) und die allgemeinen Pflichten für Religionsgemeinschaften gemäss Art. 4 Abs. 1 RelGG erfüllt (Bst. b); dies umfasst die Einhaltung der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung, die Respektierung und Einhaltung der staatlichen Rechtsordnung, die Respektierung des Religionsfriedens sowie eine angemessene Förderung des interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialogs und eine Beteiligung daran. Deren Respektierung und Einhaltung ist die Voraussetzung, um eine auch nur punktuelle öffentlich-rechtliche Mitwirkung bzw. Bevorrechtung einer Religionsgemeinschaft im Rechtsstaat überhaupt sinnvoll zulassen zu können. Die Voraussetzung der gesellschaftlichen Bedeutung ist (im Vergleich zu Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b RelGG) hier bewusst offen formuliert, um verschiedene konkrete Anknüpfungspunkte einer gesellschaftlichen Relevanz zuzulassen, die nicht alle voraussehbar und festlegbar sind. Jedenfalls kann nicht dasselbe Bedeutungsniveau verlangt werden wie bei einer Religionsgemeinschaft, die um eine staatliche Anerkennung ansucht.

Die Pflicht zu in der Regel jährlichen verpflichtende Gesprächen für einen entsprechenden Austausch mit dem zuständigen Ministerium trifft, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 RelGG, auch die bevorrechteten privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften.

Der Verein für Menschenrechte bemängelte, dass bezüglich Art. 14 Abs. 1 Bst. a RelGG eine Definition der „gesellschaftlichen Bedeutung“ fehle, womit diese Bestimmung eine sehr weite Interpretation zulasse, wodurch die Gefahr der Willkür bei der Auslegung bestehe.

Die Generalklausel „gesellschaftliche Bedeutung“ stellt in gewissem Masse sicher, dass keine Willkür (das ist definitionsgemäss eine offensichtliche Unsinnigkeit, grobe Unrichtigkeit, völlige Beliebigkeit) bei der Verleihung von Vorrechten eintritt, weil sie die Regierung zur sachlichen Berücksichtigung und Begründung in dieser Hinsicht zwingt und sich daraus eine ständige Praxis entwickeln kann und muss. Systematisch ausgelegt, können dem Religionsgemeinschaftengesetz anhand der Anerkennungskriterien in Art. 8 Abs. 1 RelGG auch durchaus Anhaltspunkte für eine Beurteilung einer gesellschaftlichen Bedeutung einer Religionsgemeinschaft entnommen werden, insbesondere die Bestehensdauer in Verbindung mit einer allfälligen internationalen Einbindung, die inländische Mitgliederzahl und die stabile Organisationsstruktur. Im Übrigen ist in der vorliegenden Norm, die die Verleihung von einzelnen Vorrechten an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften regelt, gerade eine grosse Offenheit angestrebt, um künftig möglichst viele verschiedene relevante Umstände von privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften berücksichtigen zu können. Die Norm soll ermöglichen, in der Tendenz ein Vorrecht eher zu verleihen, als es zu verweigern. Der Entscheid für die offene Formulierung „gesellschaftliche Bedeutung“ wurde vor diesem Hintergrund bewusst getroffen und hiermit auf eine (schliesslich stets unvorhergesehen exkludierend wirkende) Definition verzichtet.

Abs. 2 sieht vor, dass die Initiative von Seiten der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft ausgehen muss, wenn sie Vorrechte verliehen erhalten will. Sie hat der Regierung ein entsprechendes schriftliches Gesuch einzureichen, in welchem sie die ihrerseits gewünschten Vorrechte konkret bezeichnet und um deren Verleihung ansucht. Auch eine finanzielle Unterstützung ist ein Vorrecht, um welches angesucht werden kann (vgl. Art. 15 Abs. 2 RelGG). Abs. 2 erklärt Art. 9 RelGG (Verfahren für Anerkennungen) als sinngemäss anwendbar. Dementsprechend hat das Gesuch auch mittels schriftlicher Unterlagen den Nachweis zu er-

bringen, dass die betreffende Religionsgemeinschaft gesellschaftlich von Bedeutung ist (oben Abs. 1 Bst. a). Hier im Falle der Bevorrechtung darf eine gesellschaftliche Bedeutung hinsichtlich deren Umfang und Intensität nicht allzu hoch veranschlagt werden. Es sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und eine Abwägung zu vollziehen. Insbesondere ist erwägend heranzuziehen, um welche konkreten Vorrechte angesucht wird und inwiefern eine gesellschaftliche Relevanz mit Blick auf sie vorliegt. Das Erfordernis der Einhaltung der allgemeinen Pflichten für Religionsgemeinschaften gemäss Art. 4 Abs. 1 RelGG ist (oben Abs. 1 Bst. b) hingegen ist im Vergleich dazu strikt auszulegen. Ein mangelhaftes Bekenntnis beispielsweise zum liechtensteinischen Rechtsstaat oder gar Verstösse gegen das geltende Recht fallen schwer ins Gewicht und schliessen eine Bevorrechtung aus.

Die sinngemässe Anwendung von Art. 9 RelGG erstreckt sich im vorliegenden Zusammenhang von Art. 14 Abs. 2 RelGG ferner auch auf die Fristsetzung zur Nachbesserung (vgl. Art. 9 Abs. 2 RelGG) sowie die Entscheidungsfrist von sechs Monaten, die allfällige Festlegung von Auflagen (dazu auch Art. 15 Abs. 1 RelGG) und die grundsätzliche Gebührenfreiheit des Gesuchsverfahrens (für alle vgl. Art. 9 Abs. 3 RelGG). Ebenso fällt die Regierung in der Sache auch hier einen rechtsmittelfähigen Entscheid (Art. 9 Abs. 3 und Art. 22 RelGG).

Zu Art. 15

Gelangt die Regierung zum Ergebnis, dass die nachgesuchten Vorrechte im vorliegenden Fall der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft zu gewähren sind, legt sie die Vorrechte gemäss Abs. 1 in ihrem Entscheid genau fest. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass gesetzlich kein Rechtsanspruch einer Religionsgemeinschaft auf die Verleihung von Vorrechten vorgesehen ist oder besteht. Wenn es die Umstände erfordern und rechtfertigen bzw. es zielführend ist, kann

die Regierung die Gewährung der Vorrechte allenfalls auch mit Auflagen verbinden. Dies wird vor allem in Fällen angebracht sein, bei denen die Gesamtumstände eine Bevorrechtung nahelegen, aber dagegen einzelne Bedenken oder Unsicherheiten bestehen. Sofern diese Punkte mittels Auflagen ausgeräumt oder sichergestellt werden können, kann die Regierung nach ihrem Ermessen eine Bevorrechtung unter Auflagen aussprechen, wenn ihr eine ansonsten gänzliche Verweigerung der angesuchten Vorrechte als unverhältnismässig erscheint. Die Nichterfüllung oder Nichteinhaltung dieser Auflagen stellt später einen zwingenden Grund für den Entzug der Vorrechte dar (Art. 16 Abs. 1 Bst. b RelGG).

Abs. 2 spezifiziert mit Verweis auf die Art. 6 RelGG (konfessioneller Religionsunterricht), Art. 7 RelGG (Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen) und Art. 21 RelGG (Steuerbefreiung), welche Rechte die Regierung als Vorrechte an eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft verleihen kann. Darüber hinaus kann die Regierung sie gemäss Art. 18 Abs. 3 RelGG im Sinne eines Vorrechts auch finanziell unterstützen, das heisst ihr einen angemessenen jährlichen festen Beitrag in maximaler Höhe von 20 000 Franken zusprechen; ein zusätzlicher variabler Beitrag (analog zu Art. 18 Abs. 2 RelGG) oder variabler Bestandteil ist hierbei nicht vorgesehen.⁹⁴

Zu Art. 16

Gemäss Abs. 1 muss die Regierung der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft die ihr verliehenen Vorrechte entziehen, wenn sie die damit verbundenen Auflagen, welche die Regierung festgelegt hat, nicht erfüllt oder nicht einhält (Bst. b). Ebenfalls muss die Regierung ihr die verliehenen Vorrechte entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr gegeben sind (Bst. a); diesen Fall regelt Abs. 2 genauer. Der Entzug von verliehenen Vorrechten ergeht

⁹⁴ Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 18 RelGG.

seitens der Regierung in einem formellen, rechtsmittelfähigen Entscheid (Art. 22 RelGG).

Abs. 2 statuiert, dass die Voraussetzungen für die Verleihung insbesondere, also beispielsweise dann nicht mehr gegeben sind, wenn (sinngemäss) ein Tatbestand nach Art. 12 Abs. 2 RelGG vorliegt. Übertragen auf den vorliegenden Fall der Bevorrechtung einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft bedeutet das: Wenn ein Umstand oder eine Gegebenheit, auf den/die die Regierung die Gewährung der Vorrechte massgeblich stützte, gar nie vorgelegen hat oder inzwischen weggefallen ist oder sich wesentlich verändert hat (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. a RelGG). Wenn die betreffende Religionsgemeinschaft während mindestens einem Jahr nicht mehr handlungsfähig ist (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. b RelGG). Wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die allgemeinen Pflichten für Religionsgemeinschaften nach Art. 4 Abs. 1 RelGG verstösst (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. c RelGG), womit die Einhaltung der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung, die Respektierung und Einhaltung der staatlichen Rechtsordnung, die Respektierung des Religionsfriedens sowie eine angemessene Förderung des interreligiösen, intrareligiösen oder ökumenischen Dialogs und eine Beteiligung daran gemeint sind. Oder wenn die bevorrechtete Religionsgemeinschaft weiterhin ihre eigenen Statuten oder anderweitigen Organisationsreglemente verletzt trotz Aufforderung zu einem diesen entsprechenden Verhalten (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. d RelGG).

Bei dieser sinngemässen Anwendung gilt es zu bedenken: Wie das Ermessen der Regierung bei der Verleihung von Vorrechten an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften freier und weiter ist als beim Anerkennungsverfahren, das an genau festgelegte Kriterien (Art. 8 RelGG) anknüpft, so ist auch der Entzug von verliehenen Vorrechten nach dem vorliegenden Art. 16 RelGG vergleichsweise mit einem grösseren Ermessen der Regierung verbunden, als es der Entzug einer staatlichen Anerkennung gemäss Art. 12 RelGG ist. Wie die Bevorrechtung ein flexibles

Instrument zur punktuellen öffentlich-rechtlichen Einbindung einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft ins Gemeinwesen darstellt, so flexibel muss sie sich gestützt auf Art. 16 RelGG auch anpassen bzw. wieder entziehen lassen, wenn die Voraussetzungen entfallen. Die Schranke gegen einen allzu bedenkenlosen Entzug bildet namentlich die grundrechtliche Garantie des Willkürverbots. Falls finanzielle Vorrechte betroffen sind, ist insbesondere auch die verfassungsmässige Vermögensrechtsgarantie für Religionsgemeinschaften (Art. 38 LV) zu beachten.

Zu Art. 17 (neu)

Nach Abs. 1 informiert die Regierung die Öffentlichkeit über rechtskräftige Verleihungen von Vorrechten an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften (Bst. a). Ebenso informiert sie die Öffentlichkeit über den rechtskräftigen Entzug von verliehenen Vorrechten (Bst. b). Diese Bestimmung für die bevorrechteten Religionsgemeinschaften steht in Parallelität zu Art. 13 RelGG für die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, die ein Anerkennungsverfahren vor der Regierung durchlaufen haben. Wie dort richtet sich auch hier das Vorgehen bei dieser Information nach dem Informationsgesetz sowie der dazugehörigen Verordnung. Zweck ist auch hier eine rasche und effektive Information, die für Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit Religionsgemeinschaften sorgt.

Abs. 2 beauftragt die Regierung mit der Führung einer Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte. Für die Bevölkerung muss aus dem geltenden Recht einfach und klar ersichtlich sein, welche Religionsgemeinschaften welche besonderen Vorrechte verliehen erhalten haben und aktuell ausüben dürfen.

Zu Art. 18 (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 17)

Die finanziellen Beiträge des Landes an die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften setzen sich gemäss Art. 18 zusammen aus einerseits einem Grundbeitrag (Abs. 1) und andererseits einem variablen Beitrag (Abs. 2).

Abs. 1 legt fest, dass jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft jährlich vom Land einen festen Grundbeitrag in Höhe von 20 000 Franken erhält. Dieser Grundbeitrag ist für alle staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gleich hoch. Insofern erfolgt also eine absolute Gleichbehandlung bzw. Gleichstellung.

Abs. 2 regelt den zusätzlich zum Grundbeitrag vom Land an jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft zu entrichtenden jährlichen variablen Beitrag. Dieser ist kein fester Betrag, sondern berechnet sich anhand der Personenzahl, die einer Religionsgemeinschaft angehören, und kann sich somit im Laufe der Zeit bei Veränderungen der Anhängerzahl entsprechend ändern. Hier erfolgt somit eine abgestufte Gleichbehandlung, die sachlich gerechtfertigt ist. Das Abstellen auf die Anhängerzahl bietet sich als Kenngrösse an, um eine Gleichbehandlung nach gleichem Massstab durchzuführen. Grundlage für die Berechnung ist nämlich in der Regel die jeweils letzte publizierte amtliche Volkszählung, so dass in deren regelmässigem Turnus von fünf Jahren eine aktualisierende Neuberechnung stattfindet. Die Verwendung einer neu publizierten amtlichen Volkszählung als Grundlage für die Berechnung des variablen Beitrags erfolgt jeweils erstmals im Folgejahr der Publikation. Die Erfassung derjenigen Religionsgemeinschaften, die nach der gegenständlichen Vorlage eine Anerkennung erfahren, ist bereits heute exakt genug, um für sie eine solide, gleichartige und gerechte Berechnung des variablen Beitrags zu gewährleisten. Zudem kann sich vermutlich eine Religionsgemeinschaft darauf verlassen, dass ihre Anhänger bei der (anonymen) Volkszählung ihr Interesse wahren und wahrheitsgemäss jene Religionsgemeinschaft ankreuzen,

der sie zugehören. Ist künftig in einem Fall der Nachweis der zugehörigen Personen aufgrund der Daten der Volkszählung nicht möglich oder zweifelhaft, hat die betroffene Religionsgemeinschaft den Nachweis ihrer Angehörigenzahl in anderer geeigneter Form zu erbringen. Zu denken ist beispielsweise an den Fall einer Religionsgemeinschaft mit geringer Mitgliederzahl, die in der Volkszählung nicht gesondert erfasst wird; diesfalls kann diese Religionsgemeinschaft ersatzweise zum Beispiel eine verlässliche Mitgliederliste bei der Regierung einreichen. Aus rechtsvergleichender Sicht ist anzufügen, dass in Österreich im Bekenntnisgemeinschaftengesetz in § 11 Ziff. 1 Bst. d (dort allerdings im Zusammenhang mit den Anerkennungsvoraussetzungen) eine ähnliche Normierung⁹⁵ besteht, wo ebenfalls auf die Volkszählung sowie, falls erforderlich, alternativ auf eine andere geeignete Form des Nachweises der Angehörigenzahl abgestellt wird.

Die Berechnung des variablen Beitrags nach Abs. 2 folgt der Formel, dass 100 Angehörige einem Betrag von 1000 Franken entsprechen. Angewendet auf die zurzeit aktuelle Volkszählung aus dem Jahr 2020⁹⁶ würde auf die Landeskirche (27 179 Personen) ein variabler Betrag von 271 000 Franken entfallen, auf die Evangelische Kirche (2572 Personen) ein variabler Betrag von 25 000 Franken und auf die Evangelisch-lutherische Kirche (273 Personen) ein variabler Betrag von 2000 Franken. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, in welcher sie beispielsweise Näheres zum variablen Beitrag festhält und ihn jeweils genauer in seiner Berechnung und Berechnungsgrundlage transparent und nachvollziehbar darlegt.

⁹⁵ § 11 Ziff. 1 Bst. d BekGG lautet: „Die Bekenntnisgemeinschaft muss: [...] über eine Anzahl an Angehörigen von mindestens 2 v[on]T[ausend] der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung verfügen. Wenn der Nachweis aus den Daten der Volkszählung nicht möglich ist, so hat die Bekenntnisgemeinschaft diesen in anderer geeigneter Form zu erbringen.“

⁹⁶ Siehe https://etab.llv.li/PXWeb/pxweb/de/eTab/eTab__Bev%c3%b6lkerung__Bev%c3%b6lkerungsstruktur/213.001d.px/table/tableViewLayout2/?rxid=154586cd-9b5a-49bb-ad57-10f78e74c86a.

Abs. 3 nimmt Bezug auf Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz RelGG, welcher festhält, dass die Regierung privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften auch als Vorrecht eine finanzielle Unterstützung gewähren kann. Der vorliegende Abs. 3 von Art. 18 RelGG spezifiziert, dass dies ein jährlicher Beitrag in Höhe von maximal 20 000 Franken ist, was in dieser Maximalhöhe dem jährlichen Grundbeitrag an eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft entspricht (vgl. Art. 18 Abs. 1 RelGG). Es handelt sich im Falle der bevorrechteten privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften dabei um einen jährlichen festen Beitrag, den die Regierung nach ihrem Ermessen in Würdigung aller relevanten Umstände festsetzt. Die Bemessungskriterien von Art. 18 Abs. 2 RelGG können im Übrigen auch als Rahmen und Leitlinie herangezogen werden zur finanziellen Gleichbehandlung. Es wird bei der Festsetzung des fixen Betrages nebst anderen relevanten Gesichtspunkten insbesondere auf die Zahl der Religionsangehörigen abgestellt werden, wie der Normwortlaut von Abs. 3 ausdrücklich festhält. Es gilt anzumerken, dass beim Vorrecht einer finanziellen Unterstützung kein variabler Bestandteil oder variabler Betrag und auch keine verbindliche gesetzliche Berechnungsmethode vorgesehen ist, sondern es sich allein um einen jährlichen festen Beitrag handelt, den die Regierung in Ermessensausübung festlegt. Die Regierung regelt hier das Nähere über die Bemessung mit Verordnung.

Die Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein begrüsst ausdrücklich die Gleichbehandlung aller Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Finanzierung. Denn dies mache ein zuverlässiges Angebot der jeweiligen Religionsgemeinschaft für die Menschen in Liechtenstein möglich. Sie merkte aber auch an, dass bei der Volkszählung, weil sie nunmehr finanzierungsrelevant sei, begrifflich klar zwischen der Evangelischen Kirche und der Evangelisch-lutherischen Kirche getrennt werden müsse, damit keine Verwechslungen entstünden.

In ebendiesem Sinne brachte die Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein vor, sie möchte in der Volkszählung künftig mit dem Namen geführt werden, den sie selber trage: „Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein“.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Statistikgesetzes (StatG)⁹⁷ hat sich die amtliche Statistik bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den statistischen Grundsätzen des Europäischen Statistischen Systems zu orientieren, wozu gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a StatG auch die fachliche Unabhängigkeit gehört. Folglich liegt der Entscheid, welche Variablen respektive welche Ausprägungen in der Volkszählung erhoben werden, beim Amt für Statistik. Anpassungen der Erfassungsparameter basieren auf Abwägungen im Spannungsfeld zwischen den internationalen Vorgaben, der diachronen (über die Zeit hinweg) und synchronen (gleichzeitig-gegenüberstellenden) Vergleichbarkeit sowie den lokalen Gegebenheiten. Angesichts dessen kann den obigen Vorbringen nicht dadurch entsprochen werden, dass die bestehenden Erfassungsbezeichnungen [„Evangelisch (reformiert, protestantisch)“ bzw. „Evangelisch-reformiert“, „Evangelisch-lutherisch“, „Andere protestantische Kirchen“] kurzerhand geändert werden. An ihnen ist aus den genannten Gründen festzuhalten. Allerdings ist im Hinblick auf die Evangelisch-lutherische Kirche einer Verwechslungsgefahr insofern vorgebeugt, dass für sie ein eigenes, klar bezeichnetes Feld („Evangelisch-lutherisch“) besteht, das ihre Gläubigen bei der Selbstdeklaration zweifelsfrei auswählen können. Abgesehen davon ermöglicht Art. 18 Abs. 2 RelGG künftig jenen Religionsgemeinschaften, bei denen der Nachweis der Zugehörigenzahl per Volkszählung nicht möglich oder zweifelhaft ist, diesen der Regierung gegenüber in geeigneter anderer Form zu erbringen.

⁹⁷ Statistikgesetz (StatG) vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271.

Das Erzbistum Vaduz bemängelte, die Vorschrift zur Berechnung des variablen Beitrages der finanziellen Unterstützung im (höherrangigen) Religionsgemeinschaftengesetz verweise auf statistische Erhebungen, deren Inhalt auf (niederrangiger) Verordnungsebene mit der Statistikverordnung geregelt sei. Das sei rechtstechnisch unsorgfältig, weil Verordnungen volatiler seien als Gesetze.

Dem ist entgegenzuhalten, dass Art. 18 Abs. 2 RelGG genaugenommen auf die „Volkszählung“ Bezug nimmt. Diese ist die wichtigste statistische Erhebung in Liechtenstein und das amtlich publizierte Ergebnis eines umfangreichen (Voll-)Erhebungsverfahrens, das insbesondere durch das Statistikgesetz geregelt ist und dessen Sinn und Zwecke gerade in einer langfristigen Beständigkeit und inhaltlichen Vergleichbarkeit liegt. Eine Volatilität ist somit nicht zu befürchten und selbst wenn sich gewisse Einzelheiten einmal ändern sollten, bleibt die Bezugnahme in Art. 18 Abs. 2 RelGG auf die „Volkszählung“ davon unbeschadet erhalten und aufrecht.

Die Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein bedankte sich für die in der Vorlage vorgesehene finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften, welche sie zur Deckung laufender Kosten verwenden könne. Sie gab aber zu bedenken, dass dieser Beitrag nicht ausreichen werde, um auch alle künftig anfallenden Kosten zu decken, wenn beispielsweise ein islamischer Friedhof eingerichtet und ein entsprechender Seelsorger angestellt werden sollte.

Die Vorlage regelt lediglich für die Landesebene eine finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften. Eine vollständige Lösung der komplizierten Gesamtproblematik der „Finanzierung“ (zu unterscheiden von einer blossen „finanziellen Unterstützung“) liegt ausserhalb der Reichweite dieser Vorlage. Mithin kann sie die im genannten Vorbringen aufgeworfenen Fragen nicht klären.

Dr. Karl Jehle kritisierte Art. 18 RelGG, weil darin eine Regelung für alle nicht staatlich anerkannten Religionen fehle. Er regte eine Kirchensteuer und Mandatssteuer an. Die Volkszählung sei zu unflexibel, weil nur alle fünf Jahre stattfindend. Direktbeiträge des Staates an Religionsgemeinschaften ohne Gegenleistungen seien fehl am Platz.

Für alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften steht die Möglichkeit einer Verleihung von Vorrechten nach Art. 14 f. RelGG zur Verfügung, worunter namentlich eine finanzielle Unterstützung fällt (ausdrücklich Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz i.V.m. Art. 18 Abs. 3 RelGG). Vollständig neue Finanzierungssysteme für Religionsgemeinschaften sind nicht Gegenstand der Vorlage⁹⁸. In religionsverfassungsrechtlichen Zusammenhängen ist zeitlich in grösseren Dimensionen zu planen als in anderen schnelllebigen Rechtsbereichen. Eine jährliche Eruiierung der Mitgliederzahlen wäre zu kurzfristig, fünf Jahre sind aus Sicht der Regierung ein angemessener Mittelweg. Es trifft nicht zu, dass die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften dem Staat keine „Gegenleistungen“ erbringen. Gerade ihrer vielfältigen und über das Staatliche hinausgehenden Beiträge (kulturell, karitativ, humanitär, seelsorgerisch etc.) wegen werden sie durch die staatliche Anerkennung in eine öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit mit dem Staat eingebunden, zu dessen Bestehen und ideellen Grundlagen die Religionsgemeinschaften unersetzlich Wesentliches beitragen.

Der Verein für Menschenrechte bemängelte, der vorgeschlagene variable Beitrag bei der finanziellen Unterstützung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gestützt auf die Volkszählung enthalte keine Alternative für diejenigen Personen, die sich keiner Religionsgemeinschaft zugehörig fühlten. Diese würden

⁹⁸ Es sei hierzu auf das oben unter 4.2.7 Gesagte verwiesen.

auf diese Weise ebenfalls dazu herangezogen, mit ihren Steuerbeiträgen die Religionsgemeinschaften beim variablen Beitrag mitzufinanzieren.

Dies ist unzutreffend. In der Volkszählung können sich alle Personen, die sich keiner Religionsgemeinschaft zugehörig fühlen, auch so deklarieren. Bei der Berechnung des variablen Beitrages für die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften fallen sie dadurch ausser Betracht. Der seitens des Landes an die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften fliessende finanzielle Gesamtbetrag reduziert sich dadurch dementsprechend.

Die Freie Evangelische Gemeinde Schaan brachte Bedenken vor, die Abstützung auf die Volkszählung als Abbild der Religionszugehörigkeitszahlen sei nicht verlässlich; Verfälschung aufgrund aktueller Ereignisse vor der Durchführung der Volkszählung könnten eintreten. Zudem sei die Kategorie „Andere protestantische Kirchen“ viel zu undifferenziert. Zählsonntage an Gottesdiensten seien einzuführen. Mitgliederzahlen seien ohnehin keine verlässliche Kenngrösse, um die gesellschaftliche Bedeutsamkeit einer Religionsgemeinschaft zu messen.

Die Volkszählung ist sowohl thematisch als auch in ihrem Umfang die umfassendste statistische Erhebung Liechtensteins. Sie steht, will man ein statistisches Gesamtbild der liechtensteinischen Bevölkerung erhalten, alternativlos da. Viele wichtige Informationen über Liechtenstein liegen nur dank der Volkszählung vor. Auch für einen statistischen Überblick über die liechtensteinische Religionslandschaft besteht allein sie als Basis. Zählsonntage oder dergleichen sind keine, auch keine praktikable Option gegenüber diesem objektiven und umfassenden statistischen Gesamtbild der Volkszählung. Für die Kategorie der anderen protestantischen Kirchen sowie ähnliche Fälle sieht Art. 18 Abs. 2 RelGG nunmehr vor, dass die betroffenen Religionsgemeinschaften den Nachweis der Anzahl angehöriger Personen gegenüber der Regierung in einer anderen geeigneten Form erbringen müssen, wenn die Volkszählung sich dafür nicht eignet. Die Mitgliederzahl einer

Religionsgemeinschaft ist eine klare, messbare und vergleichbare Kenngrösse, welche in finanzieller Hinsicht bei Ausrichtung des variablen Beitrages einer abgestuften Gleichbehandlung zugrunde gelegt werden kann, weshalb sie in der Vorlage auch herangezogen wird. Daraus darf nicht abgeleitet werden, dass die Zugehörigkeitszahl das einzige und beste Kriterium zur Bemessung einer gesellschaftlichen Bedeutsamkeit einer Religionsgemeinschaft sei. Aber andere, inkommensurable Kriterien eignen sich in dieser Hinsicht weniger.

Patrik Sele erklärte, eine Finanzierung von Religionsgemeinschaften durch den Staat sollte vermieden werden. Die Landeskirche, die Evangelische Kirche und die Evangelisch-lutherische Kirche würden viel weniger Geld erhalten. Ein neues Modell müsse eine stabile Finanzierung der Religionsgemeinschaften gewährleisten.

Die Regierung erinnert daran, dass die Vorlage nur den ersten Schritt (Neuordnung vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht) auf eine Entflechtung hin darstellt, aber noch keine solche, die vor allem auf Gemeindeebene erfolgen muss, durchführen kann. Ein vollständiges neues Finanzierungsmodell für die Religionsgemeinschaften, beispielsweise mit Eigenfinanzierung derselben, ist demnach auch nicht Gegenstand der Vorlage. Die Vorlage regelt hingegen nur die finanziellen Unterstützungen der Religionsgemeinschaften seitens des Landes. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die gemäss Art. 18 RelGG vorgesehenen finanziellen Unterstützungen für die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sich betragsmässig nicht wesentlich von den Jahresbeiträgen unterscheiden, wie sie schon heute erfolgen. Künftig sollen sie aber, indem auf die Ergebnisse der Volkszählungen abgestellt wird, sich gesellschaftlichen Wandlungen der Zugehörigenverhältnisse anpassen.

Weitere Aspekte aus den Stellungnahmen, welche allgemein die finanzielle Unterstützung der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (und somit nur indirekt Art. 18 RelGG) betreffen, sind oben bei 4.2 behandelt, insbesondere unter 4.2.1, 4.2.3, 4.2.4, 4.2.6 und 4.2.7.

Zu Art. 19 (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 18)

Art. 19 statuiert, dass die jährlichen Beiträge gemäss Art. 18 (also der Grundbeitrag und der variable Beitrag an staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sowie finanzielle Beiträge an bevorrechtete Religionsgemeinschaften), jeweils auf Antrag der betreffenden Religionsgemeinschaften bei der Regierung ausgerichtet werden. Damit ist gleichzeitig die Einreichung des Tätigkeits- und Jahresberichts nach Art. 20 Abs. 2 RelGG zu verbinden. Dies gilt grundsätzlich nicht bei der erstmaligen Antragstellung, da eine Religionsgemeinschaft, die bislang noch nicht finanziell unterstützt worden ist, auch keine diesbezüglichen Angaben machen kann. Zu beachten ist jedoch der umgekehrte (Ausnahme-)Fall, den die Übergangsbestimmung in Art. 25 Abs. 2 RelGG regelt: Jene Religionsgemeinschaften die bereits nach bisherigem Recht eine finanzielle Unterstützung des Landes erhalten haben, können und müssen bei der erstmaligen Antragstellung nach Art. 19 RelGG einen Bericht über die Verwendung des letztmals ausgerichteten Landesbeitrags einreichen. Die Anforderungen an diesen Bericht richten sich nach dem bisherigen Recht.

Zu Art. 20 (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 19)

Abs. 1 verpflichtet die Religionsgemeinschaften dazu, die ihnen vom Land zugewendeten Beiträge (Art. 18 RelGG) nur zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden. Dies entspricht dem Zweck der staatlichen Beiträge. Sie stammen vom Land und sollen auch hier vor Ort dem Gemeinwesen durch die inländischen Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften, die damit unterstützt werden, in einer anderen Form wieder zufließen.

Die Evangelisch-lutherische Gemeinde im Fürstentum Liechtenstein ersuchte darum, Art. 20 Abs. 1 RelGG so abzuändern, dass die seelsorgerische Betreuung von Mitgliedern aus der Schweiz nicht unnötig erschwert werde. Ihre Kirche habe nämlich auch Mitglieder aus der Schweiz.

Eine solche Änderung der Normierung ist nicht nötig. Solange die seelsorgerische Betreuung im liechtensteinischen Inland stattfindet, ist sie auch dann als eine Tätigkeit im Inland aufzufassen, wenn sie gegenüber Mitgliedern der Kirche erfolgt, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Die vom Land an die Religionsgemeinschaften entrichtete finanzielle Unterstützung sollte hingegen nicht verwendet werden für die seelsorgerische Betreuung von Mitgliedern ohne jeglichen Liechtensteinbezug, also für ausländische Personen im Ausland. Hierfür sind Eigenmittel der Religionsgemeinschaft einzusetzen.

Gemäss Abs. 2 müssen die Religionsgemeinschaften jährlich über ihre Verwendung der staatlichen Beiträge gegenüber der Regierung Rechenschaft ablegen. Sie tun dies, indem sie einen schriftlichen Tätigkeits- und Jahresbericht über ihre wichtigsten Aktivitäten an die Regierung zur Kenntnisnahme übermitteln. Die Regierung kann den Inhalt dieses schriftlichen Tätigkeits- und Jahresberichts mit Verordnung genauer und konkretisierend regeln, um eine gewisse Einheitlichkeit bzw. Vergleichbarkeit sowie eine Standardisierung herbeizuführen.

Abs. 3 enthält eine Sanktionierung bei zweckwidriger Verwendung von Beiträgen nach Art. 18 RelGG: Diesfalls sind sie dem Land zurückzuerstatten. Das gilt sowohl für finanzielle Beiträge an staatlich anerkannte als auch für solche an bevorrechtete Religionsgemeinschaften.

Zu Art. 21

Art. 21 statuiert eine Steuerbefreiung von sämtlichen Landes- und Gemeindesteuern für das Vermögen und Einkommen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Die Steuerbefreiung gilt auch für alle mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Gliederungen und Einrichtungen der betreffenden Religionsgemeinschaften, also bei der Landeskirche beispielsweise für das Erzbistum, die Pfarreien, die Orden und Kongregation mit ihren rechtsfähigen Organisationseinheiten oder für rechtsfähige kirchliche Stiftungen.

Die Steuerbefreiung gilt sachlich so weit, wie das Vermögen und Einkommen für den Kult sowie für die religiösen und gemeinnützigen Aufgaben der Religionsgemeinschaften sowie zur diesbezüglichen Finanzierung und Kostendeckung bestimmt sind. Denn diese religionsgemeinschaftlichen Tätigkeiten werden als durch eine Steuerbefreiung förderungswürdig erachtet. Dies ist zum Beispiel auch bei einer wirtschaftlichen oder vermögensverwalterischen Teiltätigkeit, wie sie eine Religionsgemeinschaft durchaus betreiben kann, wenn sie beispielsweise ihre Liegenschaften vermietet, so weit der Fall, wie die entsprechenden Vermögenserträge wiederum für religiöse und gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Löhne des kirchlichen bzw. religiösen Personals fallen nicht unter die Steuerbefreiung und werden besteuert.

Art. 21 RelGG zählt zum Katalog jener Berechtigungen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, welche die Regierung punktuell auch an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften als ein Vorrecht verleihen kann (Art. 15 Abs. 2 RelGG).

Das Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell erhob den Einwand, dass auch wirtschaftliche (beispielsweise die Vermietungen von Liegenschaften) oder

vermögensverwaltende Tätigkeiten durch eine Religionsgemeinschaft eine Steuerpflicht dann nicht auslösen dürften, wenn die erzielten Vermögenserträge wiederum für religiöse und gemeinnützige Zwecke verwendet würden.

Diesem Vorbringen ist zuzustimmen und die Erläuterungen zu Art. 21 RelGG wurden im Vergleich zum Vernehmlassungsbericht entsprechend angepasst.

Zu Art. 22

Art. 22 regelt die Rechtsmittel/Rechtsbehelfe. Er gestattet gegen Entscheidungen der Regierung binnen 14 Tagen ab Zustellung die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Als Anfechtungsobjekt kommen namentlich die (teil-)abweisenden Entscheide über ein Gesuch um staatliche Anerkennung (Art. 9 Abs. 3 RelGG) oder um Gewährung von Vorrechten (Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 3 RelGG) infrage. Ebenso können Entscheidungen zum Entzug der staatlichen Anerkennung (Art. 12 Abs. 1 RelGG) oder zum Entzug von Vorrechten (Art. 16 Abs. 1 RelGG) das Anfechtungsobjekt bilden.

Zu Art. 23

Art. 23 betrifft „Verträge“ (bzw. „Vereinbarungen“⁹⁹) mit Religionsgemeinschaften. Die staatliche Anerkennung bewirkt bei einer Religionsgemeinschaft den öffentlich-rechtlichen Status als Personalkörperschaft sui generis mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 2 Abs. 2 und Art. 10 RelGG), so dass sie Trägerin von öffentlich-rechtlichen Rechten und Pflichten sein kann. Infolgedessen können diesbezüglich zwischen Staat und anerkannter Religionsgemeinschaft auch (Ausführungs-)Vereinbarungen (Art. 6 Abs. 2 RelGG) oder Verträge geschlossen werden.

⁹⁹ Die terminologische Unterscheidung zwischen „Vertrag“ und „Vereinbarung“ ist nicht gefestigt und uneinheitlich. Häufig bezeichnen „Verträge“ eigenständige Übereinkünfte, während „Vereinbarungen“ eher abgegrenzte Themengebiete konkretisierend regeln.

Abs. 1 ermöglicht, dass zwischen der Regierung und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften Verträge geschlossen werden können, die gemeinsame Angelegenheiten betreffen. Das Religionsgemeinschaftengesetz bildet hierfür den verbindlichen Rahmen, so dass solche vertraglichen Regelungen ihm nicht widersprechen dürfen. Die Verträge dürfen und sollen, wo erforderlich, aber weiterführende gemeinsame Regelungen und Ausgestaltungen im Geiste des Religionsgemeinschaftengesetzes und des modernen Religionsverfassungsrechts zulassen. Dabei dürfen keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Das Erzbistum Vaduz erklärte, die einschränkende Formulierung in Abs. 1 („soweit sie durch dieses Gesetz nicht geregelt sind“) sei unnötig.

Das trifft nicht zu. Die Einschränkung ist wesentlich und muss klar statuiert werden: Vertragliche Vereinbarungen zwischen der Regierung und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in gemeinsamen Angelegenheiten dürfen den religionsverfassungsrechtlichen Vorgaben der Verfassung und des Religionsgemeinschaftengesetzes sowie dem geltenden liechtensteinischen Recht nicht zuwiderlaufen, sondern müssen ihnen entsprechen. Um diese Einschränkung deutlicher zum Ausdruck zu bringen, hat die Regierung sich entschieden, die ursprüngliche Formulierung neu durch die Wendung „soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen“ zu ersetzen. Sie bringt klarer zum Ausdruck, dass vertragliche Vereinbarungen zwischen der Regierung und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften auch allgemein keine verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen verletzen dürfen.

Abs. 2 äussert sich zur Möglichkeit von Verträgen zwischen Gemeinden und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gemeindeautonomie

(vgl. Art. 4 GemG¹⁰⁰). Die vertragschliessende Partei von Seiten der Religionsgemeinschaften kann hierbei auch eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung und Gliederung, also namentlich eine Pfarrei sein. Diese Vorschrift versteht sich auch als eine Handreichung im Hinblick auf eine künftige vermögensrechtliche Entflechtung zwischen den Gemeinden und der Landeskirche. Sie statuiert denn auch ausdrücklich, dass es den Gemeinden insbesondere freisteht, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse mit der römisch-katholischen Landeskirche vertraglich zu bereinigen. In einigen Gemeinden sind derartige Verträge in der Sache bereits ausgehandelt und erzielt und werden teilweise praktiziert; aber sie sind nie formell in Kraft getreten, da sie an das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl¹⁰¹ gekoppelt waren, welches nie zu einem Abschluss gebracht werden konnte. Abs. 2 ermöglicht in der Sache dergleichen Vereinbarungen nun im Rahmen eines modernen Religionsverfassungsrechts direkt zwischen Gemeinden und der Landeskirche bzw. ihren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen (Pfarreien, Stiftungen und allfälligen weiteren kirchlichen Rechtsträgern).

Abs. 3 stellt eine notwendige Ergänzung zu Abs. 2 dar, falls und insoweit es zwischen den Gemeinden und der Landeskirche bzw. deren Pfarreien zu Verträgen über vermögensrechtliche Angelegenheiten kommt, die Inhalte des heute geltenden Baukonkurrenzpflichtgesetzes von 1868 oder des Kirchengutsverwaltungsgesetzes von 1870 betreffen. Diese Gesetze werden durch die vorliegende Bestimmung (ebenfalls auf Gesetzesstufe, aber mit Vorrang des späteren Gesetzes vor dem früheren Gesetz) insoweit ausser Kraft gesetzt, wie zwischen den Gemeinden und der Landeskirche die entsprechende Angelegenheit vertraglich geregelt wird.

¹⁰⁰ Gemeindegesetz (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76.

¹⁰¹ Siehe zu den Gründen für das Nichtzustandekommen des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl oben 2.3.

Dies ermöglicht, einvernehmlich die (auch teilweise) vermögensrechtliche Entflechtung gemeindeweise vorzunehmen und dabei zugleich diese beiden gemein- hin als veraltet betrachteten, aber dennoch bis heute fortgeltenden Gesetze (auch teilweise) ausser Kraft treten zu lassen.

Der Verein für eine offene Kirche erklärte, er erachte es als unabdingbar, die Ge- meinden zwecks vermögensrechtlicher Entflechtung in die Vorlage mit einzube- ziehen. Die Regierung habe die Aufgabe, dafür eine Lösung mit Bezug zur Ablö- sungsproblematik bestehender landeskirchlicher Vermögensrechte zu skizzieren.

Zur konzeptuellen Ausrichtung der Vorlage¹⁰² und insbesondere zum Entscheid, die Gemeindeebene nicht zum unmittelbaren Regelungsgegenstand der Vorlage zu machen¹⁰³, kann auf das oben Gesagte verwiesen werden. Die Regierung behält diese Ausrichtung und Entscheidung unverändert bei, weil gerade das inhaltliche Überladen der Vorlage durch Einbezug der Gemeindeebene – wie die bisherigen Erfahrungen zur Genüge belegen – dazu führen könnte, dass kein rechtspolitischer Konsens gefunden wird und es zum Leidwesen der Religionsgemeinschaften im Er- gebnis weiterhin bei der derzeitigen blockierten staatskirchenrechtlichen Lage bleibt. Seitens der Regierung den Gemeinden Lösungen, und sei es auch nur rich- tungsweisend, vorzugeben, beurteilt die Regierung nicht als sinnvoll. Auf dem Ge- biet des Religionsverfassungsrechts kommt vieles entscheidend auf eine praktische Konkordanz der jeweils betroffenen Akteure an, wie sie rechtlich im Einverneh- mensprinzip zum Ausdruck kommt. Etwaige Vorgaben erschweren den betroffenen und in erster Linie zuständigen Akteuren, sich ins Einvernehmen zu setzen, und kön- nen die Verhandlungen unter Umständen dauerhaft blockieren. In diesem Sinne

¹⁰² Siehe oben unter 3.1.1 und 4.2.1.

¹⁰³ Siehe oben unter 3.1.2 und 4.2.3.

setzt die Vorlage auf eine Form des inhaltlich offenen und völlig freien Einbezugs der Gemeinden, wie sie Art. 23 Abs. 2 RelGG statuiert.

Die Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein bat im Sinne der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften um Aufnahme folgender Punkte in das Religionsgemeinschaftengesetz: (1) Räumliche Erweiterung des Landesspitals und des Landesgefängnisses; Einrichtung eines Andachtsraums; Bereitstellung von Einrichtungen für die rituelle Gebetswaschung; Möglichkeit zur rituellen Totenwaschung. (2.1) Schaffung eines muslimischen Friedhofs; (2.2) Etablierung einer professionellen muslimischen Seelsorge samt Klärung der Finanzierung des Seelsorgers. (3) Einführung des islamischen Unterrichts als integraler Bestandteil des Lehrplans.

Alle vorgebrachten Punkte betreffen konkrete Anliegen einer einzelnen Religionsgemeinschaft, die so konkret nicht in ein Religionsgemeinschaftengesetz aufgenommen werden können. Die Punkte (1) und (2.1) fallen vollständig ausserhalb des Gegenstandes dieser Vorlage. Für Punkt (2.2) sei besonders auf Art. 18 RelGG verwiesen. Für Punkt (3) sei besonders auf Art. 6 RelGG verwiesen.

Dr. Karl Jehle erklärte, dass Kirchen, die den Gemeinden gehörten, nebst der Nutzungspriorität für die Landeskirche auch anderen Veranstaltern offenstehen sollten, beispielsweise für Konzerte oder Abdankungen. Es dürfe nicht sein, dass der Ortspfarrer allein über die Erlaubnis zur Nutzung der jeweiligen Kirche entscheide.

Dieses Vorbringen betrifft den unmittelbaren Regelungsgegenstand der Vorlage nicht, weil es um die in der Vorlage grundsätzlich ausser Betracht fallenden Rechtsverhältnisse zwischen Gemeinden und Pfarreien der Landeskirche geht. Allerdings eröffnet Art. 23 Abs. 2 RelGG den Gemeinden ausdrücklich die Möglichkeit, mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften Verträge über gemeinsame Angelegenheiten abzuschliessen. Auf diesem vertraglichen Weg könnte eine Gemeinde

mit der Pfarrei einvernehmlich eine verbindliche Nutzungsordnung, die im Sinne des obigen Vorbringens liegt, für ein bestimmtes Kirchengebäude vereinbaren und festlegen.

Das Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell äusserte sich kritisch zu Art. 23 RelGG, weil dadurch der Staat religionsverfassungsrechtlich zu einem Bund souveräner Gemeinden mutiere. Die Regierung ziehe sich dadurch aus der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zurück. Es könne zu elf ganz unterschiedlichen Regelungen in den elf Gemeinden kommen. Die Vereinbarungen mit den Gemeinden, wie sie im Hinblick auf ein Konkordat entworfen worden seien, seien hinfällig, weil das Baukonkurrenzpflichtgesetz von 1868, das Kirchengutsverwaltungsgesetz von 1870 und das Organistendienstgesetz von 1945 in Kraft bleiben würden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass gemäss der Vorlage der religionsverfassungsrechtliche Rahmen durch die Verfassung, das Religionsgemeinschaftengesetz sowie die zugehörige Verordnung von Seiten des Landes geschaffen und abgesteckt ist. Die Verträge zwischen Gemeinden und Religionsgemeinschaften bewegen sich wohlgerne innerhalb dieses rechtlichen Rahmens, sie konstituieren ihn eben gerade nicht, wie es bei einem Bund souveräner Gemeinden der Fall wäre. Im Gemeindegesetz ist, woran zu erinnern ist, in Art. 4 zudem eine Gemeindeautonomie verankert. Die Regierung zieht sich nicht aus der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zurück, sondern schafft mit der Vorlage dafür einen rechtlichen Rahmen sowie rechtliche Instrumente namentlich zuhanden der Gemeinden, damit sie als die eigentlichen Betroffenen und Zuständigen in einem weiteren Schritt eine vermögensrechtliche Entflechtung mit den Pfarreien (vgl. Art. 23 Abs. 2 zweiter Satz RelGG) zuwege bringen und anderweitige Vereinbarungen mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften treffen können. Es

ist dies als eine rechtliche Handreichung zur Selbsthilfe im Sinne der weiteren nötigen Schritte vom heutigen Staatskirchenrecht hin zum zukunftssträchtigen Religionsverfassungsrecht aufzufassen. Wie die jeweiligen Regelungen und Verträge in den Gemeinden ausfallen, wird erst beurteilt werden können, wenn sie dann auch effektiv erfolgt sind. Zum Beispiel die Gemeinde Gamprin-Bendern brachte in ihrer Stellungnahme einleitend explizit vor, dass in den letzten Jahren gute Beziehungen der Gemeinde zur Pfarrei beständen und auf dieser Basis der Gemeinderat zu gegebener Zeit eine vermögensrechtliche Bereinigung erneut mit der römisch-katholischen Kirche angehen möchte.

Das Organistendienstgesetz von 1945¹⁰⁴ wird mit der gegenständlichen Vorlage ausser Kraft gesetzt. Betreffend das Baukonkurrenzpflichtgesetz von 1868 und das Kirchengutsverwaltungsgesetz von 1870¹⁰⁵ statuiert Art. 23 Abs. 3 RelGG nunmehr, dass sie auf Gemeinden, soweit sie die entsprechende Angelegenheit vertraglich mit der Landeskirche bzw. den Pfarreien geregelt haben, insofern keine Anwendung mehr finden bzw. insofern für sie ausser Kraft treten. Die im Rahmen der Konkordatsverhandlungen entworfenen Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Pfarreien könnten, falls gewünscht, demnach in der Sache problemlos als Basis für künftige Entflechtungsverhandlungen auf Gemeindeebene herangezogen werden.

Zu Art. 24 (in der Vernehmlassungsvorlage Art. 25)

Art. 24 ermächtigt die Regierung zum Erlass der im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vorlage notwendigen Durchführungsverordnungen. Dies sind insbesondere durchführende Bestimmungen über: die Einrichtungen und Gliederungen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 2 RelGG); die Liste

¹⁰⁴ Siehe oben unter 4.2.5.

¹⁰⁵ Siehe zu beiden genannten Gesetzen oben unter 4.2.4.

der anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 13 Abs. 2 RelGG); die Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte (Art. 17 Abs. 2 RelGG); den jährlichen variablen Beitrag (Art. 18 Abs. 2 RelGG); die Bemessung des jährlichen Beitrags an bevorrechtete privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften (Art. 18 Abs. 3 RelGG); den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts der Religionsgemeinschaften (Art. 20 Abs. 2 RelGG).

Zu Art. 25 (neu)

Art. 25 enthält zwei Übergangsbestimmungen.

Zu Abs. 1: Die Gemeinden brachten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vor, es fehle eine Übergangsregelung für den Übertritt der Religionslehrkräfte aus ihrer derzeitigen Anstellung bei den Gemeinden hin zu ihrer künftigen Anstellung beim Land, dies insbesondere auch hinsichtlich des Lohns.

Die Regierung nimmt diesen Hinweis auf und sieht in Art. 25 Abs. 1 neu eine entsprechende Übergangsbestimmung vor: Der Übergang des Religionslehrpersonals von der Anstellung bei den Gemeinden zu jener des Landes erfolgt ab dem Schuljahr 2025/2026. Die Besoldung, einschliesslich der Zuordnung zu Besoldungsklassen, richtet sich alsdann nach der Besoldungsgesetzgebung des Landes. Lehrpersonen, die bisher eine höhere Besoldung erhalten haben, als ihnen gemäss dieser Besoldungsgesetzgebung zustehen würde, behalten für die nächsten drei Schuljahre ihre bisherige Besoldung aufgrund der vorliegenden Übergangsbestimmung.

Abs. 2 normiert eine weitere Übergangsregelung im Hinblick auf Art. 19 RelGG (Ausrichtung der finanziellen Beiträge) und die dort vorgesehene Einreichung eines entsprechenden Tätigkeits- und Jahresberichts im Sinne von Art. 20 Abs. 2 RelGG: Jene Religionsgemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land finanziell unterstützt wurden, haben bei der erstmaligen Antragstellung

nach Art. 19 RelGG einen Bericht über die Verwendung des letztmals ausgerichteten Landesbeitrags nach bisherigem Recht einzureichen. Die Anforderungen an diesen Bericht richten sich nach dem bisherigen Recht.

Zu Art. 26

Art. 26 zählt die Rechtsakte auf, die aufgrund der gegenständlichen Vorlage aufzuheben sind. Aufzuheben ist das Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, in der geltenden Fassung. Dieses Gesetz kann aufgehoben werden, weil künftig die Ausrichtung von Beiträgen an die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, und somit auch an die römisch-katholische Landeskirche, in den Art. 18 ff. RelGG geregelt wird. Ferner ist auch das Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst¹⁰⁶ aufzuheben.

Zu Art. 27

Art. 27 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

5.3 Abänderung des Schulgesetzes

Zu Art. 1

Die Norm äussert sich zur Aufgabe der öffentlichen Schulen bei der Bildung und Erziehung. Es werden sprachliche Anpassungen vorgenommen, indem „Kirche“ zu „staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften“ geändert und verallgemeinert wird. Ebenso wird neu anstatt von „christlichen Grundsätzen“ von „religiösen und moralischen Grundsätzen“ bei der Erziehung gesprochen. Zwar sind vorerst nur Anerkennungen von christlichen Kirchen geplant und absehbar, aber durch das Adjektiv „religiös“ wird der Normwortlaut für alles Künftige einschränkungslos of-

¹⁰⁶ Siehe dazu oben unter 4.2.5.

fengehalten. Das Adjektiv „moralisch“ berücksichtigt daneben gleichwertig jeglichen nicht-religiösen Standpunkt im Rahmen der negativen Religionsfreiheit, welche dazu berechtigt, überhaupt keiner Religion zugehören zu müssen.

Die ViKdFSMiL kritisierte, die Wendung „nach religiösen und moralischen Grundsätzen“ verstosse gegen die negative Religionsfreiheit, weil sie zwingend eine religiöse Bildung vorschreibe. Das „und“ sei besser durch ein „oder“ zu ersetzen.

Die Regierung behält die Formulierung „nach religiösen und moralischen Grundsätzen“ bei. Religion und Moral sind keine scharf abgegrenzten Systeme, von denen das eine das andere gänzlich ersetzen könnte, wenn auch Überschneidungen zwischen den beiden bestehen. Die „jungen Menschen“, wie es im Artikel heisst, sollen die Möglichkeit erhalten, sich auf ihrem Bildungsweg mit beiden zugleich auseinanderzusetzen. Der Liechtensteiner Lehrplan LiLe¹⁰⁷ spricht demnach mit Bedacht auch von „Ethik und Religionen“ (nicht von „Ethik oder Religionen“), was so auch in übergeordneten Zusammenhängen gelten muss. Im Rahmen des Religiösen kann dabei die Entscheidung durchaus für einen überkonfessionellen Unterricht getroffen werden, der stärker zur Moral und philosophischen anstatt konfessionellen Betrachtungsweise hin tendiert. Sprachanalytisch gesehen, ist der Ausdruck „religiös und moralisch“ eine Verbindung zweier nicht ganz vollständig synonyme Begriffe aus demselben Wortfeld (sog. Hendiadyoin) zu einer umfassenden Gesamtbezeichnung. Diese ist so aufzufassen, dass sie in sich verschiedene Positionen und Ausrichtungen zulässt, eben auch areligiöse Positionen im Sinne der Distanzierung, die aber auf einer Befassung mit dem religiösen Gegenstand an sich beruhen.

¹⁰⁷ Online einsehbar unter <https://fl.lehrplan.ch/>.

Zu Art. 8 Abs. 3

Diese Bestimmung betrifft die Lehrpläne. In Abs. 3 wird „Kirche“ sprachlich zu „Religionsgemeinschaft“ angepasst bzw. verallgemeinert.

Die Lehrpläne für den konfessionellen Religionsunterricht, der im Rahmen der für den Unterricht in Ethik und Religionen staatlich festgesetzten Wochenstunden stattfindet, werden von der Religionsgemeinschaft neu „erarbeitet“. Die bisherige Formulierung mit „erlassen“ klingt irreführenderweise nach Rechtsetzung, was hier aber nicht gemeint ist. Die Erarbeitung erfolgt im Rahmen der Religionsfreiheit grundsätzlich frei und eigenständig und betrifft den konfessionellen Lehrstoff und seine Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen. Daraufhin prüft das Schulamt die Lehrpläne inhaltlich. Diese inhaltliche Prüfung meint, dass das Schulamt das Vorliegen der Verknüpfungen von den konfessionellen Lehrinhalten und deren Aufteilung auf die Schulstufen mit dem geltenden Lehrplan und dessen Struktur und Elementen überprüft. Das entspricht schon heute geltender Praxis. Es besteht schon heute mit der Landeskirche ein „Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Fürstentums Liechtenstein“ vom 15. Mai 2019 und mit der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein ein „Lehrplan evangelische Religion, Primarschule“.¹⁰⁸ Diese weisen strukturiert und detailliert im Einzelnen aus, welche konfessionellen Lehrinhalte auf welcher Schulstufe auf welche Kompetenzen gemäss dem Liechtensteiner Lehrplan LiLe Bezug nehmen. Es ergibt sich ein Gesamtbild der bestehenden Vernetzungen und Übereinstimmungen. Dies ist staatlicherseits unerlässlich und ein solches erklärendes Entgegenkommen der Religionsgemeinschaften, die unter der staatlichen Schulhoheit in Zusammenarbeit mit dem Staat konfessionellen Religionsunterricht anbieten wollen, beeinträchtigt deren Religionsfreiheit nicht. Nur auf diese Weise kann der

¹⁰⁸ Beide online abrufbar per Link unter <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/schulamt/bildungsbereiche/lehrplaene/konfessioneller-religionsunterricht>.

Staat bzw. das Schulamt beurteilen, dass die Einbettung eines bestimmten konfessionellen Religionsunterrichts in den übergeordneten Unterrichtsplan und die Unterrichtsstrategie bedenkenlos möglich ist. Wie die Erfahrungen in den genannten Fällen der Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein gezeigt haben, ist dieses Vorgehen problemlos praktikabel und funktioniert einwandfrei, mit dem wertvollen Ergebnis einer schriftlichen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf den konfessionellen Religionsunterricht. Die Regierung macht schliesslich die definitiven Lehrpläne bekannt.

Der Passus, dass den zuständigen Organen der Kirche bzw. der betreffenden Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, bevor der Staat eine Festsetzung oder Änderung der Wochenstundenzahl für den Religionsunterricht vornimmt, entfällt. Die Schulhoheit und mithin die Festsetzung und Änderung der Wochenstundenzahl liegt, unabhängig von diesem Passus, beim Staat. Im Sinne des religionsverfassungsrechtlichen Einvernehmensprinzips wird es in diesem Zusammenhang immer und standardmässig zum Austausch zwischen dem Staat (vgl. Art. 4 Abs. 2 RelGG) bzw. dem Schulamt und den Religionsgemeinschaften kommen, wenn Änderungen erwogen werden. Eine ausdrücklich im Gesetz verankerte Gelegenheit zur Stellungnahme erübrigt sich jedoch, weil dies womöglich als Voraussetzung eines Einverständnisses der Religionsgemeinschaften missverstanden werden könnte.

Das Erzbistum Vaduz kritisierte den Inhalt und die Formulierung in Art. 8 Abs. 3 SchulG, dass bezüglich der Lehrpläne von den Religionsgemeinschaften sicherzustellen sei, „dass die Lernziele aus dem Fach ‚Ethik und Religionen‘ ebenfalls abgedeckt sind.“ Dies sei ein Übergriff in die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. Es könne kein inhaltliches Mitbestimmungsrecht des Schulamtes bei den Lehrplänen bedeuten.

Die entsprechende Formulierung ist inzwischen aus dem Entwurf der Norm gestrichen worden. Zudem ist in den obigen Erläuterungen klargestellt, dass die Erstellung der Lehrpläne für konfessionellen Religionsunterricht im Rahmen der Religionsfreiheit grundsätzlich frei und eigenständig erfolgt. Gleichwohl ist festzuhalten und davon zu trennen, dass das Schulamt alsdann das Vorliegen der Verknüpfungen von den konfessionellen Lehrinhalten und deren Aufteilung auf die Schulstufen mit dem geltenden Lehrplan und dessen Struktur und Elementen (Kompetenzen) überprüft. Diese Prüfungspflicht ist Ausfluss der staatlichen Schulhoheit und von den Religionsgemeinschaften, sofern sie an staatlichen Schulen im Rahmen des ordentlichen Unterrichts mit konfessionellem Religionsunterricht miteinbezogen werden wollen, auch hinzunehmen. Es bedingt ein gewisses Entgegenkommen der Religionsgemeinschaft gegenüber den staatlicherseits bereits vorbestehenden Strukturen und Inhalten der Schulgesetzgebung, hier konkret des geltenden Lehrplans.

Das Römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell wendete ein, rechtstechnisch sei es nicht ratsam, im (höherrangigen) Gesetzeswortlaut des Schulgesetzes Fachbereichsbezeichnungen wie „Ethik und Religionen“ aufzunehmen, die sich auf die (niederrangigere) Verordnung des Liechtensteiner Lehrplans stützen. Ändere sich nämlich Letztere, müsste auch Erstere geändert werden oder die Bezugnahme wäre veraltet.

Die Regierung kann dieser formellen Überlegung folgen. Die noch im Vernehmlassungsbericht in Art. 8 Abs. 3 SchulG vorgesehene Bezugnahme auf das Fach „Ethik und Religionen“ aus dem Liechtensteiner Lehrplan kann entfallen, ohne dass dadurch inhaltlich etwas Wesentliches am Normgehalt verlorengehe.

5.4 Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Vorbemerkungen zu Art. 44 bis 46

Die Art. 44 bis 46 Lehrerdienstgesetz¹⁰⁹ werden ersatzlos gestrichen. Sie enthalten „besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal“, die mit der Neuordnung durch das Religionsgemeinschaftengesetz an dieser Stelle so nicht mehr erforderlich sind.

Zu Art. 44

Die hier enthaltene Aufzählung jener Artikel des Lehrerdienstgesetzes, die auch auf kirchliches Lehrpersonal anwendbar sind, kann künftig entfallen. Denn die Neuordnung sieht vor, dass alle Religionslehrpersonen als reguläre Lehrpersonen beim Land Liechtenstein über das Schulamt angestellt sind. Somit unterstehen sie regulär den Bestimmungen des Lehrerdienstgesetzes.

Die Gemeinde Gamprin-Bendern sowie das römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell gaben zu bedenken, dass bei einem Übergang der Anstellung der Religionslehrkräfte von den Gemeinden auf das Land sich deren Unterstellung unter das Lehrerdienstgesetz ergebe. Somit sei für viele Katechetinnen und Katecheten, die über kein gemäss Lehrerdienstgesetz erforderliches dreijähriges Hochschulstudium mit entsprechendem Diplom verfügten, eine Weiterbeschäftigung fraglich. Aus Sicht der Gemeinde sei dies besonders nachteilig, weil sich solches Lehrpersonal erfahrungsgemäss nur schwer rekrutieren lasse.

Die bereits heute von der Gemeinde angestellten Religionslehrpersonen werden als solche vom Land weiterbeschäftigt werden, auch wenn sie die Anforderungen für eine Neuanschaffung gemäss heute geltendem Lehrerdienstgesetz nicht alle erfüllen

¹⁰⁹ Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBl. 2004 Nr. 4.

würden. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet die der erste Satz der Übergangsbestimmung in Art. 25 Abs. 1 RelGG. Ferner ist zu erwähnen, dass derzeit eine gesetzgeberische Reform des Lehrerdienstgesetzes im Gange ist. Wenn jene Vorlage erfolgreich zu geltendem Recht werden sollte, werden zu einschränkend formulierte gesetzliche Anforderungen an die erforderliche Ausbildung fallengelassen. An ihre Stelle treten Richtlinien, die gerade im besonderen Falle des Religionslehrpersonals eine grössere Flexibilität bei der Anstellung ermöglichen werden.

Das römisch-katholische Pfarramt St. Fridolin Ruggell fragte, ob die Rechtsauffassung zutrefte, dass ein mit Diplom, Master, Lizentiat oder Doktorat abgeschlossenes mindestens fünfjähriges Theologiestudium eine Anstellung zur Erteilung des Religionsunterrichts an Gemeindeschulen ermögliche.

Von staatlicher Seite her wird unter diesen Voraussetzungen eine Anstellung zur Erteilung von konfessionellem Religionsunterricht nach dem Lehrerdienstgesetz grundsätzlich möglich sein, sofern auch die übrigen schulgesetzlichen Anstellungsbedingungen bzw. -erfordernisse erfüllt sind. Vorbehalten bleibt die Stellungnahme (im Falle der Landeskirche namentlich im Zusammenhang mit der amtskirchlichen Lehrerlaubnis) seitens der jeweiligen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft bei der Anstellung von Religionslehrpersonen, die für eine Anstellung ebenfalls von grosser Bedeutung ist. Auch hier ist auf das oben beim vorangehenden Punkt Gesagte zur derzeit laufenden Reform des Lehrerdienstgesetzes hinzuweisen, die gerade auch beim Religionslehrpersonal künftig mehr Flexibilität bei der Anstellung gewährleisten wird.

Das Erzbistum Vaduz gab zu bedenken, konfessionellen katholischen Religionsunterricht könne es nur geben, wenn die betreffende Religionslehrperson auch kirchlicherseits eine entsprechende Lehrerlaubnis vom zuständigen Ortsordinarius erhalten habe.

In der Vorlage ist dieser besondere Umstand bei der Landeskirche in Art. 6 Abs. 2 zweiter Satz RelGG berücksichtigt, wo seitens der Religionsgemeinschaften die Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Anstellung von Religionslehrpersonen durch das Land vorgesehen ist. In der Sache kann eine Stellungnahme im positiven Sinne eine Empfehlung sein (im Falle der Landeskirche späterhin in besonders offizieller Form einer amtskirchlichen Lehrerausbildung bestätigt), im negativen Sinne eine Ablehnung einer bestimmten Person für die Anstellung als Lehrkraft für konfessionellen Religionsunterricht. Beides ist vom Schulamt bei der Entscheidung über eine Anstellung gleichermassen zu berücksichtigen und von grosser Bedeutung.

Zu Art. 45

Die Berechtigung des Religionslehrpersonals zur Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen des Landes muss nicht mehr gesondert geregelt werden, da für sie als reguläre Lehrpersonen die Bestimmungen des Lehrerdienstgesetzes gelten, insbesondere Art. 19 Bst. e LdG zu „beruflicher und persönlicher Weiterbildung“ im Rahmen des Dienstauftrags.

Zu Art. 46

Die Aufsicht über den religiösen Unterricht bedarf künftig an dieser Stelle keiner besonderen Normierung mehr. Denn es gilt die reguläre staatliche Aufsicht der Schulbehörden, wie sie von der Schulgesetzgebung festgelegt ist, insbesondere in Art. 30 ff. LdG.

5.5 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch¹¹⁰ sind durchgehend die bestehenden (einschränkenden) Formulierungen mit „Kirche“ auf (erweitert) „Religionsgemeinschaften“ anzupassen.

5.6 Abänderung des Strafgesetzbuches

Im Strafgesetzbuch werden durchgehend die bestehenden Formulierungen „Kirche und Religionsgemeinschaft“ bzw. „Kirche und Religionsgesellschaft“ angepasst auf die Bezeichnung „Religionsgemeinschaft“.

Dr. Cyril Deicha brachte vor, bei den Änderungen in den §§ 117, 126 und 128 StGB sei zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit jeweils nicht von „im Inland bestehenden Religionsgemeinschaften“ zu sprechen, sondern von „staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften“.

Die Regierung folgt diesem Vorschlag nicht. Die strafrechtliche Begrifflichkeit der „im Inland bestehenden Religionsgemeinschaften“ ist absichtlich weit gefasst. Sie umfasst nicht nur staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, sondern Religionsgemeinschaften generell. Es geht darum, einen breiten strafrechtlichen Schutz aller Religionsgemeinschaften sicherzustellen, wenn sich strafrelevante Handlungen spezifisch gegen sie als ihr Ziel richten.

¹¹⁰ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, LR-Nr. 210.0.

5.7 Abänderung des Subventionsgesetzes

Zu Anhang Pos. 17.1

Die derzeitige Formulierung „Christliche Religionsgemeinschaften“ im Subventionsgesetz¹¹¹ im Anhang zu den Subventionssätzen wird neu zu „Staatlich anerkannte oder bevorrechtete Religionsgemeinschaften“ geändert. Somit ist sie künftighin offen genug gehalten, um auch nicht-christliche Religionsgemeinschaften subventionsrechtlich zu erfassen.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Vorlage errichtet in der liechtensteinischen Rechtsordnung ein pluralistisches Religionsverfassungsrecht für alle Religionsgemeinschaften. Dieses System löst das bisherige Staatskirchenrecht ab, bei welchem allein die römisch-katholische Landeskirche das staatskirchenrechtliche Gegenüber des Staates darstellte. Die Neuordnung bedingt eine Änderung und Ergänzung der Verfassung an ihren religionsrelevanten Stellen (allen voran Art. 37 und 38 LV). Gestützt hierauf regelt das neue Religionsgemeinschaftengesetz als künftighin zentraler Erlass die rechtlichen Beziehungen des Staates zu den (vor allem staatlich anerkannten) Religionsgemeinschaften. Im rechtlichen Rahmen des Religionsgemeinschaftengesetzes werden Durchführungsverordnungen erlassen, Ausführungsvereinbarungen und allenfalls weitere Verträge mit Religionsgemeinschaften geschlossen werden.

Das Religionsverfassungsrecht ist hauptsächlich nationales Recht, so dass ein Staat es autonom ausgestalten kann. Dabei ist er allerdings insofern an für ihn geltendes

¹¹¹ Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBl. 1991 Nr. 71.

internationales Recht gebunden, als dieses gewisse völkerrechtliche Minimalstandards garantiert, unter die nicht zurückgegangen werden darf. Im vorliegenden europäischen Zusammenhang für Liechtenstein ist vor allem und exemplarisch die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäss Art. 9 EMRK einschlägig, welche in Verbindung mit Art. 14 EMRK eine Diskriminierung bzw. Benachteiligung insbesondere aus Gründen der Religion verbietet. Aus dieser Sicht ist die heute in Liechtenstein bestehende Rechtslage mit nur einer einzigen staatlich anerkannten Landeskirche zweifelhaft. Daher ist mit der gegenständlichen Vorlage eine rechtliche Ordnung zu schaffen für eine künftige abgestufte Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften in Liechtenstein im Hinblick namentlich auf ihre staatliche Anerkennung und Finanzierung.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die gegenständliche Vorlage wird die bisherige Kernaufgabe „finanzielle Förderung von Religionsgemeinschaften“¹¹² insofern verändert, als neu auch die staatliche Anerkennung und Bevorrechtung von Religionsgemeinschaften durch die Regierung¹¹³ hinzukommt.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Personelle, finanzielle und organisatorische Auswirkungen ergeben sich durch die Regierungsvorlage insbesondere aufgrund des Wechsels der Anstellung aller Reli-

¹¹² Vgl. hierzu Bericht und Antrag Nr. 123/2016 betreffend die Leistungsanalyse in der Landesverwaltung, S. 67.

¹¹³ Siehe hierzu insbesondere Kapitel IV. des RelGG.

gionslehrpersonen, welche bis anhin bei den Gemeinden für konfessionellen Religionsunterricht angestellt sind, zum Land Liechtenstein ab dem Schuljahr 2025/2026 (siehe hierzu Art. 25 Abs. 1 RelGG). Auch zukünftige Anstellungen solcher Religionslehrpersonen für die Gemeindeschulen erfolgen beim Land. Dies wird zur Folge haben, dass das Land 50 % des Personalaufwands für diese Lehrpersonen tragen muss. Die Besoldung wird sich dabei grundsätzlich nach der Besoldungsgesetzgebung richten. Des Weiteren könnte die staatliche Anerkennung oder Bevorrechtung von Religionsgemeinschaften durch die Regierung dazu führen, dass neu konfessioneller Religionsunterricht auch im Zusammenwirken mit diesen Religionsgemeinschaften an Primarschulen und auf der ersten bis vierten Stufe der Sekundarschulen angeboten wird, wofür zusätzliches Lehrpersonal angestellt werden müsste.

Die im Religionsgemeinschaftengesetz vorgesehene finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften (siehe hierzu Art. 18 ff. RelGG) wird im Vergleich zur finanziellen Unterstützung, welche die Religionsgemeinschaften bisher vom Land erhalten, gewisse finanziellen Auswirkungen mit sich bringen. Gemäss der in der Vorlage vorgesehenen Regelung wird (basierend auf der aktuellen Volkszählung aus dem Jahr 2020) die römisch-katholische Landeskirche einen Jahresbeitrag von insgesamt CHF 291 000¹¹⁴ (gemäss bisherigem Recht beträgt der Jahresbeitrag CHF 300 000¹¹⁵) erhalten. Die Evangelische Kirche wird einen Jahresbeitrag in Höhe von CHF 45 000¹¹⁶ (bisher CHF 40 000) und die Evangelisch-lutherische Kirche einen Jahresbeitrag in Höhe von CHF 22 000¹¹⁷ (bisher CHF 10 000) bekom-

¹¹⁴ Grundbeitrag CHF 20 000 sowie variabler Beitrag CHF 271 000.

¹¹⁵ Art. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche.

¹¹⁶ Grundbeitrag CHF 20 000 sowie variabler Beitrag CHF 25 000.

¹¹⁷ Grundbeitrag CHF 20 000 sowie variabler Beitrag CHF 2000.

men. Sofern nebst den von Gesetzes wegen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (siehe hierzu Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis c RelGG) in Zukunft weitere Religionsgemeinschaften durch die Regierung staatlich anerkannt werden oder im Rahmen einer Verleihung von Vorrechten Religionsgemeinschaften eine finanzielle Unterstützung zugesprochen wird, hätte dies ebenfalls finanzielle Auswirkungen. Durch die staatliche Anerkennung würde die betreffende Religionsgemeinschaft einen jährlichen Grundbeitrag in Höhe von CHF 20 000 sowie einen jährlichen variablen Beitrag je nach Anzahl angehöriger Personen (CHF 1000 pro 100 angehörenden Personen) erhalten. Bei bevorrechteten Religionsgemeinschaften ist in der Vorlage ein jährlicher Beitrag in Höhe von maximal CHF 20 000 vorgesehen (siehe hierzu Art. 18 Abs. 3 RelGG).

Das Führen von Verfahren nach dem IV. Kapitel des RelGG und die weiteren Aufgaben, welche sich aus dem RelGG ergeben, können voraussichtlich mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden.

Nach derzeitiger Einschätzung wird zudem davon ausgegangen, dass sich aufgrund der gegenständlichen Vorlage keine räumlichen Auswirkungen ergeben.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die gegenständliche Vorlage verfolgt vorrangig die Zielsetzung, dass künftig auf der Grundlage der Verfassung und insbesondere durch das neue Religionsgemeinschaftengesetz eine Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften in Liechtenstein gewährleistet und verwirklicht werden kann.¹¹⁸ Insbesondere sollen Voraussetzungen, Verfahren und Rechtswirkungen der staatlichen Anerkennung von Re-

¹¹⁸ Siehe hierzu oben 3.1.4.

ligionsgemeinschaften normiert sowie ein abgestuftes Anerkennungsregime eingerichtet werden. Ab Inkrafttreten der Vorlage wird nicht mehr nur der römisch-katholischen Landeskirche eine staatliche Anerkennung zuteil, sondern auch andere Kirchen werden per Gesetz staatlich anerkannt. Zudem wird weiteren Religionsgemeinschaften das Verfahren zur staatlichen Anerkennung offenstehen.

Es wird daher erwartet, dass die Regierungsvorlage Auswirkungen auf die Umsetzung folgender UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) haben wird:

- SDG 10 („Weniger Ungleichheiten“): Gemäss dessen Unterziel 10.2 sind alle Menschen u.a. unabhängig von ihrer Religion zu Selbstbestimmung zu befähigen und etwa ihre soziale und politische Inklusion zu fördern. Zudem bestimmt Unterziel 10.3, dass Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse zu reduzieren ist, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und durch die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht.
- SDG 16 („Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“): Gemäss dessen Unterziel 16.b sind nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern und durchzusetzen.

Aufgrund der oben geschilderten Änderungen, welche die Vorlage mit sich bringen wird, geht die Regierung davon aus, dass sich das vorliegende Gesetzesprojekt positiv auf die Umsetzung beider genannten SDGs auswirken wird. Gleichzeitig wird nicht mit negativen Auswirkungen auf die SDGs gerechnet. Die Regierung kommt daher zum Schluss, dass die Vorlage die Nachhaltigkeit im Sinne der SDGs verbessert.

7.4 Evaluation

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15

Der Staat wendet seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zu. Dieses ist so einzurichten und zu verwalten, dass aus dem Zusammenwirken von Familie, Schule und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der heranwachsenden Jugend insbesondere eine religiös-sittliche Bildung, vaterländische Gesinnung und künftige berufliche Tüchtigkeit zu eigen wird.

Art. 16 Abs. 1 und 4

1) Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen steht unter staatlicher Aufsicht.

4) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 2 und 3

2) Die römisch-katholische Kirche ist die Landeskirche und genießt als solche den vollen Schutz des Staates.

3) Die Religionsgemeinschaften entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen. Im Übrigen werden die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften durch Gesetz und Vertrag geregelt.

Art. 38

Das Eigentum und alle anderen Vermögensrechte der Religionsgemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögenheiten sind gewährleistet.

Art. 39

Der Genuss der staatsbürgerlichen und politischen Rechte ist vom Religionsbekenntnisse unabhängig; den staatsbürgerlichen Pflichten darf durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Art. 54 Abs. 3

3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Art. 108 Abs. 2

2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **RELIGIONSGEMEINSCHAFTENGESETZ**

Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz regelt die Beziehungen zwischen dem Staat und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

2) Es findet auf privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften insoweit Anwendung, als sich dies aus dem Gesetz ergibt.

3) Vermögensrechtliche Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, insbesondere finanzielle Leistungen der Gemeinden, bleiben von den Bestimmungen des V. Kapitels unberührt.

4) Vorbehalten bleiben die in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Art. 2

Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften

1) Folgende Religionsgemeinschaften werden in der ihnen eigenen Verfassung und Organisation staatlich anerkannt:

- a) die römisch-katholische Landeskirche;
- b) die Evangelische Kirche;
- c) die Evangelisch-lutherische Kirche;
- d) andere Religionsgemeinschaften, sofern sie nach Massgabe von Art. 8 ff. anerkannt wurden.

2) Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften sind Körperschaften mit rechtlicher Selbständigkeit und eigener Rechtspersönlichkeit. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt auch ihren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen zu; die Regierung regelt das Nähere über solche Einrichtungen und Gliederungen mit Verordnung.

3) Alle nicht staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Allgemeine Pflichten der Religionsgemeinschaften

Art. 4

Grundsatz

1) Für staatliche anerkannte Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 1) und bevorrechtete Religionsgemeinschaften (Art. 14 ff.) gelten folgende allgemeine Pflichten:

- a) Sie entfalten sich innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung.
- b) Sie respektieren und halten sich an die staatliche Rechtsordnung.
- c) Sie respektieren den Religionsfrieden.
- d) Sie fördern im Rahmen ihres Selbstverständnisses den interreligiösen, intra-religiösen oder ökumenischen Dialog und beteiligen sich an ihm.

2) Die leitenden Organe und gegebenenfalls weitere Vertreter der staatlich anerkannten sowie bevorrechteten Religionsgemeinschaften führen mit dem zuständigen Ministerium in der Regel einmal jährlich verpflichtende Gespräche.

III. Religionsmündigkeit, Religionsunterricht sowie Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

Art. 5

Religionsmündigkeit

- 1) Religionsmündig ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

2) Wer religionsmündig ist, entscheidet selbständig über sein religiöses Bekenntnis und seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

Art. 6

Konfessioneller Religionsunterricht

1) An Primarschulen und auf der ersten bis vierten Stufe der Sekundarschulen kann im Zusammenwirken mit den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Rahmen des überkonfessionellen Unterrichts in Ethik und Religionen konfessioneller Religionsunterricht angeboten werden.

2) Die Organisation und Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Übereinstimmung mit der geltenden Schulgesetzgebung und ist in einer Ausführungsvereinbarung zwischen der Regierung und der betreffenden Religionsgemeinschaft zu regeln. Vor der Anstellung von Religionslehrpersonen durch das Land ist der betroffenen staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3) Die Erziehungsberechtigten bestimmen bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit des Kindes über dessen Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht.

Art. 7

Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen

1) Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben das Recht, in den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wie Krankenhaus, Gefängnis und Heimen, die Seelsorge auszuüben.

2) Die Anstaltsleitung stellt den Seelsorgern die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung, wenn die betroffene Person hierzu ihre Einwilligung erklärt hat.

IV. Anerkennung und Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

A. Anerkennung privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 8

Voraussetzungen

1) Eine privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft wird staatlich anerkannt, wenn sie:

- a) als Religionsgemeinschaft:
 - 1. seit mehr als 20 Jahren im Land gewirkt hat; oder
 - 2. organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgemeinschaft eingebunden ist, die seit mehr als 100 Jahren besteht und im Land bereits in organisierter Form mehr als 10 Jahre tätig gewesen ist;
- b) mindestens 200 Mitglieder zählt, die ihren Wohnsitz im Inland haben;
- c) über eine stabile Organisationsstruktur mit vertretungsberechtigten Organen und schriftlichen Statuten nach Abs. 2 verfügt; und
- d) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 erfüllt.

2) Die Statuten müssen folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- a) Name der Religionsgemeinschaft, welcher so beschaffen sein muss, dass er Verwechslungen mit bestehenden staatlich anerkannten oder privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften oder deren Einrichtungen und Gliederungen ausschliesst;
- b) Darstellung der sich aus der Religionslehre ergebenden Zwecke und Ziele der Religionsgemeinschaft sowie der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Religionsgemeinschaft;
- c) Bestimmungen betreffend die Begründung und die Beendigung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft;
- d) Art der Bestellung der Organe der Religionsgemeinschaft sowie deren Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
- e) Art und Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger Funktionäre und Vertreter sowie deren Rechte und Pflichten;
- f) Art der Aufbringung der für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel;
- g) Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit, wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass die Religionsgemeinschaft ihren Verbindlichkeiten ordnungsgemäss nachkommt und das Vermögen der Religionsgemeinschaft nicht für Zwecke verwendet wird, die den Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung widersprechen; und
- h) Verfahren bei Änderung der Statuten.

Art. 9

Verfahren

1) Privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften, die staatlich anerkannt werden wollen, haben der Regierung ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Dem Gesuch sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 8 erforderlichen Unterlagen beizulegen.

2) Unvollständige Gesuche werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung an die Religionsgemeinschaft zurückgesandt. Bei ungenutztem Ablauf der Frist gilt das Gesuch als zurückgezogen.

3) Die Regierung hat binnen sechs Monaten über die Anerkennung der Religionsgemeinschaft zu entscheiden; die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Verfahren ist, ausser bei Mutwilligkeit, gebührenfrei.

Art. 10

Rechtswirkungen

Die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften wie auch ihre mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen geniessen die mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Rechte und unterliegen den damit zusammenhängenden Pflichten.

Art. 11

Beendigung der staatlichen Anerkennung

1) Die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft wird beendet durch:

- a) Auflösung der Religionsgemeinschaft;
- b) schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Regierung; oder
- c) Entzug der staatlichen Anerkennung (Art. 12).

2) Die Religionsgemeinschaft hat die Regierung schriftlich über die Auflösung nach Abs. 1 Bst. a zu informieren.

Art. 12

Entzug der staatlichen Anerkennung

1) Die Regierung hat einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft die Anerkennung zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung sind insbesondere nicht mehr gegeben, wenn die Religionsgemeinschaft:

- a) eine der massgeblichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt;
- b) während mindestens einem Jahr keine handlungsfähigen Organe mehr besitzt;
- c) in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 verstösst; oder
- d) trotz Aufforderung zu statutenkonformem Verhalten weiterhin die eigenen Statuten verletzt.

Art. 13

Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:

- a) rechtskräftige staatliche Anerkennungen von Religionsgemeinschaften;
- b) die Beendigung staatlicher Anerkennungen von Religionsgemeinschaften, insbesondere den rechtskräftigen Entzug einer Anerkennung.

2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d.

B. Vorrechte privatrechtlich organisierter Religionsgemeinschaften

Art. 14

Voraussetzungen

1) Die Regierung kann einer privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Vorrechte nach diesem Gesetz verleihen, wenn sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung hat; und
- b) die allgemeinen Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 erfüllt.

2) Die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft hat der Regierung ein Gesuch zu unterbreiten, in dem sie die entsprechenden Vorrechte zu bezeichnen hat. Art. 9 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 15

Inhalt

1) Die Regierung legt die der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft verliehenen Vorrechte und die allenfalls von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

2) Die Regierung kann der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft Rechte nach Art. 6 und 7 zuerkennen und ihr finanzielle Vergünstigungen nach Art. 21 gewähren. Zudem kann die Regierung sie finanziell unterstützen (Art. 18 Abs. 3).

Art. 16

Entzug der Vorrechte

1) Die Regierung hat der privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaft die ihr verliehenen Vorrechte zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr gegeben sind; oder
- b) die privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaft die von der Regierung festgelegten Auflagen nicht erfüllt.

2) Die Voraussetzungen für die verliehenen Vorrechte sind bei einer Religionsgemeinschaft insbesondere nicht mehr gegeben, wenn einer der Tatbestände nach Art. 12 Abs. 2 vorliegt.

Art. 17

Information der Öffentlichkeit

1) Die Regierung informiert die Öffentlichkeit über:

- a) rechtskräftige Verleihungen von Vorrechten an privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften;
 - b) den rechtskräftigen Entzug von verliehenen Vorrechten.
- 2) Sie führt mit Verordnung eine Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte.

V. Finanzielle Unterstützung der Religionsgemeinschaften

A. Beiträge

Art. 18

Grundbeitrag und variabler Beitrag

1) Jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft erhält vom Land einen jährlichen Grundbeitrag in Höhe von 20 000 Franken.

2) Zusätzlich erhält jede staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft vom Land jährlich pro 100 angehörigen Personen einen Beitrag von 1000 Franken (variabler Beitrag). Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehörigen Personen bildet in der Regel die letzte publizierte amtliche Volkszählung. Ist der Nachweis der Anzahl der angehörigen Personen aus den Daten der Volkszählung nicht möglich, so hat die Religionsgemeinschaft diesen in anderer geeigneter Form zu erbringen. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

3) Bevorrechteten privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften kann von der Regierung ein jährlicher Beitrag in Höhe von maximal 20 000 Franken

gewährt werden. Die Regierung regelt das Nähere über die Bemessung mit Verordnung. Bei der Bemessung des jährlichen Beitrags ist insbesondere die Mitgliederzahl der betreffenden Religionsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Art. 19

Ausrichtung

Das Land richtet den Religionsgemeinschaften die Beiträge nach Art. 18 jeweils auf Antrag aus. Gleichzeitig mit dem Antrag ist bei der Regierung der Tätigkeits- und Jahresbericht nach Art. 20 Abs. 2 einzureichen; dies gilt nicht bei der erstmaligen Antragstellung.

Art. 20

Verwendung und Berichterstattung

1) Die Religionsgemeinschaften haben die Beiträge nach Art. 18 zur Finanzierung ihrer Tätigkeit im Inland zu verwenden.

2) Sie haben der Regierung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge abzulegen, indem sie ihr in Form eines Tätigkeits- und Jahresberichtes über ihre wichtigsten Aktivitäten Bericht erstatten. Die Regierung kann den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts mit Verordnung regeln.

3) Zweckwidrig verwendete Beiträge sind zurückzuerstatten.

B. Finanzielle Vergünstigungen

Art. 21

Steuerbefreiung

Das Vermögen und Einkommen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften sind, soweit sie für den Kult sowie die religiösen und gemeinnützigen Aufgaben der Religionsgemeinschaften bestimmt sind, von sämtlichen Landes- und Gemeindesteuern befreit.

VI. Rechtsmittel

Art. 22

Beschwerde

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VII. Vertragliche Regelung gemeinsamer Angelegenheiten

Art. 23

Verträge mit Religionsgemeinschaften

1) Die Regierung kann mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften gemeinsame Angelegenheiten vertraglich regeln, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

2) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie mit staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften oder deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen Verträge über gemeinsame Angelegenheiten abschliessen. Den Gemeinden steht es insbesondere frei, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse mit der römisch-katholischen Landeskirche vertraglich zu bereinigen.

3) Das Gesetz über die Regelung der Baukonkurrenzzpflicht bei vorkommenden Kirchen- und Pfrundbaulichkeiten sowie das Gesetz über die Verwaltung des Kirchengutes in den Pfarrgemeinden finden auf jene Gemeinden, die die entsprechende Angelegenheit vertraglich mit der römisch-katholischen Landeskirche oder deren mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen und Gliederungen geregelt haben, entweder keine Anwendung oder nur in dem Umfang Anwendung, als keine abweichende vertragliche Regelung getroffen worden ist.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Einrichtungen und Gliederungen von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 2 Abs. 2);
- b) die Liste der anerkannten Religionsgemeinschaften (Art. 13 Abs. 2);
- c) die Liste der bevorrechteten Religionsgemeinschaften sowie der an sie verliehenen Vorrechte (Art. 17 Abs. 2);

- d) den jährlichen variablen Beitrag (Art. 18 Abs. 2);
- e) die Bemessung des jährlichen Beitrags an bevorrechtete privatrechtlich organisierte Religionsgemeinschaften (Art. 18 Abs. 3);
- f) den Inhalt des Tätigkeits- und Jahresberichts der Religionsgemeinschaften (Art. 20 Abs. 2).

Art. 25

Übergangsbestimmungen

1) Bisher bei den Gemeinden für den konfessionellen Religionsunterricht angestellte Lehrpersonen werden ab dem Schuljahr 2025/2026 beim Land angestellt. Die Besoldung, einschliesslich der Zuordnung zu Besoldungsklassen, richtet sich nach der Besoldungsgesetzgebung. Lehrpersonen, die bisher eine höhere Besoldung erhalten haben, als ihnen nach Massgabe der Besoldungsgesetzgebung zustehen würde, behalten für die nächsten drei Schuljahre ihre bisherige Besoldung.

2) Religionsgemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Land finanziell unterstützt wurden, haben bei der erstmaligen Antragstellung nach Art. 19 einen Bericht über die Verwendung des letztmals ausgerichteten Landesbeitrags nach bisherigem Recht einzureichen.

Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche, LGBl. 1987 Nr. 63, in der geltenden Fassung;

- b) Gesetz vom 3. März 1945 betreffend den Organistendienst, LGBl. 1945 Nr. 9.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SCHULGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Schulgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Schulgesetz (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBI. 1972 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Aufgabe

Die öffentlichen Schulen dienen im Zusammenwirken mit Familie und staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften der Bildung und Erziehung der heranwachsenden Jugend. In diesem Sinne fördern sie die harmonische Entwicklung der intellektuellen, sittlichen und körperlichen Kräfte des jungen Menschen und sind bestrebt, ihn nach religiösen und moralischen Grundsätzen zu einem selbständigen, verantwortungsbewussten und den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsenen Menschen und Glied des Volkes und Staates zu erziehen.

Art. 8 Abs. 3

3) Die Lehrpläne für den konfessionellen Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden Religionsgemeinschaft erarbeitet und nach inhaltlicher Prüfung durch das Schulamt von der Regierung bekanntgemacht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

4. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES LEHRERDIENSTGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über das Dienstverhältnis der Lehrer (Lehrerdienstgesetz, LdG), LGBl. 2004 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 bis 46

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

5. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt auf Grund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812, ASW, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 154 Abs. 2

2) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteiles, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Religionsgemeinschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages und die Anerkennung der Vaterschaft betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des

anderen Elternteiles. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

§ 1454

Gegen wen

Die Verjährung und Ersitzung kann gegen alle Privatpersonen, welche ihre Rechte selbst auszuüben fähig sind, stattfinden. Gegen Mündel und Pflegebefohlene; gegen staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, Gemeinden und andere moralische Körper; gegen Verwalter des öffentlichen Vermögens und gegen diejenigen, welche ohne ihr Verschulden abwesend sind, wird sie nur unter den unter (§§ 1494, 1472 und 1475) folgenden Beschränkungen gestattet.

ausserordentliche

§ 1472

Gegen den Fiskus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, insoweit die Verjährung Platz greift (§§ 287, 289 sowie 1456 und 1457), ferner gegen die Verwalter der Güter staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften, Gemeinden und anderer erlaubten Körper, reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, sowie auch der Besitz der unbeweglichen oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muss durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Büchern nicht einverleibt sind, und alle übrigen Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von 40 Jahren erwerben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

6. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 74 Abs. 1 Ziff. 4

1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

4. Beamter: jeder, der bestellt ist, im Namen des Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Religionsgemeinschaft, als deren Organ allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut ist; als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Gesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem liechtensteinischen Beamten gleichgestellt ist;

§ 117 Abs. 2 Satz 1

2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat der öffentliche Ankläger den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. ...

§ 126 Abs. 1 Ziff. 1

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 128 Abs. 1 Ziff. 2

1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

2. in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft gewidmet ist,

§ 188

Herabwürdigung religiöser Lehren

Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Religionsgemeinschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 189

Störung einer Religionsausübung

1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt den gesetzlich zulässigen Gottesdienst oder einzelne solche gottesdienstliche Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft hindert oder stört, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

2) Wer

1. an einem Ort, der der gesetzlich zulässigen Religionsübung einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft gewidmet ist,
2. bei dem gesetzlich zulässigen öffentlichen Gottesdienst oder einzelnen gesetzlich zulässigen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft oder
3. mit einem dem gesetzlich zulässigen Gottesdienst einer im Inland bestehenden Religionsgemeinschaft unmittelbar gewidmeten Gegenstand

auf eine Weise Unfug treibt, die geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 321 Abs. 1

1) Wer in der Absicht, eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, zu einer Rasse, einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu vernichten, Mitglieder der Gruppe tötet, ihnen schwere körperliche (§ 84 Abs. 1) oder seelische Schäden zufügt, die Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Gruppe herbeizuführen, Massnahmen verhängt, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, oder Kinder der Gruppe mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt in eine andere Gruppe überführt, ist mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES SUBVENTIONSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang Pos. 17.1

17. 1 Staatlich anerkannte oder bevorrechtete Religionsgemeinschaften V

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

